Der Wormsgau

ZEITSCHRIFTDES ALTERTUMSVEREINS, DER DIREKTION DER STÄDT. SAMMLUNGEN DER DIREKTION DER STADTBIBLIOTHEK UND DES STADTARCHIVS ZU WORMS

ERSTER BAND

JULI 1929

HIMEL 7

Das Wormser Zunstwesen im 18. Jahrhundert

Don Being Fischer Einleitung

1. Die Verfassung der freien Stadt Worms

ie Verfassung der freien Stadt Worms1) war in der "Rachtung"2) von 1526 festgelegt worden und blieb auch zur Zeit unserer Betrachtung, dem 18. Jahrhundert, unverändert bestehen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war es zu einer Auflehnung der Bürgerschaft gegen den Bischof von Worms gekommen. Der Rat wollte eine Beeinflussung der Verwaltung von seiten der Geistlichkeit nicht anerkennen und glaubte seine völlige Unabhängigkeit durchzusetzen; aber die Macht des Klerus behielt die Oberhand und Worms fiel von 1501 bis 1508 in Acht und Bann. Die neu angebahnten Verhandlungen beider Parteien unter dem Vorfitz des Kurfürsten von der Pfalz führten zu dem Vertrag von 1519, der "Pfalzgrafenrachtung", die kurz folgendes festlegte:

Die Reichsunmittelbarkeit der Stadt wird anerkannt, jedoch schwören Bürgermeister und Rat im Namen der Gemeinde, daß fie dem Bischof als ihrem Herrn treu gefinnt find und ihn jederzeit schützen.

"Der Rat foll fortan aus 36 Perfonen bestehen und zwar aus 6 Rittern, 12 Geschlechtern und 18 aus den Zünften. Der Bischof foll 12 seiner adligen Lehensleute nach Worms verordnen, die frei von allen bürgerlichen Beschwerden, als Steuer, Reisen, Schatzung find, und aus diesen ernennt er 6 in den Rat. Die Geschlechter werden zur Hälste von ihren Genossen gewählt, und zur anderen Hälste vom Bischof, den Rittern und den 6 ersten Geschlechtern. Was die Wahl der Zünstigen betrifft, so fchlägt jede Zunft 2 Mann vor, aus denen der Bifchof einen ernennt, ferner fchlagen fie ihm noch 2 Mann vor, aus welchen er den Ratsmann kieft. Alljährlich scheiden 2 Ritter, 4 Geschlechter und 6 Handwerker aus, die durch andere erfetzt werden. Der gefamte Rat schlägt dem Bischof alljährlich abwechfelnd 2 Ritter und 2 Geschlechter vor, aus denen er einen Stättmeister, und 2 Zünftige, aus denen er einen Bürgermeister erwählt. Das Gericht wird durch die 12 alljährlich ausscheidenden Ratsherren gebildet."3

Die zahlreiche Besetzung des Rates und der jährliche Wechsel der Ratspersonen war für die Verwaltung der Stadt ein Nachteil, der sich in unruhigen Zeiten befonders ungünstig auswirken mußte.4) Zu dieser Zeit war in Straßburg ein ständiger Rat gebildet worden und nach diesem Muster berief

man 1522 - ohne den Bischof zu befragen - ein Dreizehner-Collegium, welches neben dem ver-

fassungsmäßigen Rat das Stadtregiment übernehmen follte.

Dreizehn ehrbare, verständige und erfahrene Bürger follten unabsetzbar diese Posten lebenslänglich bekleiden und alle Angelegenheiten mit dem Rat gemeinsam beschließen, beratschlagen und vornehmen; bei Todesfall wurde innerhalb eines Monats aus den Reihen der wechfelnden Ratsherren ein Nachfolger bestimmt.5)

Rachtung war der Vertrag zwischen Geistlichkeit und dem Rate, die Versassung der Stadt betressend. ³) H. Boos: "Geschichte der rheinischen Städtekultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms." Berlin 1901. 4. Bd. S. 150.

¹⁾ Die Stadt gehörte zu den fieben "freien Städten" Köln, Mainz, Bafel, Regensburg, Straßburg, Speyer und Worms, die einst bischöfliche Städte gewesen waren, im 13. Jahrhundert jedoch die geistliche Herrschaft abgeschüttelt hatten. Sie wurden später, weil sie etwa die gleichen Rechte wie die Reichsstädte besaßen, "freie Reichsstädte" genannt. Rudolf von Habsburg erkannte am 3. Dezember 1273 zum ersten Male die Reichsunmittelbarkeit der sieben freien Städte an.

⁴⁾ Fehde mit Franz v. Sickingen und Reformation. Actenmäßige Geschichts- und Proceß-Erzehlung in Sachen Einiger Rathsglieder der Reichsstadt Worms, wider das Dreizehner - Collegium dafelbst. 1779. (Anlage 1.)

Die Ereignisse der Reformation – 1521 hatte Kaiser Karl V. den Reichstag nach Worms einberufen, vor welchem fich Luther zu verantworten hatte – erfüllten die Bürgerschaft mit neuer Unruhe und ließen fie gegen die Pfalzgrafenrachtung vorgehen, die man wegen ihrer Undurchführbarkeit nicht mehr anerkennen wollte.

Die langjährigen Streitigkeiten zwischen Bürgern und Bischof endeten schließlich mit dem Vertrag von 1526, der letzten Rachtung, in welcher die Rechte des Bischofs in bezug auf die Stadtverfassung anerkannt wurden.

Das Dreizehner-Collegium wird als beständiger Rat in die Verfassung aufgenommen und durch einen gemeinen oder wechfelnden Rat von zwölf Perfonen ergänzt. Stirbt ein Dreizehner, fo schlagen die anderen dem Bifchof zwei wechfelnde Ratsglieder vor, unter denen der Bifchof feine Wahl trifft. Diefer wählt auch unter vierundzwanzig Bürgern, die ihm jährlich von den Dreizehnern vorgeschlagen werden, zwölf zum gemeinen Rat. Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt ebenfalls durch den Bischof, dem vom gefamten Rat hierfür zwei abgehende Mitglieder vorgestellt werden. Die Dreizehner ernennen den Stättmeister⁶) felbst, wie sie auch von den zwölf abgehenden Ratsgliedern acht zu Gerichtsschöffen bestimmen. Die wechselnden Ratspersonen konnten im dritten Jahre wiedergewählt werden, fo daß fie in Wirklichkeit durch wiederholte Rückkehr in den Rat diefem eine gewiffe Beftändigkeit verliehen.

2. Die Bevolkerung

Schon bei Inkrafttreten der Pfalzgrafenrachtung 1519 waren nicht genügend Ritter und Geschlechter in Worms anfässig, um die ihnen zustehenden Ratssitze einzunehmen,7) so daß die Zünste statt 18 Ratsherren gleich 24 stellten. Das kurz darauf einberufene Dreizehner-Collegium setzte sich wenige Jahre nach feiner Gründung nur aus Zünftigen zusammen.

Ritter waren im 18. Jahrhundert überhaupt nicht mehr in Worms, und die Zahl der wenigen Geschlechter verminderte sich dauernd. Mit ganz wenigen Ausnahmen bestand die Bevölkerung nur aus

Zünftigen.

Zahlenmäßige Unterlagen stehen kaum zur Verfügung. Die einzigen Angaben, die Gesamtbevölkerung betreffend, entnehmen wir F. Soldan, nach dessen Schätzung 7588 Seelen im Jahre 1630, "da die Stadt noch in gutem Flor stand", in Worms wohnten.

Unmittelbar vor dem Brand von 1689 zählte die Stadt:

472 Bürger 66 Witwen

34 vornehme Beifaffen

15 Soldaten

35 abgedankte Soldaten

50 gemeine Beifassen und Witwen 100 Juden.

Die Bürgerschaft, wobei die Geistlichkeit nicht mitgerechnet ist, war demnach ungefähr 3000 Seelen ftark.8)

Die Mitgliederzahlen der 17 Wormfer Zünfte find, da alle Zunftakten mit dem Brande vernichtet wurden, ebenfalls nicht mehr festzustellen. Es kann nur eine schematische Gliederung des Handwerks aufgrund der vorhandenen Ordnungen nach 1689 wiedergegeben werden:9)

I. Metzger - Zunft.

II. Leinenweber - Zunft: 1. Leinenweber

2. Wollenweber 3. Strumpfweber

4. Schönfärber

⁶⁾ Der Stättmeister führte den Vorsitz im Dreizehner-Collegium, während im wechselnden Rat diese Stelle vom Bürgermeister versehen wurde.

^{7) 1520} waren 12 Geschlechter in Worms.

⁸⁾ F. Soldan: "Die Zerstörung der Stadt Worms 1689". Worms 1889. S. 52.

⁹⁾ H. Boos, a. a. O. 3. Bd. S. 57.

III. Schilder - Zunft:

- 1. Buchbinder
- 2. Knopfmacher
- 3. Perüquenmacher
- 4. Barbierer
- 5. Kammacher
- 6. Nadler
- 7. Dreher
- 8. Glafer
- 9. Mußkanten
- 10. Tabakfpinner
 - 11. Siebmacher
 - 12. Bürstenbinder
- 13. Schornsteinfeger
- 14. Maler
- 15. Bildhauer
- 16. Seiler
- 17. Sattler
- 18. Seifenfieder
- 19. Buchdrucker
- 20. Orgelmacher
- 21. Hutmacher
- IV. Krämer Zunft:
- 1. Engros-Händler
- 2. Tuch-Händler
- 3. Spezerei-Händler
- 4. Eisen-Händler
- 5. Bauholz-Händler
- 6. Apotheker

V. Schneider - Zunft.

- VI. Bäcker Zunft:
- 1. Bäcker
- 2. Müller
- 3. Mehlhändler
- 4. Pastetenbäcker
- VII. Küfer Zunft:
- 1. Küfer und Bierbrauer
- 2. Kübler
- VIII. Ackerleut Zunft:
- 1. Kärcher
- 2. Hafner (auch Fuhrleute)
- IX. Schmiede Zunft:
- 1. Huf- und Waffenschmied
- 2. Kupfer-Schmied
- 3. Schloffer
- 4. Büchsenschafter
- 5. Nagelschmied
- 6. Spengler
- 7. Uhrmacher 8. Sporer
- 9. Zeug-Schmied
- 10. Gürtler
- 11. Meffer-Schmied
- 12. Gold-und Silberarbeiter
- 13. Zinngießer
- 14. Glockengießer

X. Schuhmacher - Zunft.

XI. Loher- oder Rotgerber-Zunft.

XII. Weinschröter - Zunft.

XIII. Fischer - Zunft (Fischer und Schiffsleute).

XIV. Sackträger - Zunft.

XV. Wingertsleut - Zunft.

XVI. Zimmerleut - Zunft:

1. Zimmerleute

2. Schreiner

3. Maurer und Steinhauer

4. Leyendecker 5. Weißbinder 6. Pflafterer 7. Ziegler 8. Wagner

XVII. Kürschner - Zunft:

Kürfdmer
 Weißgerber
 Säckler

3. Der Brand von 1689

In der wirtschaftlichen Entwicklung der freien Stadt Worms, die im frühen Mittelalter eine führende Stellung eingenommen hatte, war zur Zeit der Reformation und Gegenreformation ein Stillstand eingetreten. Hinzukommende innere religiöse Streitigkeiten führten zu einem Niedergang.

Unter den Wirren des 30 jährigen Krieges hatte die Stadt, die abwechselnd von schwedischen, kaiserlichen und französischen Truppen besetzt war, besonders zu leiden. Die Kontributionen, Quartierund Fouragegelder erreichten von 1620–1650 eine Höhe von 2689 236 fl. 49 Kr., 10) die Bürgerschaft verarmte, Handel und Gewerbe lagen darnieder.

Im Jahre 1674 fiel Ludwig XIV. in die Pfalz ein. Wenn Worms auch von unmittelbaren kriegerischen Ereignissen verschont blieb, so hatte es doch bis 1679 die Lasten und Erpressungen der Einquartierung zu tragen.

Es waren befonders Erbstreitigkeiten, welche die Franzosen 1688 veranlaßten, von neuem in die Pfalz einzumarschieren und auch von Mannheim, Heidelberg, Speyer und Worms Besitz zu ergreisen. Die Stadt, die sich von den Folgen jahrzehntelanger Kriege nicht mehr erholt hatte, war nicht in der Lage, den französischen Truppen den geringsten Widerstand entgegenzusetzen und mußte sosort kapitulieren.

Vergebens hatte man gehofft, daß die Befatzung die annehmbaren Bedingungen der Kapitulation einhalten werde, allein Worms wurde wie eine eroberte Stadt behandelt, die Einwohner drangfaliert und Plünderungen ausgesetzt.

Als die deutschen Reichsfürsten gemeinsam Frankreich den Krieg erklärten, war Ludwig XIV. gezwungen, das Land zu räumen, wobei die linksrheinischen Gebiete verwüstet wurden.

Während schon im März 1689 Heidelberg und Mannheim in Flammen aufgingen, erklärten die französischen Kommandanten von Speyer und Worms, nur die Besestigungen niederreißen zu wollen, im übrigen aber diese Städte zu schonen, da sie als Reichsstädte nicht auf die kaiserliche Seite getreten seien.

Am 21. Mai gab man indessen dem Rat bekannt, daß auf Beschl des Königs die völlige Zerstörung durchgeführt werden müsse, um den deutschen Truppen keinen brauchbaren Platz zu übergeben. Alle Bittgesuche waren erfolglos und am 31. Mai 1689 wurde die bereits ausgeplünderte Stadt vollkommen eingeäschert.

Einer amtlichen Schätzung zufolge verbrannten 964 Gebäude. Der erlittene Schaden wurde mit 3 009 020 Reichstalern angegeben, von denen 1 161 020 Reichstaler auf den Magistrat und 1 848 000 Reichstaler auf die Bürgerschaft entsielen.¹¹)

11) Bd. 377 des Wormfer Stadtarchivs: "Aestimation".

¹⁰⁾ H. Boos, a. a. O. 4. Bd. S. 720-722: Zusammenstellung nach den Akten des Stadtarchivs Bd. 19.

Hauptteil

1. Die ersten Jahre des Wiederaufbaues 1. Die Zünste nach dem Brande

Der Wiederaufbau der Stadt vollzog fich unter den allergrößten Schwierigkeiten. Der Krieg zwischen dem Reich und Ludwig XIV. tobte noch acht Jahre in dieser Gegend, und erst der Frieden von Rijswijk 1607 brachte dem Lande etwas Ruhe.

Während der Rat keine Möglichkeit zur Rückkehr hatte und sich in Frankfurt a. M. niederließ, war der größte Teil der Bevölkerung zurückgekehrt und versuchte seine Heimstätten wieder aufzurichten. Von den mit wechselndem Erfolg kämpsenden kaiserlichen und französischen Truppen wurden die Einwohner immer wieder ausgepreßt. Marodeure, Gesindel und Bettler überschwemmten Worms und raubten Lebensmitteltransporte, die die benachbarten Städte der hungernden Bevölkerung fandten.

Die Bäcker konnten fich nicht der "Canaillen" und Fremden erwehren, welche ihnen in all dem Elendihre "Nahrung" wegnahmen. Sie weigerten fich 1690 einer Verordnung des Rates nachzukommen, wonach die Backöfen fofort wieder aufzubauen feien, weil fie die Öfen nicht schützen konnten, und diese doch nur von dem Gesindel benutzt wurden, das mit gestohlenem Holz das gestohlene Mehl verarbeitete. Andererseits suchten die Bäcker trotz der Hungersnot jegliche Zusuhr von Lebensmitteln zu unterbinden. So übersielen sie einen Schiffer, der von Frankfurt a. M. eine Ladung Brot nach Worms gebracht hatte, und vernichteten dasselbe beim Ausladen. Die Kurmainzer Soldaten drangen wiederholt in die Hütten der Fischer-Zunst ein und stahlen alle Vorräte. Die Kurmainzer Soldaten

Neben diesen Kriegswirren wurde die Bevölkerung von Seuchen heimgesucht, so daß viele zurückgekehrte Bürger den Kampf aufgaben und ihre Heimat endgültig verließen.

Vom Jahre 1696 an kann man an Hand der Unterlagen eine allmähliche Befferung feststellen.

Aus dem Zunftbuch der Fischer z. B. geht hervor, daß in dieser Zeit die "Gebote" ib wieder regelmäßig abgehalten wurden und strenge Durchführung fanden. Besondere Disziplinlosigkeiten waren nicht zu erkennen, kleinere Geldstrasen kamen häufig vor und wurden ziemlich pünktlich abgeführt. Auffällig war die große Anzahl von Lehrjungen – nicht nur Meistersöhne – die aufgedungen wurden. 16)

Schon im Jahre 1699 arbeiteten die Metzger an der Wiedererrichtung ihres Zunsthauses. Um sich die erforderlichen Mittel zu beschaffen, erhoben sie an Aufnahmegebühren von fremden Ehepaaren 100 fl. und von einem Fremden, der gewillt war in die Zunst einzuheiraten, 50 fl. 17) Mit dem Hausbau folgten 1709 die Bäcker, 18) und im Jahre 1713 die Schuhmacher. 19)

Die übrigen Handwerke müffen zu dieser Zeit ihre Häuser auch wieder bezogen haben, obgleich man die genauen Daten nicht mehr feststellen kann, denn im Jahre 1718 baten verschiedene Zünste, ihre Häuser wegen Überschuldung verkausen zu dürsen. Die Schneider brachten für 800 fl. nicht mehr die Zinsen aus, 20) die Kürschner hatten ebenfalls 600 fl. Schulden, 21) und die Schilder, die keine Zahlen angaben, konnten ihren Verpslichtungen auch nicht nachkommen. 22) Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Zünste ihre Häuser verkausten, denn der Rat gab hierzu nur unter der Bedingung seine Einwilligung, daß sofort ein anderes Anwesen erworben wurde.

Ein Zeichen für das Wiedererstehen städtischen Lebens war der Antrag des Wagnerhandwerks, den "Freiheitstag" 1701 in Worms abhalten zu dürsen, wozu der Rat auch die Erlaubnis erteilte.²³)

Wenn ein foweit geregeltes Zunftleben wieder möglich war, fo bietet es den Beweis dafür, daß die Bevölkerung trotz aller kriegerischen Wirren die größten Schwierigkeiten des Wiederaufbaues überwunden hatte.

¹²) Bd. 1540. — ¹⁸) Bd. 1540. — ¹⁴) Bd. 1532 b. — ¹⁵) Gebote waren die Zuſammenkünſte der Meiſter, auf denen die Zunſtſragen beſprochen und geregelt wurden. — ¹⁶) Bd. 1533. — ¹⁷) Bd. 1550. — ¹⁸) Bd. 1540. — ¹⁹) Bd. 1530. — ²⁰) Bd. 1556. ²¹) Bd. 1538. — ²²) Bd. 1555.

²⁸) Aus Bd. 1537: Das Wagnerhandwerk war das erste Gewerbe, das schon im 15. Jahrhundert eine größere, mehrere Städte umfassende Organisation geschaften hatte, den "Bund des Wagnerhandwerks am Unteren Rhein von Hagenau bis Bingen". Nach einer einheitlichen Ordnung sollte jährlich der Freiheitstag stattsinden, zu welchem Meister und Gesellen sich versammelten. Alle Handwerksfragen wurden hier einheitlich geregelt, Gerichte abgehalten (im 18. Jahrhundert nicht mehr) und mit "Trommeln, Pfeissen und sliegenden Fahnen" der Tag sestlich gestaltet. Die Freiheitstage wurden in verschiedenen Städten abgehalten, wie Mainz, Ladenburg, Elsaßzabern, Neustadt a. d. H., Dürkheim a. d. H., Bergzabern, Straßburg, Heidelberg, Frankfurt a. M., Offenburg, Lahr, Oppenheim, Alzey, Leiningen, Kaiserslautern, Speyer, Bruchsal, Kreuznach, Landau. Ost bedingten die kriegerischen Verhältnisse ein Aussallen des Freiheitstages mehrere Jahre hindurch. In Worms hatten die Wagner sich in nachstehenden Jahren versammelt: 1409, 1477, 1489, 1491, 1502, 1506, 1514, 1524, 1550, 1568 und 1615. (Auf den Rückgang der Bedeutung der Stadt weisen vielleicht auch die immer größer werdenden Zeitabstände hin, die zwischen zwei in Worms stattgefundenen Freiheitstagen lagen.)

2. Der Rat in Frankfurt a. M.

Nach dem Brande hatte fich der Rat in feiner Verbannung in Frankfurt a. M. niedergelaffen und fuchte von dort aus die städtischen Angelegenheiten zu regeln. Ein Bevollmächtigter überwachte in Worms die Durchführung der ersten Verordnungen und führte als Vertreter der Bürgerschaft die

Verhandlungen mit den durchziehenden Truppen.

Die wichtigste Frage war die Aufrechterhaltung der Reichsunmittelbarkeit. Oder war es für Worms günstiger, sich einem größeren wirtschaftlichen und politischen Gebilde anzuschließen, das die verarmte Stadt von der Schuldenlast befreite und die Garantie für ein Wiederaufblühen gab? Nach kurzer Zeit erklärte der Rat, daß die alte freie Stadt ungeachtet aller Schicksalsschläge in seitheriger Form fortbestehen werde. Man wollte seine Selbständigkeit nicht verlieren und glaubte, aus eigener Kraft die Stadt wieder aufbauen zu können.

Hinzu kamen neue Differenzen mit dem Bischof, der sich bei der Zerstörung nach Mainz geslüchtet hatte. Von dort erließ er eine Flugschrift, in der er die Zuständigkeit in der Verwaltung behandelte und den Rat auszuschalten suchte, mit dem einzigen Bestreben, seine Machtstellung in der neu zu errichtenden Stadt zu vergrößern und diese sich ganz zu unterwersen. Es genügt die Feststellung, daß mit dem Eintreten der alten geordneten Verhältnisse die seitherige Kompetenzregelung unter

Aufrechterhaltung der Rachtung von 1526 zwischen Bischof und Magistrat bestehen blieb.

Eine weitere Aufgabe war die Veranstaltung von Kollekten für den Wiederaufbau. Im Stadtarchiv findet man die Reisebücher von bürgerlichen Abgeordneten, die ganz Deutschland, Teile von England, Schweden, Dänemark, Holland und die Schweiz durchwanderten.²⁴) Die Sammlungen wurden nur zum Bau von Befestigungen, Kirchen und Schulen verwandt und hatten in den einzelnen Jahren nachstehende Ergebnisse: ²⁵)

1689: 1268 fl. 42 Kr.
1690: 1652 fl. 55 Kr.
1691: 4774 fl. – Kr.
1692: 884 fl. 8 Kr.
1693: 487 fl. 30 Kr.
1694: 300 fl. – Kr.
1695: 1751 fl. 25 Kr.
1696: } Belege nicht vorhanden
1698: 5844 fl. 7 Kr.
1699: 4306 fl. 7 Kr.
1700: 1666 fl. 15 Kr.

3. Johann Friedrich Seidenbender

Zu der Zeit, da der Rat sich in Frankfurt a. M. aufhielt, schrieb der Dreizehner Johann Friedrich Seidenbender seine "Vorschläge für die Wiederausrichtung der Stadt Worms" nieder, in denen er Richtlinien gab für die Abstellung alteingerissener Mißbräuche und Versallerscheinungen, wie sie vor dem Brande geherrscht hatten.

Der allgemeinen Meinung folgend fah er den Grund zum Niedergang der Stadt in der herrschenden Oberflächlichkeit und Ungläubigkeit während der vorhergegangenen Jahrzehnte. Dementsprechend teilte er seine Schrift in drei Teile: den Gottesdienst, gute Polizei und vernünstiges Haushalten.

Gestützt auf diese drei Grundfäulen sollte der Wiederaufbau erfolgen.

Beginnend mit der Religion verlangte er strengste Einhaltung der Gottesdienste und Heiligung des Sonntags.²⁶) Jedweder Handel war an diesem Tage verboten. Metzger und Bäcker dursten nicht in offener "Scharrn"²⁷) feilhalten, wie auch allen Fremden untersagt war, in der Stadt ihre Waren anzubieten.²⁸)

²⁴) Bd. 372 — 375 und Bd. 378 — 380.

²⁵) Bd. 1252: Protokoll der Rechenftube 1691—1697. Bd. 1253: Protokoll der Rechenftube 1698.

²⁸) Seidenbender: "Vorschläge für die Wiederaufrichtung der Stadt Worms." S. 13.

²⁶) Bd. 1557: Im Jahre 1701 hatte Seidenbender ein Dekret durchgefetzt, wonach die Gebote künftighin Montags nachmittags abgehalten werden follten, um Entheiligung und Mißbrauch des Sabbats fowie Verfäumnis des Gottesdienstes zu vermeiden.

²⁷) Die Lebensmittel wurden nur auf dem Markte in Verkaufsständen — den Scharrn — seilgeboten; im 18. Jahrhundert waren es ausgebaute Läden in den umliegenden Häusern.

Er verwarf die Zusammenkünfte der Zunftmeister beim Aufdingen und Lossprechen der Lehrjungen, was mit Mahlzeiten und Trinkgelagen verbunden war, die oft in "ärgerliche Sachen" ausarteten.²⁹)

Die Bäcker wurden bei Strafe der Konfiskation des Brotes ermahnt, das richtige Gewicht zu backen. Der Mehlhandel follte kein Monopol darftellen, vielmehr follte allen Bauern erlaubt fein, zu einer festgesetzten Taxe auf dem Markte zu verkausen. Die Waren dursten den Fremden an den Toren der Stadt nicht abgehandelt werden, fondern follten auf den Markt kommen und einer "Waren-Tax-Ordnung" unterworfen sein.³⁰)

Er forderte das Heranziehen rechtschaffener auswärtiger Handwerker und neue Manufakturen, ohne die ein Stadtwesen nie zur Blüte gebracht werden könne.³¹) Gleichzeitig wandte er sich auch energisch gegen die Handwerksmißbräuche und verlangte von den Zünsten selbst Vorschläge zu deren Beseitigung. Die von ihm angesührten neun Punkte stellten zum großen Teil die gleichen Forderungen aus, wie sie später die RV. von 1731 enthielt:³²)

- "1. Daß vor diesem in die gebuhrtsbriese gesetzt worden, daß er nicht seye eines baders, barbirers, müllers, leinenwebers, schaashirten, zöllners, pfeissers, spielleuthe, trommeter und dergleichen handwerders sohn, weiln solche irraisonable und gehässige gewohnheit schon a. 1548 v. dem reichstag zu Augspurg und in der policeyordnung Caroli V. c. 37 abgeschasse worden.
- 2. Die große uncoften, fonderlich bey denen geschenckten handwerckern abzustellen, weiln einem folchen menschen, den die reyhe offters trifft, fast alles, waß er in einem jahr verdienen kann, so liederlich darauf gehet. (v. R. A. d. a. 1548 c. 36.)
- 3. Daß, waß ein meister angefangen, der andere nicht außmachen dörfe. Policey ordn. Caroli V. art. 31.
- 4. Der underscheid zwischen un- und geschendten handwerdern solle, soviel ehr- und redlichkeit betrifft, abgethan sein. (Conclus. deren 3 reichs collegien de a. 1671. Von abstellung der mißbrauche in handwerden art. 7.)
- 5. Die gefellen follen gegen die meister kein gesetz machen, noch sie verstellen oder strafen. (Concl. art. 10.)
- 6. Wen ein fohn, ehe fein vatter meister geworden, gebohren, daß er keines meisters fohn und folglich des handwercks privilegii nicht fähig sein folle. Den er ebensowohl vor eines meisters kind zu halten.
- 7. Wen ein vatter auß der zunfst gestoßen worden, daß der sohn dessen nicht entgelten müssen, so wieder gottes gebott.
- 8. Die zugeordneten herrn follen wohl zusehen, daß keine gefährliche correspondentz mit außländischen geslogen werde, dahero
- 9. nicht erlauben, wie ihnen in ihren articuln und der policey- ordnung auch verbotten, keine zusammenkunftt ohne sein (ihr) vorwissen und erlaubnuß zu halten, wenigers under sich statuta oder gesetze zu machen, sonderlich die gegen das gemeine beste lausen, und bloß zu ihrem privatnutzen und interesse abzielen, sondern, wen sie waß der zunfst vortreglich zu sein besinden mögten, E. E. raht solches geziemend vorstellen, zu reiserer überlegung anheimb geben, und so dan nach besindenden dingen dessen consirmation außbitten sollen."

Daß vieles nicht gemäß dem Wunsche Seidenbenders in Erfüllung ging, lag in den Verhältnissen, gegen die er selbst ankämpste. Eine Abstellung der Mißbräuche hat er nie erreicht, sondern mußte sich mit Teilersolgen zusriedengeben. Ein Vorschlag von ihm, den umständlichen Apparat der städtischen Verwaltung durch eine einsache und billige Organisation zu ersetzen und der kleinen Einwohnerzahl anzupassen, kam leider nie zur Aussührung. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß in diesem Falle die Stimme des Bischofs ausschlaggebend war, der nie eingewilligt hätte, daß die Ratsherren, die er ja zu wählen hatte, ihres Amtes enthoben und durch zwei bezahlte Magistratsbeamte ersetzt werden.

Aber einen anderen Erfolg Seidenbenders kann man anführen. Die reformierte Gemeinde wurde anerkannt und durfte eine eigene Kirche bauen, was sich für die Stadt in verstärktem Bevölkerungszugang vorteilhaft auswirkte.

Überall ftößt man beim Wiederaufbau der Stadt auf den Einfluß und das Wirken Seidenbenders. Ihm war es zu danken, daß in den erften Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Kirchen, Schulen und Gymnafium neu erstanden und daß Zucht und Ordnung trotz dauernder Kriegswirren bald wieder zu einem geordneten städtischen Leben führten.

Der Wiederaufbau des Zunftwefens wird fpäter in Verbindung mit den Mißbräuchen und den Verfallerscheinungen behandelt, da letztere für die weitere Entwicklung des Zunftlebens bestimmend waren.

²⁹) Seidenbender a. a. O. S. 14.

⁸¹⁾ Seidenbender a. a. O. S. 96.

³⁰) Seidenbender a. a. O. S. 96 – 98.

³²) Seidenbender a. a. O. S. 106 — 108.

4. Statistif über die Zunahme der Zünfte

Die genaue Mitgliederzahl der Zünfte ist schwer festzulegen, da in den vorhandenen Tabellen nach der Zählung noch Änderungen über Abgänge und Zugänge ohne erläuternden Zusatz vorgenommen worden sind.

Das statisstische Material über die Mitgliederzunahme nach dem Brande von 1689 sei hier wieder-

egeben:	e and	4.0				47 (081)
	1691 33)	1698	1700	1710	1717	174234)
		(15. 8.)	(1.4.)		(23. 8.)	
1. Metzger-Zunft	14	16	20	25	25	27 + 3 Wwen.
2. Weber-Zunft	_	3	7	11	16	21 + 3 Wwen.
3. Schilder-Zunft	9	30	41 + 2 Wwen	. 54	56	60 + 10 Wwen.
4. Krämer-Zunft	5	41	67	67	60	58
5. Schneider - Zunft	_	12	25	28	29	39 + 3 Wwen.
6. Bäcker-Zunft	15	18	25	29	31	33 + 9 Wwen.
7. Küfer-Zunft		30	34	42	46	43 + 9 Wwen.
8. Ackerleut-Zunft		21	32	33	28	32 + 5 Wwen.
9. Schmiede - Zunft	11	18	28 + 1 Wwe.	35	36	37 + 4 Wwen.
10. Schuhmacher - Zunft .	7	14	27 + 5 Wwen	. 40	42	45
11. Gerber-Zunft	1	2	6	10	10	10 + 1 Wwe.
12. Weinschröter-Zunft.	3	3	6	6	4	5+ 1 Wwe.
13. Fischer-Zunft		45	52 + 6 Wwen	. 58	-	65 + 8 Wwen.
14. Sackträger-Zunft .	-	5	9	11	8	7
15. Wingertsleut-Zunft.		_	4	-	16	30 + 1 Wwe.
16. Zimmerleut-Zunft .		31	54 + 3 Wwen	1. 45	39	35
17. Kürschner-Zunft	2	7	11	9	11	7
Zufammen	128	296	448 +17 Wwei	n. 503	457	554 + 57 Wwen.

Diese Zusammenstellung kann wegen ihrer Lücken nicht als vollkommen angesehen werden. Es ist z.B. nicht denkbar, daß 1691 noch keine Zimmerleute, die beim Wiederaufbau der Stadt in erster Linie gebraucht wurden, anwesend waren.

Die Gefamtlumme von 503 Zünftigen aus dem Jahre 1710 erscheint durch eine andere Zählung zweiselhaft, die 488 Mitglieder aus 16 Zünften anführt, von denen 369 lutherisch, 32 katholisch und 87 reformiert waren. 35)

Die Statistik von 1742 erwähnt noch 139 ortsanwesende Juden sowie 25 Juden, die sich in der Fremde aufhalten, aber unter dem Schutz der Stadt stehen.

Die Gesamtbevölkerung 1691 betrug:36)

133 Bürger 13 Witwen

> 3 Diener 61 Beifaffen

210 Familien

Ergänzend feien noch einige Zahlen über die jährlichen Aufnahmen in die Bürgerschaft angefügt:37)

^{\$3}) Bd. 377. — ³⁴) Bd. 1565. — ³⁵) Bd. 1565. — ³⁶) Bd. 1565. — ⁸⁷) Bd. 1565.

II. Mifbräuche und Derfallerscheinungen im Zunftleben

Nach dem Brande hatte man von dem wiedererstehenden Zunstleben eine Umstellung verlangt, welche die schon im 17. Jahrhundert in den Vordergrund getretenen Mißbräuche beim Wieder-

aufbau der Stadt von Anfang an abstellen und beseitigen sollte.

Bei Seidenbender, der diese Forderung klar zum Ausdruck gebracht hatte, wurde bereits gesagt, daß er sich mit kleinen Teilersolgen zusriedenstellen mußte. Die vorliegenden Untersuchungen haben ergeben, daß diese Mißbräuche sich im 18. Jahrhundert noch verschlimmerten, und daß gerade in Worms der Verfall des Zunstwesens sich besonders kraß auswirkte und einem Wiederausblühen der Stadt hindernd entgegentrat.

Die Zünste hatten nur ein Ziel. Mit aller Gewalt drängten sie auf die Wiederherstellung ihrer alten Ordnungen und suchten die alten Privilegien und ihre Tradition zu schützen und zu erhalten. Sie klammerten sich an die mittelalterlichen Gebräuche, von deren Durchsührung allein sie ein Wieder-

erstarken erhofften.

Sie waren nicht fähig, eine Aufbauarbeit zu leisten, die der Stadt die Möglichkeit einer fortschritt-

lichen Entwicklung gab.

Die Kritik an diesen Zuständen muß sich aber auch mit den politischen Verhältnissen jener Zeit befassen. Es ist zu berücksichtigen, daß bis 1763 – in diesem Jahre wurde der Hubertusburger Friede geschlossen – immer neue kriegerische Ereignisse den Wiederaufbau der Stadt beeinträchtigten und die Entsaltung des Gewerbes erschwerten. In den wenigen dazwischenliegenden Jahren des Friedens suchte die Bürgerschaft vergeblich ihre Schuldenlast abzutragen, die ihr von den Besatzungen auferlegt worden war.

Hätte die aufbauende Generation, unbehindert von hemmenden Einflüffen, eine zielbewußte Entwicklung verfolgen können, dann würde man vielleicht den Mut und die Kraft gefunden haben, an eine Umftellung heranzutreten in dem ficheren Gefühl, diesen neuen Aufgaben auch gewachsen zu fein. So fand man zu einem klaren Erkennen keine Zeit, fondern war unter dem Druck der jeweiligen Ereignisse bestrebt, sein Dasein in dem alten Geleise mittelalterlicher Auffassung weiterzuführen. Diesem Streben begegnet man in der Einstellung des Wormser Zunstwesens immer wieder.

Von einem Wiederaufleben der Zünfte im 18. Jahrhundert kann unter diesen Umständen nicht mehr gesprochen werden; man muß sich mit dem Weiterbestehen der alten Verhältnisse besassen, die

die Mißbräuche begünstigten und den Verfall des Handwerks herbeiführten.

I. Die Zunftordnungen

Nachdem der Rat 1698 aus Frankfurt a. M. zurückgekehrt war, verlangten alle Zünfte die Bestätigung ihrer neuen Zunstordnungen, nach denen sie ihr Gewerbe wieder aufzubauen gedachten. Die alten "Artikel" waren zum größten Teil vernichtet, aber man suchte die früheren Gebräuche "wie seit uralten Zeiten" oder "von altersher" aufrecht zu erhalten und berief sich auf das von den alten Meistern übernommene Gewohnheitsrecht, um damit das Zunstleben wieder in geordnete Bahnen zu leiten.

In den Akten des Stadtarchives finden fich die Ordnungen folgender Zünfte und Handwerke, die

hier zugrunde gelegt find:

Metzger (1741),
Färber (1768),
Seiler (1752),
Schneider,
Küfer und Bierbrauer (1756),
Æckerfoute,
Spelgter (1724),
Gerber (1700),
Weinfchröter (1783),
Fifcher (1724),
Sackträger (1701),
Wingertsleute,
Zimmerleute (1698)
und Säckler (1713).88)

³⁸⁾ Bd. 1566.

Wenn diese Ordnungen auch nur aus den vorerwähnten Jahren erhalten sind, so muß man doch bestimmt annehmen, daß alle Zünste schon zu Ansang des Jahrhunderts ihre Artikel wieder besaßen.

Nach dem Jahre 1689 wurde die Stadt von fremden Handwerkern überflutet, die annahmen, hier Reichtümer erwerben zu können und fich in Worms ansiedelten. Sie waren oft recht kapitalkräftig gegenüber den verarmten Wormfer Zünftigen, und befonders Zimmerleute und Maurer mußten ihre Konkurrenz fürchten. Der Rat hatte das größte Intereffe, für feine Bürger zu forgen und fo gab er den Zünften feste Ordnungen, die sie vor den Fremden schützen sollten.

Teilweise waren es "Interims-Ordnungen", wie bei den Zimmerleuten, 39) aber sie wurden beibehalten, in gleichem Sinne ausgebaut und es kann kein Beispiel angeführt werden, daß Altes ver-

worfen und Neues an seine Stelle gesetzt wurde.

Gerade die Artikel aus diesen Jahrzehnten beweisen, daß man sich allen Neuerungen verschloß,

aus Angst, auch nur das geringste Privileg verlieren zu können.

Jede Zunftordnung beginnt mit einem Vorwort, in welchem die Bestätigung, die "Konfirmation" von seiten des Rates sestgelegt ist. Nachstehendes Beispiel sei hier angeführt:⁴⁰)

"Wir Stättmeister und Rath, dieser des heiligen Reiches freier Stadt Worms thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu vernehmen, daß wir zur Beförderung der Ehre, Schutz und Wohlfahrt unserer Stadt und Bürgerschaft, einer ehrsamen Metzgerzunst alt wohl hergebrachte Ordnung anheut zu End gesetzten Dato, dergestalt bestätigen und confirmieren, daß alle und jede Meister und Gesellen, so sich wirklich in gedachter Zunst besinden, oder noch ins Zünstige hineinzukommen gedenken, hiermit allen Ernstes angewiesen werden, dieser Ordnung unverbrüchlich nach zu leben. –

Zu dem End fetzen und ordnen wir, daß diefelbe fowohl einem jeden Ankömmling in der Zunft, als auch zu gewiffen Zeiten des Jahres einer ganzen Zunftverfammlung, jedesmal von Wort zu Wort vorgelefen werde, damit niemand mit der Unwiffenheit fich zu entschuldigen Ursach haben möge."

Die Artikel behandeln die Aufnahmebedingungen, das Meisterstück, Gesellen- und Lehrlingsbestimmungen, Regelung und Sicherstellung der "Nahrung", Einberusen von Geboten und Vorschriften über das Benehmen der Meister.

Von einer eingehenden Besprechung dieser Hauptpunkte ist Abstand genommen worden, da es doch nur eine Wiederholung allgemein bekannter Tatsachen wäre, denn Neues kann hierbei nicht aufgeführt werden. Es sind die Einzelheiten nur insoweit erwähnt, als sie für die weitere Untersuchung

der Mißbräuche und Verfallerscheinungen notwendig find.

Wollte ein Gefelle in die Zunft aufgenommen werden, so mußte er das Bürgerrecht erworben haben, seine eheliche – später ehrliche – Geburt und eine zünstige Lehre nachweisen sowie gewöhnlich drei Jahre bei einem oder zwei Meistern in der Stadt gearbeitet haben. Die Höhe des Zunstgeldes richtete sich danach, ob er als Meistersohn zünstig geboren war, als Fremder in die Zunst einheiraten wollte oder eine "Ausgeborene"⁴¹) ehelichte.

Bei Antritt feiner Lehrzeit mußte der Lehrjunge ordnungsmäßig "aufgedungen" werden, lernte dann allgemein drei Jahre und wurde anschließend "losgesprochen", wobei ihm ein Lehrbrief aus-

gestellt wurde, den die Zunft in der "Lade" aufbewahrte.

Die Gefellen wanderten zwei oder drei Jahre, bevor fie bei einem Meister ihre "Mutjahre" abdienten, die fie bei ihrer Aufnahme in die Zunft nachweisen mußten. Es bestand ein Unterschied zwischen Fremden und Meistersöhnen, da diese eher die Möglichkeit hatten, sich ihre Wanderjahre oder Mutjahre gegen eine bestimmte Summe schenken zu lassen.

Jeder Meister durfte durchschnittlich zwei Gesellen und einen Lehrjungen halten, indessen änderte

sich diese Bestimmung je nach der Lage des Handwerks.

Das Meisterstück wurde im 18. Jahrhundert nur teilweise verlangt und war auch durch Geld zu ersetzen.

Zunstgebote waren zum Teil, wie die "Quartalsgebote", seltgelegt und wurden im übrigen je nach Bedarf vom Zunstmeister oder auf Verlangen eines anderen Meisters, der dann das "Gebotgeld" zu erlegen hatte, einberusen. Der Rat bestimmte für jede Zunst aus seinen Reihen einen "zugeordneten Herrn", ohne dessen Wissen und Teilnahme die Mitglieder sich nicht versammeln dursten.

Im folgenden wenden wir uns der Frage zu, wie das Handwerk in feiner zünftigen Einstellung diese Ordnungen durchführte, und wie die sich hieraus ergebenden Mißbräuche den Niedergang des Zunst-

wefens förderten.

⁸⁹⁾ Bd. 1566. — 40) Bd. 1566.

⁴¹⁾ Nicht von zünstigen Eltern abstammend, keine Meisterstochter oder Meisterswitwe.

2. Die Durchführung der Zunftordnungen

a) Neuaufnahmen und deren Verhinderung

Von Beginn des 18. Jahrhunderts an zeigten die Zünfte das Beftreben, die Zahl ihrer Mitglieder möglichst zu beschränken. Die zünftigen Söhne mußte man wohl ausnehmen, aber den Fremden war der Eintritt unbedingt zu verwehren. Wenn sie schon ausgenommen wurden, dann nur unter der Bedingung, daß sie zünftige Töchter oder Witwen heirateten, denn deren Vermögen mußte der Zunft erhalten bleiben und durste nicht in fremde Hände übergehen. Es war dabei selbstverständlich, daß man in Anbetracht der starken Verschuldung der Zünste ein recht hohes Aufnahmegeld forderte.

Je geringer die Mitgliederzahl, defto mehr Kunden fallen auf einen Meister. Nahrungsforgen sind weniger zu befürchten und man ist nicht in Gesahr, an den Bettelstab zu kommen oder gar auswandern zu müssen, was bei zahlreicheren Aufnahmen unbedingt eintritt. Diese Gedankengänge bestimmten

die ablehnende Haltung gegenüber allen Aufnahmegefuchen.

Es ist bekannt, daß die Stadt nach dem Brande von vielen fremden Handwerkern überlausen wurde, die aufgrund ihrer Kapitalkraft annahmen, in Worms sesten Boden sassen. Ansangs erkannte man die Gefahr dieser Konkurrenz noch nicht, fühlte sich vielleicht auch nicht stark genug, um aus eigener Krast alle Aufgaben des Wiederausbaues bewältigen zu können.

Die Maurer gestatteten z.B. auswärtigen Meistern die Durchführung von Bauten, wenn der Zunst 5% des Baupreises abgeliesert wurden. Zünstige Gesellen jedoch dursten nicht in deren Dienste treten, oder wurden aus der Zunst ausgeschlossen. Sie waren in jenen unruhigen Jahren oft ausstäfig, da sie selbst sahen, wie Fremde ihr gutes Auskommen hatten und reichlich Arbeiten erhielten. 42)

Die Konkurrenz der Nichtzünftigen trat bald immer mehr hervor. Die Handwerke verlangten vom Magistrat ein Verbot für die Vergebung von Arbeiten an Auswärtige und erbaten die Erlaubnis,

iede Aufnahme ablehnen zu dürfen.

Diesen Antrag stellten zuerst die Maurer 1699 und wiederholten ihn 1706 – zur Zeit größter Arbeitsnachsrage – mit der Begründung der Nahrungslosigkeit⁴³); vier Jahre später solgten die Zimmerleute mit der gleichen Bitte.⁴⁴) Wegen des starken auswärtigen Zustromes und unter Berücksichtigung des eigenen Nachwuchses, der schon gezwungen sei, in der Fremde seine Nahrung zu suchen, wollten die Schuhmacher 1707 nur diejenigen fremden Knechte ausnehmen, die gewillt waren, eine Meisterstochter oder Meisterswitwe zu heiraten.⁴⁵) Dies muß aber der Rat abgelehnt haben, denn 1724 wiederholten sie ihr Gesuch um diesbezügliche Abänderung der Artikel.

Während einige Zünfte, wie die Fischer, ihre Grundfätze sehr bald wieder streng durchführten, hatten andere, in deren Reihen sich verschiedene Zweige des Handwerks und Handels vereinigten, mit größeren Schwierigkeiten zu kämpsen. Die Krämer nahmen 1700 noch Fremde auf, die nicht einmal zünftig gelernt hatten, verlangten allerdings ein Zunftgeld in Höhe von 100 fl., 46) was den Rat

veranlaßte, mit einem strengen Verbot einzugreifen.

Die Aufnahmekosten waren sehr verschieden und richteten sich nach den Vermögensverhältnissen der Handwerke. Die Metzger verlangten 100 fl. von Fremden, um auf diese Weise die Mittel zum Hausbau zu erhalten. ⁴⁷) Die Schneider-Zunst ⁴⁸) forderte zusammen 125 fl. und ein Ohm ⁴⁹) Wein. In anderen Fällen waren die Beträge viel geringer, wie bei den Schildern, die 30 fl. von einem Fremden erhoben. ⁵⁰)

Zum Vergleich fei die Aufnahmerechnung eines Sattlergefellen aus dem Jahre 1789 wiedergegeben: 51)

Meistergebot und Meister werden	124 fl
Handwerksmahlzeit oder in bar	20 fl. –
Zunftgeld	17 fl. 21 Kr.
Zinngeld	- 54 Kr.
Einschreibegeld	– 30 Kr.
Gebotgeld	1 fl. –
Einstand	– 24 Kr.
Zum Leichentuch	1 fl. –
Vor die Leichenordnung	– 6 Kr.
Vor den Namen auf den Teller zu drücken	– 10 Kr.
	165 fl. 25 Kr.

Im Jahre 1718 verweigerten die Krämer 52) und Drechfler 53) jede Neuaufnahme.

⁴²) Bd. 1537. — ⁴³) Bd. 1549. — ⁴⁴) Bd. 1559. — ⁴⁵) Bd. 1530. — ⁴⁶) Bd. 1544. — ⁴⁷) Siehe S. 221. — ⁴⁸) Bd. 1556. ⁴⁹) 1 Ohm Wein = 160 Liter (Rheinheffen). — ⁵⁰) Bd. 1555. — ⁵¹) Bd. 1555. — ⁵²) Bd. 1544. — ⁵³) Bd. 1541.

Diefen angeführten Beifpielen entfprach auch in den folgenden Jahren die Einstellung des Handwerks.⁵¹) Die Kürschner suchten durch ein erschwertes Meisterstück den Nachwuchs fernzuhalten.⁵⁵)

Hervorgehoben fei noch das Verhalten der Schilderzunft. Sie schlug 1760 – 1763 alle Gesuche ab, gab keinem Gesellen Arbeit, sobald sie merkte, daß dieser beabsichtigte, sich in Worms niederzulassen und ging sogar so weit, die Aufnahme eines zünstigen Sohnes zu verweigern. Mass den Unterlagen läßt sich nicht setststellen, ob ein besonderer Grund zu einem derartigen Vorgehen vorlag; die Ablehnung ersolgte wegen der allzugroßen Nahrungssorgen.

Sprechen die Zünfte dauernd von "nahrungslofen Zeiten", so darf man diese Begründung nicht kurzerhand zurückweisen. Aus der oben angeführten Statistik über die Mitgliederzahl ⁵⁷) ist das im Zusammenhang mit der Wiederaufrichtung der Stadt stehende starke Anwachsen der Handwerke ersichtlich.

Worms wird von kriegerichen Ereignissen immer wieder in Mitleidenschaft gezogen und kann sich – kaum mühsam aufgebaut – unter diesen Verhältnissen nicht weiter entsalten. Der Bürgerschaft werden Lasten aufgebürdet, die sie zwingen, ihre Lebenshaltung einzuschränken. In dieser Zeit des Stillstandes scheinen manche Zünste wirklich übersetzt. Dem Handwerk ist es unmöglich, das Hinterland mit seinen Erzeugnissen zu versorgen, einzelne Märkte werden ihnen entrissen, das Absatzgebiet verringert sich. Der Meister ist zusrieden, wenn er noch einen kleinen sesten Kundenkreis besitzt, der ihm seine Nahrung sichert. In seinem Streben sich zu behaupten, wehrt er sich gegen jede neue Konkurrenz, die seine Einnahmen beeinträchtigen könnte.

Findet dieses ängstliche Sichabschließen teilweise seine Erklärung in den für die Bürgerschaft politisch und wirtschaftlich außerordentlich schlechten Verhältnissen dieser Jahre, so kann man später, in der

zweiten Hälfte des Jahrhunderts, für das gleiche Vorgehen keine Gründe angeben.

Mit den 1763 beginnenden Friedensjahren lebten Handel und Gewerbe wieder auf und gerade

in den am Rheinstrom gelegenen Städten setzte eine Weiterentwicklung ein.

Hemmen auch die inneren Streitigkeiten in Worms, 58) verbunden mit einer riefigen Schuldenlaft, ein unmittelbares Aufblühen, fo bieten die geordneten Zustände dem Handwerk doch die Möglichkeit, durch Steigerung von Produktion und Absatz einen gewissen Wohlstand zu erreichen. Zahlreiche Arbeiten liefern den Beweis, daß die gewerbliche Leistungsfähigkeit auf bedeutender Höhe stand. (Kunstschmiede, Bauten.) Die Bauern bestellen wieder ihre Felder, Städte entsalten sich und gesunden, und besonders ist es Mannheim, das mit Einsührung von Handels- und Gewerbesreiheit einen bedeutenden Ausschwung nimmt. 59)

Inmitten dieser regen Entwicklung fällt die freie Stadt Worms in politischer und wirtschaftlicher Bedeutung mehr und mehr zurück. Man vermißt in diesen fruchtbaren Jahren nicht allein jeglichen Fortschritt im Wormser Handwerk, sondern muß vielmehr einen Niedergang seststellen, der durch

das Anhaften an den "feit uralten Zeiten" übernommenen Begriffen bedingt ist.

Die ablehnende Haltung gegenüber den Aufnahmegefuchen ift als eine Unterdrückung des gewerblichen Nachwuchfesanzufehen und erscheint in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch vernichtender.

1777 schlug die Schneiderzunst im Einverständnis mit dem Rat alle Gesuche um Aufnahme wegen Übersetzung ab, während die Unterlagen bestätigen, daß jeder Meister vier bis fünf Gesellen beschäftigte. Ein schweizer Geselle wurde 1790 abgelehnt, weil der "Name" der Schneiderstochter, mit der er sich verheiraten wollte, nicht einwandsrei war, und das Handwerk besürchtete, deswegen in der Achtung der anderen sechzehn Zünste zu sinken. (1)

Ein Sattlergefelle follte 1789 nur unter der Bedingung Meister werden, daß er keine Gesellen und Lehrjungen in seine Dienste nimmt. Der Magistrat bezeichnete dieses Verhalten der Zunst als Hand-

werkermißbrauch und befahl die Zurücknahme diefer Forderung. 62)

Ein Dekret vom 12. November 1793, zu einer Zeit, als die franzößischen Truppen Worms besetzt hatten und die Auflösung der Zünfte gemäß den Beschlüssen des Nationalkonventes verlangt wurde, mag die damaligen Ansichten der Zünste kennzeichnen. Danach konnte ein Fremder nur zünstig werden, wenn er eine Bürgerstochter oder Bürgerswitwe heiratete. Die Krämer-Zunst, die in einem besonders engen Verhältnis zum Dreizehner-Collegium stand, da die Ratsherren zum größten Teil aus ihren Reihen hervorgegangen waren, wünschte, daß in ihrem Falle der Fremde eine Krämerstochter heiraten solle. Eine dementsprechende Ergänzung wurde zwar nicht genehmigt, jedoch versprach man, gegebenenfalls Rücksicht nehmen zu wollen. §§)

⁵⁷) Siehe S. 224. — ⁵⁸) Siehe Hauptteil, Abschnitt III: "Der Kampf zwischen Zünsten und Magistrat"

⁵⁴) Bd. 1558: die Seiler 1745; Bd. 1555: Sattler 1750; Bd. 1555: Nagelfchmiede 1761. — ⁵⁵) Bd. 1543. — ⁵⁶) Bd. 1541.

⁵⁹) In den Privilegien, welche der Kurfürft von der Pfalz der Stadt Mannheim im Jahre 1652 bestätigte, war die Zunstsreiheit sestgelegt. Die Zünste bestanden wohl in seitheriger Form weiter, aber es war einem auswärtigen Handwerker jederzeit möglich, sich in Mannheim niederzulassen. 1736 erklärte der Kurfürst Mannheim für eine freie Handelsstadt. ⁶⁰) Bd. 1556. — ⁶¹) Bd. 1556. — ⁶²) Bd. 1555. — ⁶³) Bd. 1544.

Bei dem Maurerhandwerk andererfeits hatte der Rat kurz vorher die Forderung, daß ein Gefelle eine zünftige Tochter chelichen müsse, als Zunflmißbrauch, der gegen die RV. von 1731 verstoße, abgewiesen.⁶⁴)

Die Ablehnung eines Glasergesellen erfuhr 1785 solgende Begründung:

1. Seien bereits acht Meister am Ort, und diese müßten bei seiner Aufnahme zugrunde gehen.

 Die Kinder der Glafermeifter würden großen Schaden erleiden und feien gezwungen, der Stadt später den Rücken zu kehren, wenn sich ein Fremder hier festsetzen würde.

 Seien zwei heiratsfähige Töchter in der Zunft, welche durch eine fpätere Ehe das Handwerk auch verstärken würden.

4. Der auswärtige Verdienft verringere fich zufehends,da fast auf jedem Dorfe jetzt Meister anzutreffen seien.

Der Magistrat stellte sich auf die Seite der Zunst. Als der Geselle auf seiner Aufnahme bestand, forderten die Glaser von ihm drei Meisterstücke statt einem, dazu Essen und Trinken sowie ein besonderes Meistergeld von 50 fl. 65)

Einem der letzten Aufnahmegefuche aus dem Jahre 1796, eines zünstigen Wormser Metzgersohnes,

ist amtlich hinzugefügt: 66)

"Willfahrt, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß derfelbe, falls er fich zu verheiraten entfdließen würde, feinem Verfprechen gemäß nur eine, dem hochlöblichen Magistrat und der Zunst angenehme Person eheliche, mit dem Anhang, daß ansonsten dessen Frau so wenig als dessen Kinder als Bürger zünstig angenommen würden".

Die Artikel über das Meifterftück wurden mehrmals geändert und teilweife auch willkürlich gehandhabt. Einzelne Zünfte verlangten Arbeiten, deren Anfertigung längere Zeit in Anfpruch nahm, und welche dann überhaupt nicht zu verkaufen waren, da fie, längft veraltet, keine Abnehmer mehr fanden. Das Meifterftück bot eben eine Möglichkeit, einen Gefellen der Zunft fernzuhalten, und man nutzte diefe aus.

Die Arbeiten erfolgten unter Aufficht von Meistern auf dem Zunsthause oder in der dazu bestimmten Werkstätte. Für jeden Fehler war eine Geldstrase sestgesetzt, von deren Anzahl das Bestehen der

Prüfung abhing; Wiederholung der Prüfung wurde nach einem Jahre gestattet.

Im Jahre 1771 verfügte die Schneider-Zunft, daß das Meisterstück gegen Erlegen von 10 fl. innerhalb von acht Tagen auf dem Zunfthaus anzusertigen sei. Es bestehe aus Mannskleid und Mantel, und die Bedingungen seien für Meistersöhne wie für Fremde die gleichen. Ein derartiger Artikel scheint alle Vorwürse zurückzuweisen, aber man darf das oben angeführte Verhalten der Zunft nicht vergessen, die mit Einwilligung des Rates alle Aufnahmegesuche wegen Uebersetzung ablehnte, während jeder Meister vier bis fünf Gesellen beschäftigte. Aus den Zunstakten ist auch nicht ersichtlich, daß jemand aufgrund eines solchen Meisterstückes aufgenommen wurde.

Die Schloffer verlangten 1778 von einem Gefellen zwei Meisterstücke, für welche außerdem noch 150 fl. zu erlegen waren, was der Magistrat unter Berufung auf die RV. von 1731 verbot. Darauf änderte das Handwerk seine Bedingungen und verlangte ein Meisterstück, dessen Ansertigung ein Jahr dauerte und das, weil es nach einem veralteten Muster hergestellt werden mußte, unverkäuslich war. Gleichzeitig legte man die RV. von 1731 dahingehend aus, daß sie nur den Zweck versolge, den Mißbräuchen vorzubeugen, aber nicht beabsichtige, die uralten Ordnungen außer Kraft zu setzen. [89]

Die Zimmerleute, welche das Meisterstück abgeschafft hatten, erbaten 1775 dessen Wiedereinsührung, um damit der Übersetzung des Handwerks vorzubeugen. Des diente eben nicht mehr als Besähigungsnachweis zur Hebung der Qualitätsarbeit, sondern lediglich als Einnahmequelle und Schutz vor Neuaufnahmen.

b) Nahrungsbeeinträchtigung

Das Hauptbeftreben der Zünfte war die Sicherstellung ihrer Nahrung. Stemmten sie sich gegen jede Neuaufnahme von Meistern, so bekämpsten sie aus dem gleichen Grunde auch jede Konkurrenz von Fremden, Juden, Psuschern und selbst von Mitzünstigen, die ihre Existenz bedrohen konnten.

In den neu bestätigten, alten Zunstordnungen gab es Artikel, welche die Arbeiten aufzählten, die einem Meister zustanden, ihm die Anzahl der Gesellen und Lehrjungen vorschrieben, ihm jegliche Kundenwerbung verboten, überhaupt in allen Einzelheiten seine Produktionsmöglichkeiten und Arbeitsgebiete scharf umgrenzten. War es schon ein Unding, diese stadtwirtschaftlichen Grundsätze innerhalb der eigenen Reihen, die von der zunehmenden Handels- und Gewerbesreiheit der Nachbarstädte beeinslußt wurden, im 18. Jahrhundert ausrecht zu erhalten, so war es erst recht ausgeschloßen, mit solchen Mitteln auf die Dauer fremdes Gewerbe und fremden Handel zu unterdrücken.

⁶⁴) Bd. 1549. — ⁶⁵) Bd. 1521. — ⁶⁶) Bd. 1554. — ⁶⁷) Bd. 1523. — ⁶⁸) Siehe S. 228. — ⁶⁹) Bd. 1529. — ⁷⁰) Bd. 1537.

Und doch muß festgestellt werden, daß mit der von Jahr zu Jahr mehr hervortretenden Undurchführbarkeit der Bestimmungen, die Zünste sich nur noch verzweiselter an ihre Ordnungen zu halten suchten.

Jeder Meister konnte an täglichen Beispielen und auch an seinem eigenen Handeln die Unmöglichkeit erkennen, sein Gewerbe so zu betreiben, wie die oben angesührten Artikel es ihm vorschrieben, aber jeder Meister ging auch zu seinem Gebot und trat durch Beschwerdeschriften und Strasanträge sür deren Beibehaltung ein.

Wurde dadurch einigen Meistern die Existenz gesichert und im Augenblick ein Erfolg verzeichnet, so erschwerte andererseits dieses Verfahren die Wege zur Förderung der Gewerbefreiheit, und als diese dann urplötzlich zwangsweise eingesührt wurde, war man den veränderten Verhältnissen – der gewerblichen Freiheit – nicht gewachsen und wurde von dem Handwerk der benachbarten Städte überslügelt.

In Verbindung mit den Neuaufnahmen ist bereits gesagt worden, daß in den ersten Jahren des Wiederaufbaues die Zünste den Rat um ein Dekret baten, wonach es verboten sein sollte, irgend-

welche Arbeiten an Fremde zu vergeben.⁷¹)

Der Zuftrom auswärtiger Händler bedrohte in erfter Linie die Exiftenz der Krämer, deren zünftiger Handel fich in diesen Zeiten viel schwieriger durchführen ließ als das zünftige Gewerbe der Bäcker, Metzger, Gerber usw. Nachfolgende fünf Beschwerdepunkte wurden schon 1711 von der Zunft vorgebracht: 72)

1. Kommen Leute in die Zunft, welche das Handwerk nicht richtig gelernt haben.

2. Werden die Verkaufszeiten der Messe nicht richtig eingehalten und Fremde bleiben oft noch längere Zeit in der Stadt.

3. Halten fich verschiedene Händler an kein Verbot und gehen trotzdem von Haus zu Haus hausieren.

4. Mischen sich die Juden zu sehr in den Handel ein.

5. Soll jeder Handelsmann fich nicht in fremden Handel einmischen, nur die ihm zustehenden Waren führen und keinem zum Schaden sein.

Trotz dieser sich dauernd wiederholenden Beschwerden dehnte sich der auswärtige Handel mehr und mehr aus.

Zum Schutze der Weber verweigerte der Magistrat den Wiederverkäusern den Zutritt in die Stadt und untersagte der Bürgerschaft, Tuch auswärts ansertigen zu lassen. Vergebens suchten die Glasermeister einen Glashändler aus Böhmen zu unterdrücken, obwohl dieser Gläser verkauste, die sie selbst nicht herstellen konnten. (74)

Und wie die Zünfte nicht mehr in der Lage waren den fremden Handel zu unterbinden – 1768 mußten die Krämer zugeben, daß z.B. Hanf fast nur noch im freien Handel umgesetzt wurde – so drangen auch in die verschiedenen Handwerke allmählich die "Pfuscher" ein."

Es nutzte nichts, wenn einigen von ihnen die Arbeiten abgenommen wurden, wie es die Schneider öfters verfuchten, oder die Meifter fich in Schlägereien mit den Fremden einließen, um fie zur Anerkennung der Artikel zu zwingen. Man konnte fich eben im 18. Jahrhundert nicht mehr abschließen und jedem Zünstigen vorschreiben, was er verkaufen und herstellen durfte.

Noch unerfreulicher als die Abwehrmaßnahmen gegen die Auswärtigen waren die Streitigkeiten der einzelnen Handwerke untereinander. Zur Erklärung damaliger Zuftände fei nur ein Dekret von 1718 angeführt, welches festlegte, daß die Strumpsstricker einzig und allein das Strumpsstricken, und die Strumpsweber nur das Strumpsweben betreiben follten. Maurer und Leyendecker schlich über die Zuständigkeit bei Dacharbeiten. Die Färber konnten nicht verhindern, daß die Strumpsweber auch Trauerkleider färbten. Die Metzger beaussichtigten die Schild- und Gassenwirte diese außerhalb der Meßzeiten kein Vieh schlachteten st, während die Küser und Bierbrauer sich über fremde Nebenzapser beschwerten. Die Metzger beschwerten.

Vom Jahre 1755 ab bekämpften fich die Säckler und Weißgerber. Beide Handwerke nahmen für fich das Recht in Anspruch, Lederhosen ansertigen zu dürfen. Nachdem der Rat vergebens versucht hatte schlichtend einzugreisen, wandten sich beide Parteien mit Klagen an den Reichs-Hofrat nach Wien und erbaten dessen Entscheidung. Nach 15 Jahren wurde die Angelegenheit abgewiesen und der Rat beaustragt, neue Richtlinien auszuarbeiten, was jedoch nie erfolgte. §3)

81) Bd. 1550. — 82) Bd. 1545. — 83) Bd. 1555 und Bd. 1563.

 $^{^{71}}$ Siehe S. 227. — 72 Bd. 1544. — 73 Bd. 1558. — 74 Bd. 1521. — 75 Bd. 1522. — 76 Bd. 1558. — 77 Dachdecker. 78 Bd. 1547. — 79 Bd. 1541.

⁸⁰⁾ Bd. 154: Die Gassenwirte dursten ihre Gäste nur während des Tages bewirten, während es den Schildwirten zustand, die Reisenden nachts zu beherbergen und ihnen auch nachts Speisen zu verabfolgen.

Das ganze Jahrhundert hindurch bestanden Differenzen zwischen den Sackträgern und Mitterern. Letztere sollten auf dem Markte und im Kaushaus die Säcke wiegen, während die ersteren das Recht hatten, die Säcke zu verladen. Man kann nicht begreisen, wie sich der Rat im Jahre 1790 noch der Zunst annahm und die Händler zwingen wollte, das Korn, welches ihnen die Bauern frei in die Lager lieserten, gegen eine besondere Taxe von den Sackträgern an den Toren verladen zu lassen. Sie

Aber die Zunft hatte nun einmal ihre bestätigte Ordnung, die ihr diese Rechte verlieh, und um ihre Nahrung nicht zu gefährden, gab man ihr die Berechtigung, sich zwischen Bauer und Händler

einzuschieben.

Mit folchen Fragen beschäftigte man sich zu einer Zeit, da schon die Ideen der französischen Revolution bis zum Rhein vorgedrungen waren und der sich dort immer mehr ausbreitende Gedanke der Handels- und Gewerbesreiheit seiner Verwirklichung entgegenging.

Um diese Zeit überwachten in Worms die Ackerleute 40 Bürger, die 84 Zugpserde besaßen, daß diese mit ihren Gespannen ihre Nahrung nicht beeinträchtigten und glaubten, durch wiederholte Überfälle und Schlägereien die Nichtzünstigen an ihre bestätigte Ordnung binden zu können. §6)

c) Nahrungsbeeinträditigung durch das Domkapitel

Im Zusammenhang hiermit müssen auch die Verhältnisse zum Domkapitel,87) den Klöstern und den Stisten kurz erörtert werden.

In den Akten begegnet man wiederholt den Klagen, daß die Geistlichkeit, sehr zum Schaden des Handwerks, Arbeiten aller Art von Nichtzünstigen ausführen ließ, welche in den der Kirche unterstellten Orten anfässig waren.

Am schärften trat dies zur Zeit des Wiederaufbaues der Stadt hervor. Die Bauarbeiten für Klöster und Stifte wurden auswärtigen katholischen Meistern übergeben, und diese kümmerten sich nicht um

die Einsprüche der Zünfte.

Die Schneider klagten, daß die gefamten Livreen für die Dienerschaft des Bischofspalastes von auswärts eingeführt worden seien. Das Chorgestühl für eine Kirche wurde von Mainzer Handwerkern geliefert. Das domkapitularische Großspeicheramt ließ sich die Frucht von den zur Kirche gehörenden Bauern ansahren und nahm die Hilse der Sackträger gegen eine besondere Taxe nicht in Anspruch. Die Schneiden besondere Taxe nicht in Anspruch.

Zu größeren Differenzen kam es 1774/75 und 1784. In diesen Jahren wurden größere Reparaturarbeiten vom Domkapitel an fremde Meister vergeben, was bei den Zimmerleuten starken Widerfpruch hervorries. Die Geistlichkeit vertrat den Standpunkt, daß sie keineswegs verpslichtet sei, sich an irgendwelche Zunstordnungen zu halten und daher unbehelligt an jeden beliebigen Handwerker die Arbeiten vergeben könne, während die Zünste sich auf die Rachtung zu stützen versuchten, die angeblich den Klerikalen die Einstellung Fremder verbot.

Die Zunft ließ fich verschiedene Übergriffe bei ihrem Vorgehen gegen die in bischöflichen Diensten stehenden Zimmerleute zuschulden kommen. Zum Beispiel nahm man ihnen das Handwerkszeug ab und sperrte die "Nahrungsdiebe" auf dem Zunfthause ein, bis sie durch das Eingreisen des Rates.

der anfangs auf seiten seiner Bürger gestanden hatte, freigelassen wurden.

Mit folchen Gewaltmaßnahmen erreichte man garnichts, im Gegenteil erklärte die Geiftlichkeit immer wieder, völlig freie Hand zu haben, und die Handwerker felbst auswählen zu können. Diese Reibereien ergaben sich aus dem gespannten Verhältnis, welches das ganze Jahrhundert hindurch herrschte. Brachen offene Feindseligkeiten auch nicht mehr aus, so konnte man andererseits auch nicht von Freundschaft sprechen, zumal die Streitigkeiten zwischen Bischof und Rat nach dem Brande immer noch in Erinnerung waren und im gegebenen Augenblick wieder angesührt wurden. Die letzte Rachtung hatte wohl die Lage zwischen den beiden Parteien geklärt, versassungsmäßig war alles sestgelegt, aber zu einem näheren Einvernehmen kam es nie.

Die Geistlichkeit hatte keinen Anlaß, das Wormser zünstige Handwerk zu schützen und ihm Arbeiten

zuzuweisen, die von den Untertanen der Kirche ausgeführt werden konnten.

⁸⁴) Bd. 1536 und Bd. 1549. — ⁸⁵) Bd. 1555. — ⁸⁶) Bd. 1528.

⁸⁷⁾ Höhere Geiftlichkeit, die mit der Verwaltung des Bistums Worms beauftragt war; es waren Angehörige des Domftiftes.

⁸⁸⁾ Bd. 1523. — 89) Bd. 1537. — 90) Bd. 1536. — 91) Bd. 1537.

d) Nahrungsbeeinträchtigung durch die Juden

Eine weitere Gefahr für die Zünfte bildete die Wormfer Judenschaft, die bis zum 14. Jahrhundert der Bürgerschaft völlig gleichgestellt war und jeden Beruf ausüben konnte. 92) Als ein steigender Haß gegen die Juden aufkam und fie unterdrückt wurden, wandten fie fich an den Kaifer und erhielten auch Privilegien, die sie vor größeren Ausschreitungen der Bürger etwas schützten.

Im Jahre 1584 gab ihnen der Rat die "Judenordnung", welcher die Frankfurter Polizeiordnung von 1577 zugrunde lag.98) Jahrzehnte hindurch gingen die am meisten beeinträchtigten Krämer, unterftützt von den anderen Zünften, gegen die Juden vor, denen der Rat das Recht zugeftanden hatte, Geld- und Trödlergeschäfte zu betreiben. Verschiedene Versuche, sie ganz aus der Stadt zu verdrängen, mißlangen.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten die Juden durch Bestechungen und geheime Abkommen mit den franzöfischen Truppen, die ihnen gewisse Vorteile gewährten und sie von Einquartierungslaften befreiten, den Haß der Bürgerschaft auf sich gezogen.⁹⁴)

lhre verräterische Haltung veranlaßte auch Seidenbender, gegen sie Stellung zu nehmen; indessen war der Rat gezwungen, mit ihnen 1699 einen Vertrag abzufchließen und fie aus der Leibeigenfchaft zu entlaffen, da ihr Einfluß in der Schuldenregelung nicht zu übergehen war. Diefes Abkommen mit dem Rat wurde ihnen – zufammen mit den alten Privilegien – vom Kaifer bestätigt. So waren sie in Worms trotz vereinzelter Übergriffe anerkannt, trieben ihre Geldgeschäfte und ihren Handel mit allen möglichen Produkten und nahmen auch zahlenmäßig ftändig zu.

Während des Wiederaufbaues verfuchten die Zünfte, den immer mehr hervortretenden jüdischen Handel zu unterdrücken und auszuschalten.

Die Reihe der Beschwerden eröffneten 1600 die Lauer, 95) indem sie den Juden den Gassenhandel mit Leder verbieten wollten und einen vom Rat beftätigten dementsprechenden Artikel in ihre Ordnung aufnahmen. Die Erfolglofigkeit veranlaßte die Zunft in den folgenden Jahrzehnten, dauernd gegen den fich ausbreitenden "Schleichhandel" der Juden Einfpruch zu erheben. Allein die Hauptabnehmer, die Schuhmacher, kauften bei diefen trotzdem das Leder, weil fie es dort am vorteilhafteften erhielten.

Die Juden rechtfertigten fich mit der von verschiedenen Kaisern bestätigten Judenordnung, derzufolge fie "mit allerhand ausländifchen Waren, als nämlich rohe und bereitete Häute und allerhand einheimisch oder ausländisch Lederwerk" handeln durften. Der Rat war nicht in der Lage, die Differenzen zu schlichten, und beide Parteien wandten sich nach Wien an den Reichs-Hosrat, der selbst keine Entscheidung fällte, vielmehr den Rat beauftragte, den Lederhandel ganz neu zu regeln.

Bejnahe ein Jahrhundert hatte man die Juden erfolglos bekämpft; fie hatten fich vollkommen durchgefetzt, und ihr Handel konnte weder vom Rat noch von Wien unterbunden werden. 96) Im Zufammenhang mit dem Vorgehen der Lauer beriefen sich auch die Kürschner 1782 auf ihre Ordnung, die den Juden den Verkauf von Hafenfellen nach auswärts verbot. 97) In den Jahren 1702 und 1704 drangen Schneiderzünftige in der Judengaffe in die Häufer ein und bemächtigten fich der eingeführten und felbst angesertigten Kleider. 98)

Die Stadtmusikanten sollten durch solgendes Dekret geschützt werden: 99)

"Zur Beibehaltung derer allhießigen Muficanten ihrer Nahrung foll vorerft den Judenmuficanten allhier der Schutz aufgekündigt und fie fogleich zur Stadt hinausgeschafft, sodann denen anderen Stimplern ernstlich verboten werden, sich des Aufspielens allhier gänzlich bei Strafe zu enthalten".

Die Metzger legten 1715 dem Rat fünf Beschwerdepunkte vor: 100)

- 1. Statt der ihnen erlaubten Anzahl schlachten die Juden soviel als sie nur verkaufen können.
- 2. Im Monat November dürfen fie Hausschlachtungen vornehmen, aber fie schlachten wann fie wollen und gebrauchen das Fleisch nicht in ihren Haushaltungen sondern handeln damit.
- 3. Sie bringen versteckt in Säcken, Kisten und Mänteln viel Fleisch vom Lande in die Stadt.
- 4. Sie gehen mit dem Fleisch hausieren.
- 5. Sie bringen Kälber in die Stadt und tragen fie der Bürgerschaft für ihre Hausschlachtungen an; für diese Kälber zahlen sie keine Accise.

Die Bäcker beschwerten sich, daß die Juden in ihrer Gasse Mehlhandel treiben, hauptsächlich in kleinen Mengen, und baten 1731 um ein diesbezügliches Verbot. 101)

 $^{^{92})}$ H. Boos, a. a. o. 3. Bd. S. 163. — $^{93})$ Boos, a. a. o. 3. Bd. S. 164. — $^{94})$ Boos, a. a. o. 4. Bd. S. 502/3 — $^{95})$ Gerber. $^{96})$ Bd. 1531. — $^{97})$ Bd. 1538. — $^{98})$ Bd. 1556. — $^{99})$ Bd. 1549. — $^{100})$ Bd. 1550. — $^{101})$ Bd. 1540.

Am meisten hatte die Krämer-Zunst unter diesen Nahrungsbeeinträchtigungen zu leiden, da sie sich als Vertreterin des zünstigen Handels dem freien Handel unterlegen zeigte. Bei den anderen Zünsten machte sich die Konkurrenz der Juden nur zum Teil bemerkbar. Für gewisse Fertigsabrikate verringerten sich wohl die Absatzmöglichkeiten, aber andererseits wurden beim Einkauf Vorteile erzielt, wie der obenerwähnte Fall der Schuhmacher zeigt. 102)

Die Juden griffen nur äußerst selten in die Produktion selbst ein, so daß das Handwerk in seiner Existenz nicht unmittelbar bedroht war. Sie bauten keine Häuser, singen keine Fische und bestellten

keine Weingärten.

Die Krämer jedoch standen ihnen im offenen Konkurrenzkampf gegenüber und mußten, da sie ihre Rettung nur in zünstigen Verordnungen erblickten und jeden freien Handel verneinten, als Schwächere die Absatzgebiete den Juden überlassen. So kann man die ganzen Jahre hindurch die gleichen Beschwerden der Zunst versolgen, die jederzeit die Unterstützung des Rates sanden, aber nie einen Ersolg zeitigten.

Nachstehend z. B. die Forderungen von 1742: 103)

1. Ist den Juden verboten, öffentliche Kramläden außer der Meßzeit zu haben.

2. Ift den Juden das Hausieren auf der Gasse und in den Christenhäusern bei Strase verboten.

3. Ift den hiefigen Juden verboten worden auf einmal verschiedene "Handlung zu treiben". 4. Ist den hiefigen Juden verboten worden Fremde und Landleute in die Judengasse zu beschwätzen, um

nur allen Handel von den Christen ab und in gedachte Judengasse zu leiten.

5. Ift den Juden ebenfalls das Umlaufen in der Stadt und das Stehen vor der Judengaffe auf Sonn- und Feiertagen und das Verkaufen in ihrer Gaffe an gemelten Tagen bei namhafter Strafe verboten worden.

6. Ist ihnen der öffentliche Aufkauf verboten worden.

7. Ift ihnen die Niederlage im Kaufhaus verboten worden.
 8. Ift den Juden nicht verboten, fremde Lichter einzuführen.

9. Ist ihnen das Kaufen auf dem Fischmarkt unter der Predigt verboten.

Die Zunftakten beweifen, daß die Krämer mit jedem Jahre vergeblicher gegen Juden, durchziehende Haußerer und fremde Händler vorgingen.

Im Zusammenhang mit der Krämer-Zunst sei hier ein Verzeichnis vom 23. August 1792 angeführt über alle Waren, die im Kaushaus laut den abgelegten Rechnungen verkaust wurden: 104)

"Hanf, Flachs, Erbfen, Hirschen, Linsen, Hanfsamen, gerollte Gerste, Reis, Kastanien, Quetschen, Schnitzen, Wacholderbirn, Nußkerne, Stockfisch, Leberthran, Bücking, Käse, Salz, Zitronen, Honig, Servelatwurst, Schinken, Gläser, weiße Bouteillen, grüne Bouteillen, Fayence, Steingeschirr, irdene Tabakpseisen, Leinentuch, Sacktrillich, Roßhaar, Federn, Eisenwaren, Weinstein, Stärke, Puder, Lichter, Seise, Wolle, Baumwolle, Hopfen, Leder, Tabak, Papiere und Schachteln."

e) Sonstige Mißbräuche

In dem Verhalten gegenüber den Neuaufnahmen und dem Streben nach Sicherstellung der Nahrung durch Zunftverordnungen sind die mittelalterlichen Grundsätze des Wormser Zunftwesens, das Anhaften an "uralten" Begriffen, zu erkennen. Einige Mißbräuche und Versallerscheinungen, die nicht bei den obenbesprochenen Fragen Erwähnung sinden konnten, seien noch ergänzend angeführt.

Ein Leinenweber war 1718 nach Worms gezogen und Meister geworden. Als bekannt wurde, daß seine Tochter in der Werkstatt mithalf, veranlaßte die Zunst dessen Gesinde, sosort die Arbeit niederzulegen, weil diese Tochter, in der Fremde geboren, als Nichtzünstige kein Recht habe, zünstig zu arbeiten. 195)

Ein Küferzunftmeister verlangte 1747 von einem Gesellen die Auslieserung des Schlüssels zur Gesellenlade, was letzterer mit der Begründung verweigerte, daß er hierzu kein Recht habe und erst Rücksprache nehmen müsse. Der Geselle erhielt von der Zunft wegen seines Verhaltens eine Geldstrase von 5 fl. Sein Meister, der seine Partei ergrissen hatte, wurde auf einem Gebot vorgeladen, das den Beschluß faßte, ihm die Zunfttasel ins Haus zu schicken und ihm zu verbieten, weiterhin Gesellen und Lehrjungen zu beschäftigen. Der Magistrat sorderte die beiden Meister auf, ihre Handlungsweise zu verteidigen und reichte gleichzeitig eine Klage beim Kammergericht in Wetzlar ein. Von dort wurde die Zunft ermahnt, den Anordnungen der Obrigkeit Folge zu leisten und sich nach der RV. von 1731 zu richten. 106)

 $^{^{102})}$ Siehe S. 232. — $^{108})$ Bd. 1544. — $^{104})$ Bd. 1544. — $^{105})$ Bd. 1558 (8). — $^{106})$ Bd. 1551.

Inzwischen hatte ein Lehrjunge des angeklagten Meisters ausgelernt. Den Antrag auf Lossprechung lehnten die Küser ab und forderten, daß der Junge bei einem andern Meister nochmals in die Lehre ginge. Nach drei Jahren war der Prozeß beim Kammergericht entschieden. Die Zunst wurde zu einem Schadenersatz von 212 fl. verurteilt, mußte den Meister wieder in ihren Reihen aufnehmen und den Lehrling lossprechen. 107)

Die Metzger-Zunft nahm 1769 einen Fremden unter der Bedingung der Einheirat auf. Nach einiger Zeit ftarb die Metzgerzünftige, und der Meister wollte eine zweite Ehe mit einer Schuhmacherstochter eingehen. Die Metzger weigerten sich daraufhin, diese Frau als zünstig anzuerkennen und verboten dem Meister, Fleisch auf der Scharrn seilzuhalten. 108)

Ein Schloffermeister war in der Zunft unbeliebt. Als er einen dritten Gesellen einstellte, erhoben die Mitmeister Einspruch aufgrund der Ordnung, die nicht mehr als zwei Gesellen gestattete, und der Name des Angeklagten kam auf das schwarze Brett. Beschwerden veranlaßten den Magistrat zu einem Eingreisen und es stellte sich heraus, daß fast alle Meister zu dieser Zeit drei Gesellen beschäftigten; die Zunft mußte die Strafe sofort zurücknehmen. 109)

Alljährlich wurden die Bäcker, Müller und deren Gesinde vereidigt. 1780 wurde an Hand der Protokolle sestgestellt, daß mehrere Meister gewohnheitsmäßig ausblieben und sich nicht mehr um die früher streng durchgeführte Vereidigung kümmerten, sondern nur noch ihren sogenannten "Schwörwein" in Empfang nahmen, den der Magistrat bei dieser Gelegenheit ausschenkte. 110)

Die Backwaren wurden auf den Brotscharrn seilgehalten. Es war 1760 der Brauch eingeriffen, daß die dort verkaufenden Mägde entgegen der Zunftordnung die Brötchen den Kunden ins Haus brachten. Ihr "fittenloses Benehmen" erregte den Unwillen der ganzen Bürgerschaft, so daß der Magistrat anordnete, innerhalb acht Tagen das betreffende Gesinde zu entlassen und zum Verkauf der Backwaren nur "Buben und alte Weiber" anzustellen. 111) Mehrere Gesuche der sonst so sittenstrengen Zunft um Aushebung dieses Beschlusses hatten keinen Ersolg.

Die Zunftakten des 18. Jahrhunderts haben gezeigt, daß Handwerk und Handel sich den Forderungen der Umstellung beim Wiederaufbau verschlossen hatten und daß mit dem Wiedererstehen des städtischen Lebens nur die alten Mißbräuche in den Vordergrund traten.

Keine Zunft unternahm den Verfuch, die fich mehr und mehr häufenden Verfallerscheinungen in ihren eigenen Reihen abzustellen, und kein Handwerk folgte dem Vorbild der Nachbarstädte, wie Mannheim und Frankenthal, die in Verwirklichung von Handels- und Gewerbefreiheit aufblühten und den Wormfer Zünften immer weitere Abfatzgebiete entriffen.

Seinen mittelalterlichen Ansichten nach lebend, fand das Wormfer Handwerk keinen Weg zur Gefundung, fondern begnügte sich mit der Wiederherstellung überlebter Zustände, die den gewerblichen Niedergang der freien Stadt Worms herbeiführen mußten.

3. Dersuche zur Abstellung der Mißbräuche

Die Stellungnahme des Rates zu dem Vorgehen der Zünfte haben wir bei den einzelnen Beifpielen, foweit dies aus den Unterlagen erfichtlich ist, angeführt.

Manchmal berief fich der Magistrat auf die RV. von 1731, erklärte einzelne Strasen für ungültig, verlangte die Aufnahme eines Gesellen oder griff bestimmend in die Feststetzung der Zunstgelder ein, die er zu genehmigen hatte. Er entsprach auch nicht immer dem Verlangen der Zünste, wegen Nahrungsbeeinträchtigung und Übersetzung des Handwerks alle Neuausnahmen ablehnen zu dürsen und verweigerte oft seine Zustimmung zu diesbezüglichen Änderungen der Zunstartikel.

Aber andererfeits haben die herrschenden Zustände bewiesen, daß die oft versuchte Abstellung der Handwerksmißbräuche nie streng durchgeführt wurde, sondern sich nur auf ein Eingreisen bei allzugroßen Vergehen beschränkte. Im übrigen wurden die alten Ordnungen wieder bestätigt und an einer Neugestaltung nicht ernstlich gearbeitet. Auf kaiserliche Verordnungen hin erließ man einige Dekrete, machte auch vorschriftsmäßig die Zünste auf die RV. von 1731 ausmerksam, aber es blieb bei einzelnen Besprechungen, bei denen die Mißstände wohl erörtert wurden, die aber gleichzeitig die Unfähigkeit erkennen ließen, neugestaltend durchzugreisen.

Die ersten Versuche Seidenbenders und deren Mißersolge sind bekannt. 112)

¹⁰⁷) Bd. 1562. — ¹⁰⁸) Bd. 1550. — ¹⁰⁹) Bd. 1556. — ¹¹⁰) Bd. 1524. — ¹¹¹) Bd. 1540. — ¹¹²) Siehe S. 222 bis 223.

Berordnung an alle und jede allhiefige Zünste und Handwerke

"Was Unordnung, Zwiefpalt, Schaden und Verdrießlichkeit gemeiner Stadt eine zeitlang dahero entstanden, daß die Zünstigen die jungen fremden Handwerksleute, so sich allhier bereits niederzulassen willens gewesen und sein möchten, so sehr an die hergebrachten Arbeitsjahre binden und deren keinen, er habe dann zuvor bei einem oder zwei Meistern seine drei Jahre ausgehalten, zum Zunstrecht gelangen lassen wollen, das bezeugt die tägliche Erfahrung und ist darob einer ehrsamen Bürgerschaft bekannt, wie durch diesen schädlichen Gebrauch nicht nur allein dem gemeinen Wesen mancher wackerer Bürger und Handwerksmann entzogen worden sei. Zumahl aber auch bei den Zünsten selbst aus allerhand privaten Absichten vielerlei Eiser und Zwietracht sich geäußert habe. Dieses nun als höcht schädlich künstighin abzuwenden, hat ein ehrsamer Rath nach reiser Überlegung vor nützlich und heilsam befunden, seinen Schluß dahin zu erteilen, daß künstighin obengemeldte Arbeitsjahre durchgehend bei den löblichen Zünsten sollten abgethan, hierentgegen aber denselben erlaubt sein, von den Neulingen vor das Zunstrecht ein leidentliches an Geld nach Ermessen der Obrigkeit gemeiner Stadt zum Besten anzunehmen und zu begehren. Gleichwie nun eines ehrsamen Raths Disposition dessensalt zum Besten anzunehmen und zu begehren. Gleichwie nun eines ehrsamen Raths Disposition dessensalt zum deren in allerwege nachkommen werde, deren dann im übrigen ein ehrsamer Rath mit allem geneigten Willen stets beigethan verbleibe,"

Dieser Beschluß, zu dem sicher die Vorschläge Seidenbenders den Anlaß gegeben haben, wurde nicht durchgeführt, denn der Magistrat selbst bestätigte Zunstordnungen, in denen gerade die Punkte sestigelegt waren, welche das Dekret von 1707 als Mißbrauch bezeichnet hatte.

Der Artikel 2 der Metzgerordnung von 1741 lautete: 114)

"So aber ein Ausgeborener eine Metzgerswittwe oder Meisterstochter zur Ehe nehmen wollte, so mag derselbe auch in diese Zunst auf- und angenommen werden, jedoch mit dem Beding, daß er zuvor drei Jahre allhier gedienet habe. Sollte aber einer unter diesen drei Jahren von hier wegwandern und wiederkommen, so mag ihm die vorige Zeit seiner allhiesigen Dienste nicht mehr zugute kommen, sondern er soll in solchem Fall schuldig und gehalten sein, die gewöhnlichen drei Dienstjahre allhier wiederum von neuem anzusangen und zu vollenden, alsdann kann und mag er zünstig werden".

Artikel 24 der Seilerordnung von 1752: 115)

"Wann ein Fremder oder hiefiger Ausgelernter hierherkommt, und will Meister werden, so solle er drei Jahre in der Fremde gewandert haben, mithin kann er um zweijährige Mutjahre anhalten, welche er höchstens bei zwei Meistern zu machen hat, wogegen er wöchentlich nur 30 Kr. zu Lohn haben soll".

Artikel 2 der Schneiderordnung: 116)

"Es foll aber keiner zu einem Meister in dieser Stadt auf- und angenommen werden, er habe denn zwei ganze Jahre beieinander bei zwei Meistern und nicht bei mehreren vor einen alten Gesellen gearbeitet...."

Die Säcklerordnung von 1713 bestimmte: 117)

"Und zwar, da hinkünftig ein Säcklergefelle allhier gedenket Bürger und Meister zu werden, der folle vermög dieser Ordnung schuldig und gehalten sein, zuvor zwei Jahre lang aneinander bei einem oder zwei Meistern allhier zu arbeiten".

Die Vorschriften der Spengler¹¹⁸) "Vom Meister werden", Artikel 2 von 1724, besagten ebenfalls, daß jeder Geselle, ehe er in die Zunft aufgenommen wurde, noch zwei Jahre bei einem Wochenlohn von nicht mehr als 60 Kr. dienen mußte.

Die Fischer-Zunft beschloß 1716, daß ein Geselle vor seiner Aufnahme drei Jahre in der Zunst arbeiten mußte, ¹¹⁹) was der Magistrat bestätigte. Aus dem Jahre 1720 liegt ein Protokoll vor, demzusolge einem Fremden das dritte Jahr gegen eine Gebühr von 10 fl. erlassen wurde. ¹²⁰) Kurze Zeit darauf wurde auf einem Gebot sestgesetzt, daß für jedes der nicht "richtig ausgestandenen Dienstund Wanderjahre" 5 fl. zu zahlen seien. Dreißig Jahre später mußte ein Knecht 30 fl. zahlen, weil er seine drei Jahre bei drei verschiedenen Meistern abgedient hatte. ¹²¹)

Auf Befragen des Magistrates gaben die Küfer 1764 zur Antwort, daß für die Mutjahre 16 Taler zu zahlen seien, jedoch käme dieser Erlaß nur in seltenen Fällen in Betracht. 122)

Die verschiedenen Gegenüberstellungen liesern den Beweis, daß der Magistrat Beschlüsse zur Beseitigung der Mißbräuche saßte und anschließend dieselben wieder in Form oben angeführter Artikel bestätigte.

Die Zünfte hielten sich weder an ihre Ordnungen, noch folgten sie dem Dekret, sondern handelten je nach der augenblicklichen Lage.

¹¹⁸⁾ Bd. 1567. — 114) Bd. 1566. — 115) Bd. 1566. — 116) Bd. 1566. — 117) Bd. 1566. — 118) Bd. 1566. — 119) Bd. 1533.

¹²⁰) Bd. 1533. — ¹²¹) Bd. 1533. — ¹²²) Bd. 1527.

Die RV. von 1731 wurde bei ihrem Erscheinen¹²³) allen Zünften verlesen mit dem Zusatz, daß die Artikel des Wormser Handwerks dementsprechend abzuändern seien.

Es fei nur das Beifpiel der Schloffer angeführt, die 1781 anläßlich einer Neuaufnahme dem Magiftrat entgegenhielten, die RV. beabfichtige nicht die alten, reichsftädtischen Sitten und Gebräuche abzufchaffen, sondern solle nur den Mißbräuchen Einhalt bieten. Die Auslegung dieses Begriffes war recht verschieden und es ist klar, daß die Zünfte alle Angelegenheiten zu ihrem augenblicklichen Vorteil gemäß "alten Gebräuchen" regelten und jeden "Mißbrauch" verneinten.

Abschnitt IV der RV. bestimmte, daß von den Zünsten auch die Kinder der Totengräber, Bachstecher, Nachtwächter, Bettelvögte und Schäser ausgenommen werden sollten. Nach Abschnitt XI waren die unehelichen Kinder den ehelichen gleichzusetzen.

Zur Gegenüberstellung die Metzger-Zunftordnung von 1741, Artikel 2:125)

"... jedoch, daß er zuvor feine ehrliche Geburt und rechtschaffenes Verhalten, auch daß er keines Schäfers Sohn fei, glaubhaft und schriftlich erweife ..."

Gleichzeitig wurde den Metzgern bestätigt, daß die Ehefrauen der Meister auch ehrlich geboren sein müssen und besonders keine Schäfertöchter¹²⁶) sein dürsen.

Von allen Zünften wurde das ganze Jahrhundert hindurch die "ehrliche Geburt" verlangt, und einige Handwerke hielten fogar bis zum Jahre 1764 an der "ehelichen Geburt" fest.¹²⁷)

Abschnitt VII der RV. verbot alle Übermaße und Exzesse beim "Aufdingen" und "Lossprechen", beim "Schenken der Handwerker" und bei Bestrafungen.

Gleiche Forderungen hatte schon Seidenbender gestellt, ohne eine Änderung zu erreichen. Diese Mißbräuche sind im vorigen Kapitel nicht eingehend erörtert worden, weil sie gegenüber den anderen Versallerscheinungen in den Hintergrund traten und als Selbstverständlichkeit im Zunstwesen aufrecht erhalten blieben.

Zum Schluß behandelte die RV. in Abschnitt XIII die weiteren Mißbräuche. Man follte bei der Aufnahme keinen Unterschied machen zwischen Meistersöhnen und Fremden und diesen nicht die Einheirat als Bedingung stellen.

Das Verpflichten zu Mutjahren war als Mißbrauch anzufehen.

Die Aufnahmegelder follten nicht beliebig erhöht werden, um nicht die guten Handwerksleute abzuhalten, sich in der betreffenden Stadt niederzulassen, zum merklichen Schaden und Abbruch des Handwerks und Handels.

Vergleicht man diese Punkte und die in diesem Kapitel besprochenen Mißbräuche sowie das Verhalten von Magistrat und Handwerk, so ersieht man, daß das Zunstwesen in Worms der RV. gerade entgegengesetzt ausgebaut war.

Irgendwelche Schritte zur Beseitigung der Mißstände wurden nicht unternommen, und eine Verordnung des Magistrates von 1733, die Gesellen betreffend, welche die RV. noch ergänzte, änderte nichts an den bestehenden Tatsachen. 128)

In den folgenden Jahrzehnten wurden von seiten des Magistrates keinerlei Versuche zur Abstellung der Mißbräuche unternommen.

Am 4. August 1764 beaustragte der Kaiser alle Reichsstädte, streng auf das Handwerk zu achten, denn gerade an diesen Plätzen seien die Mißbräuche "am meisten im Schwunge"; unter anderem wurde verlangt, daß die Zahl der Gesellen und Lehrjungen in keiner Weise zu beschränken sei. 129)

Die Zünfte wurden daraufhin verpflichtet, innerhalb 14 Tagen bei einer Strafe von 3 fl. ihre Ordnungen bezüglich Meisterstück, Mut- und Wanderjahre vorzulegen. Der Magistrat setzte eine Deputation ein, die mit den einzelnen Zunstmeistern die Abschaffung der Mißbräuche und die Änderung der Artikel besprechen sollte.

Nach den vorliegenden Protokollen fanden von 1764 bis 1766 mit den Metzgern, Küfern, Webern, Fischern, Schneidern und Zimmerleuten Verhandlungen statt, die eine Einigung zwischen beiden Parteien wohl erkennen ließen, aber nie zu einer Umstellung des Zunstwesens führten.

¹²⁸⁾ Siehe Anlage I: Verordnung von Statt-Burgermeister und Rath vom 10. Martii 1733.

 $^{^{124})}$ Bd. 1529. $-^{125})$ Bd. 1566. $-^{126})$ Bd. 1556. $-^{127})$ Bd. 1556, Bd. 1529 und Bd. 1566.

¹²⁸⁾ Bd. 1568 und fiche Anlage 1: Verordnung von Statt-Burgermeister und Rath vom 10. Martii 1733.

¹²⁹⁾ Bd. 1557 und siehe Anlage II: Kaiserliche Verordnung an alle Reichsstädte vom 4. August 1764, streng auf das Handwerk zu achten.

Die fechs Handwerke erklärten, daß noch nie in ihren Reihen irgendwelche Beschwerden wegen der Beschränkung der Gesellen und Lehrjungen vorgekommen seien, und sie gegebenensalls immer Nachsicht üben würden. Die Weber behaupteten, daß ihre Meister völlig freie Hand hätten.

In den Ordnungen wurde auf Verlangen der Deputierten des Magistrates "eheliche Geburt" durch "ehrliche Geburt" ersetzt. Rein äußerlich war dies schon ein Verstoß gegen die RV. Abschnitt IV, welcher die Forderung der "ehrlichen Geburt" als Mißbrauch bezeichnete. In Wirklichkeit ließen aber auch die Zünste den Abschnitt XI unbeachtet und wehrten sich weiterhin gegen jede Neuausnahme, wenn der Betreffende unehelich geboren war.

Die Regelung der Mut- und Wanderjahre bereitete Schwierigkeiten. Die Zünfte wollten erst auf ihren Geboten eine Aussprache herbeisühren, bis dahin sollte die Entscheidung in einzelnen Fällen dem Magistrat überlassen bleiben. Waren diese Jahre den Gesellen gegen Erlegung einer bestimmten Summe erlassen, so wurden die sogenannten "Dispensationsgelder" zur Hälste zwischen Rechenstube und der Zunft geteilt. Die Forderung, Fremde den Meistersöhnen in allen Punkten gleichzustellen, scheiterte an der ablehnenden Haltung der Zunstmeister. Der Magistrat war schließlich damit einverstanden, daß diese Gleichstellung eintrat, sobald der Fremde in das Handwerk einheiratete; auch hier handelte man der RV. direkt entgegen.

Die Küfer und Zimmerleute gaben zu Protokoll, daß ein Unterschied im Meisterstück nicht bestehe. Erstere hatten angeblich den Zunstimbiß, bei welchem früher ein bis eineinhalb Ohm Wein getrunken wurden, abgeschafft, um alle unnützen Unkosten zu vermeiden.

Gemäß den Protokollen haben die anderen Zünfte zu der Frage der Beibehaltung des Meisterftückes keine Stellung genommen.

Die Festsetzung der Strafgelder überließ man der Entscheidung des Magistrates. 190)

Es ist aus den Unterlagen nicht zu ersehen, ob auch mit den anderen Zünsten Verhandlungen gepflogen worden sind. Zu einer Änderung ist es jedensalls nicht gekommen. Die Beschränkung der Neuaufnahmen und der Gesellenzahl wurde, wie aus den besprochenen Mißbräuchen ersichtlich ist, weiterhin ausrecht erhalten.

Im Jahre 1768 bestätigte der Magistrat in der ihm vorgelegten Färberordnung unter anderem den Artikel 16, der keinem Meister erlaubte, zwei Lehrjungen auf einmal zu halten und zu lehren. 181)

Ein kaiferliches Dekret aus dem Jahre 1772, "die Abstellung verschiedener Handwerks-Mißbräuche betreffend", ermahnt nochmals die Zünste, der RV. von 1731 nach zu leben, und die Sitte des "blauen Montags" wieder abzustellen. Den Webern wird gestattet, auch weibliche Personen in ihren Betrieben zu beschäftigen. Nochmals wird jegliche Einschränkung von Gesellen und Lehrjungen verboten und die Anerkennung der in der RV. Abschnitt IV. angesührten Kinder von Schäfern usw. verlangt. Im übrigen stellt das Dekret nur eine Wiederholung der RV. von 1731 dar. ¹⁸²)

Es blieb unbeachtet und trat zu dieser Zeit in den Hintergrund gegenüber den schwerwiegenden Differenzen zwischen Zünsten und Magistrat.

¹⁸⁰) Bd. 1567. Die Protokolle der Verhandlungen 1764 bis 1766. — ¹⁸¹) Bd. 1566.

¹⁸²⁾ Bd. 1567 und siehe Anlage III: Kaiserliches Decret vom 30. April 1772, die Abstellung verschiedener Handwerks-Mißbräuche betreffend.

III. Der Kampf zwischen Zünsten und Magistrat

I. Die Zustände bis 1742

In der Einleitung ist darauf hingewiesen worden, daß die durch den dreißigjährigen Krieg bedingten Abgaben in den Jahren 1620–1650 eine Höhe von 2689236 fl. erreicht hatten. Die zu diesem Zwecke ausgenommenen Anleihen konnten von der Bürgerschaft nicht getilgt werden, und die Stadt erhielt auf eine Bittschrift hin im Jahre 1670 von Kaiser Leopold I. ein Moratorium von zehn Jahren. In dieser Zeit dursten bei den kaiserlichen Gerichten gegen die Stadt keine Prozesse, die Schuldenregelung und die Zinsverpslichtungen betreffend, angestrengt werden. Nach Möglichkeit sollte der Magistrat indessen leidenden und notdürstigen Gläubigern, auch Stiften, Klöstern, Schulen und Hospitälern entgegenkommen. 1680 wurde das Moratorium verlängert, bis der Brand von 1689 und die folgenden Kriegsjahre eine Tilgung der Schulden überhaupt unmöglich machten.

Auf ein Gefuch des Magistrates beauftragte der Kaiser 1701 die Kurpfalz und Hessen-Darmstadt, die Finanzlage der Stadt zu untersuchen und einen neuen Zahlungsplan aufzustellen. Am 7. Juli dieses Jahres erhielt Worms wieder ein Moratorium von zehn Jahren, das nach Ablauf unter der Bedingung verlängert wurde, jährlich 3000 fl. abzutragen. 185

Diese Gesuche wiederholten sich regelmäßig und wurden auch vom Kaiser bewilligt, der durch verschiedene Kommissionen, zusammengesetzt aus Delegierten der Kurpfalz und von Hessen-Darmstadt, eine Kontrolle ausüben ließ.

Um die festgesetzte ratenweise Tilgung der alten Schulden durchführen zu können und gleichzeitig den lausenden Verpflichtungen nachzukommen, suchte der Magistrat seine Einnahmen zu erhöhen und belegte die Bürgerschaft mit außerordentlichen Steuern, den "Schatzungen". Gegen diese Maßnahmen wehrten sich die Zünste, deren Mitglieder durch die Brandkatastrophe meist verarmt waren, und griffen das nach ihrer Meinung ungerechte Wesen dieser Schatzungen an. Die Differenzen führten im 18. Jahrhundert zu dem Kampse zwischen den Zünsten und dem Magistrat.

Die ersten Urkunden, die sich hierüber im Wormser Stadtarchiv besinden, greisen auf das Jahr 1721 zurück. In einer Eingabe¹³⁶) forderten die Handwerker die Herabsetzung des Schatzungssußes und wandten sich zu gleicher Zeit an den Kaiser mit der Bitte, sie vor neuen Lasten zu schützen und die Tilgung der Stadtschulden nur aus den Stadt-Renten und Gefällen¹³⁷) zu genehmigen. Die Bürger hatten teilweise beim Wiederaufbau sremdes Kapital ausgenommen, das sie noch nicht getilgt hatten und mußten außer den lausenden Schatzungen noch zwölf Jahre lang an französische Truppen Kontributionen und Fouragegelder zahlen. 138)

Die kaiserliche Antwort bestimmte, daß das Schatzungswesen unter Zuziehung einiger Zunstmeister nach einheitlichen, gleichen und unparteiischen Grundsätzen ohne Bevorzugung der Ratspersonen neu zu regeln sei. 139)

Es fanden Besprechungen statt, in deren Verlauf ein Vorschlag ausgearbeitet wurde, der nachstehend zur näheren Erläuterung des Schatzungswesens auszugsweise ausgeführt ist: 140)

- 1. Von der Schatzung werden weder Magistrat noch geistliche und weltliche Bediente befreit; ohne Ausnahme wird jeder gleich gehalten.
- 2. Die Waren der Handelsleute und Krämer werden nach Billigkeit und laufendem Preis geschätzt und angeschlagen.
- 3. Die Außenstände der Handelsleute und Krämer werden auch angeschlagen.
- 4. Wechfel, Geldbriefe und andere Obligationen find der Schatzung unterworfen.
- 5. Apotheker müffen eingeführte Medikamente, für welche sie außerdem wie die Krämer das übliche Kreutzergeld zahlen und Kräuter, die zu Mischungen dienen, mit 1000 fl. extra veranschlagen.
- 6. "Wer mit Wein und Früchten handelt, verschätzet das dazu angewandte Kapital".
- 7. Ein Bürger, der auswärts Mühlen, liegende Güter, Geld oder Zins hat und dorthin Abgaben leisten muß, ist hier davon befreit.

¹⁸⁸) Siehe S. 220. - ¹⁸⁴) Bd. 1430. - ¹⁸⁵) Bd. 1431. - ¹⁸⁶) Bd. 1577.

¹³⁷⁾ Gefälle waren bestimmte, an Grund und Boden hastende Lasten.

¹³⁸) Spanischer Erbfolgekrieg. — ¹³⁹) Bd. 1577. — ¹⁴⁰) Bd. 1577.

- 8. Ein Wohnhaus ift von der Schatzung befreit (fie wurden meistenteils mit fremdem Kapital gebaut), "von dem Grund aber werden von 1000 fl. bis 50 fl. Klassen gemacht". Werden Wohnungen, Scheunen, Ställe usw. vermietet, so muß entsprechend dem erhobenen Zins eine Schatzung abgeführt werden.
- 9. "An Silber-Gefchirr und Schmuck werden dem erften Stand für 500 fl., einen in guter Nahrung und Vermögen fiehenden Bürger für 300 fl. und den übrigen für 100 fl. frei gelaffen."
- 10. Wenn ein Bürger weder Güter noch Baarschaft besitzt, so wird er trotzdem mit 500 fl. für "Schutz und Schirm" ¹⁴¹) veranschlagt. Die besitzenden Bürger aber, die ein Vermögen verschätzen, werden hiervon befreit.
- 11. Die Fremden, die in der Stadt wohnen, verschätzen ihre hier angelegten Gelder.
- 12. Die Forenfes, oder Fremden auch Advocati, Procuratores, Medici, Extraordinarii, Künftler, fo nicht Bürger, follen vor Schutz und Schirm zahlen
- 13. Ein gutes Handwerk wird angeschlagen
 zu 300 fl.

 Ein mittelmäßiges
 zu 200 fl.

 Ein schlechtes
 zu 100 fl.
- 14. Jeder Handel muß das dazu angewandte Kapital veranschlagen.
- 15. Ein Morgen Wingert in der Vorstadt wird angeschlagen ... zu 15 Rthl. Ein Morgen Wingert dort "so mit leichtem Geld belastet" ... zu 100 fl. Ein Morgen Wingert "so mit Geldern hart beschwert" ... zu 75 fl. Ein Morgen Wingert im Feld von gutem Bau ... zu 100 fl. Ein Morgen Wingert dort "so alt Stock los und abgängig wird" ... zu 75 fl. Eigengewächs ist frei, weil das Gut verschätzt wird. Ein Morgen Acker, so zehntensrei, wird angeschlagen ... zu 30 fl. Ein Morgen Acker so Zehnten gibt 20 fl. Ein Morgen Acker so Geld gibt 10 fl.
- - nicht wie die Wag-Gärten überschwemmt und verdorben werden, werden wie die Wingert in der Vorstadt zur Schatzung angeschlagen".
- 17. Klerus, bifchöfliche Bediente und Fremde, die hier Güter befitzen, aber keine Schatzung bezahlen und fich dazu auch nicht zwingen lassen wollen, follen durch kaiserliche Verordnungen herangezogen werden.

Das Schatzungswesen wurde aber nicht gemäß diesem Vorschlag abgeändert, denn die Zünste stellten später immer wieder die gleichen Forderungen nach einheitlicher Besteuerung.

Inzwischen war das Moratoriumsgesuch wieder bewilligt worden. 142)

Die Verhandlungen zwischen Zünsten und Magistrat führten zu keinem Ergebnis, und die Veranlagung blieb in der solgenden Zeit die gleiche.

2. Der Kampf um die Neuorganisation der Schatzung und Umgelder von 1742 bis 1780

Die schwierige Finanzlage der Stadt veranlaßte den Magistrat im Jahre 1742, zur Hebung seiner Einnahmen einzelne Abgaben, die "Umgelder", neu sestzusetzen. Das Handwerk sah hierin einen Eingriff in seine althergebrachten Rechte und Privilegien und lehnte sich gegen diese Erhöhungen aus.

Hatte man bisher nur eine Neuorganifation des Schatzungswesens angestrebt, so setzte mit der Abänderung der Umgelder die Kritik an der ganzen städtischen Verwaltung ein und man verlangte Einblick in fämtliche Einnahmen und Ausgaben. Hierbei kam es zu einer Zersplitterung unter den Zünsten, die zum Teil mit ihrer Ansicht noch zurückhielten, um eine Auseinandersetzung mit dem Magistrat zu vermeiden, zum anderen Teil aber in ihrer Empörung offen vorgingen.

Am 20. November 1742 drohten die Weber, Schilder, Schneider, Schmiede, Schuhmacher, Gerber und Fischer sich an den Kaiser zu wenden, falls man ihre Privilegien und Rechte nicht schütze. 143) Die Beschwerde wurde auch kurz darauf in Wien vorgebracht und führte mit ihrem hestigen Angriff auf den Magistrat zum Ausbruch der Streitigkeiten.

¹⁴¹) Anspruch auf den Schutz der Stadt, den man mit dem Bürgerrecht erwarb. — ¹⁴²) Bd. 1431. — ¹⁴³) Bd. 1569.

Die einzelnen Punkte dieser Beschwerdeschrift sind hier wiedergegeben. Sie enthalten diejenigen Forderungen, die in den solgenden Jahrzehnten nicht abgestellt wurden, vielmehr die Differenzen nur vergrößerten und einer Entwicklung der Stadt weiterhin hemmend entgegentraten.¹⁴⁴)

Der Magistrat suche die von ihm selbst bestätigten "Gerechtsamen" zu beeinträchtigen und das Pforten-, Wein-, Mehl-, Malz- und Bürgergeld und die Schatzung zu erhöhen. Gegen das Jahr 1698 ist die Befoldung der Rathsglieder von 105 sl. auf 210 sl. verdoppelt worden.

Früher wurden vom Malter Mehl 6 Kreutzer erhoben, heute vom Verkäufer 8 Kr. und vom Käufer 16 Kr., zufammen 24 Kr. Vom Ohm Wein verlangt man 4 fl. 45 Kr. und 23 Kr. Ablösgeld. Früher gab man vom Sack Malz 15 Kr., heute aber 1 fl. 20 Kr. An Fleisch-Accise müssen die Metzger jährlich 1400 fl. zahlen, die in 4 Raten auf der Rechenstube einzuliefern sind.

Die eingegangenen Gelder werden nicht durch Einnahme und Ausgabe der Bürgerschaft vorgelegt, viel weniger erfolgt Abrechnung über:

- 1. Bäckerstich.
- 2. Gaffengeld.
- 3. Judenschutz.
- 4. Judenzeichen. 145)
- 5. Fuhren von Güterwagen und Karren in und durch die Stadt.
- 6. Kreutzergeld für Testamente, Vollmachten, gerichtliche Protokolle usw.
- 7. Judenschatzung.
- 8. Einnahmen von 4 Branntweinkesseln, welche die Juden in ihrer Gasse haben.
- 9. Pupillenfchatzung.
- 10. Kreutzergeld von bürgerlichen und auswärtigen Krämern.
- Kreutzergeld von Kauf, Verkauf, Taufch, Steigerung, gerichtlicher Verficherung und Aufnahme von Kapitalien.
- 12. Allmendgelder.
- 13. Kollektengelder.
- 14. Waffer Bestands Gelder.
- 15. Fruchtpacht aus Rhein- und Lochmühle.
- 16. Die jährlich zu erhebenden Spital- und Elendsherberg-Früchte.
- 17. Gelder von in und außer der Stadt paffierenden beladenen Pferden.
- 18. Gelder, die zur Pfingst- und Allerheiligen-Messe im Kaushaus, auf dem Markte und im Wirthshaus "Zum Römer" erhoben werden.
- 19. Juden Accife des Metzelns.
- 20. Bauhofgelder der zwei Pferde, die zum Abfahren des Weines an dem Rheinkrahnen gebraucht werden.
- 21. Lagerhaus Einkünste.
- 22. Gras- und Viehtriebsgelder von den Juden und Beifaffen.
- 23. Marktgeld.
- 24. Bürgergeld.
- 25. Spritzengeld.
- 26. Paßgeld.
- 27. Weggeld.
- 28. Hirtz-Riet-Geld aus dem Bürgerfeld.
- 29. Unterkaufsgelder der Pferde, Ochfen, Kühe, Rinder, Schafe, Schweine.
- 30. Waldmühle.
- 31. Die Beifassengelder, welche fehr hoch find.
- 32. Einlaß- oder Sperrgelder, welche am Speyerer-, Martins- u. Rheinthor erhoben werden; vom Pferd 6 Kr., vom Paffanten 4 Kr.
- 33. Poften, welche nicht in Gegenwart der Bürgerschaft verrechnet werden, wohl aber von der Rechenstube richtig eingezogen werden.

¹⁴⁴⁾ Bd. 1569. — 145) Die Juden trugen als äußeres Zeichen auf der linken Schulter einen gelben Ring aus Tuch.

Vom Wein-, Mehl- und Pfortengeld wird die Einnahme verrechnet, die Ausgabe jedoch nicht. Was die Schatzung betrifft, fo werden, entgegen der kaiferlichen Verordnung von 1721, die reichen Bürger mit 60 000 fl. Vermögen genau fo veranlagt wie die mittleren Bürger, welche 10 000 fl. besitzen.

Würde die Schatzung von den bürgerlichen Deputierten richtig unterfucht, dann könnte auch kaiferliche Majestät von der verarmten Bürgerschaft trotzdem die angesetzten 50 Römermonate erhalten.

Der Magistrat besteht überhaupt nur aus Freunden und Verwandten.

Neben dem Dreizehner-Collegium und den 36 Rathsgliedern¹⁴⁸) fetzt er fich zufammen aus 2 Rathskonfulenten, 1 Gerichtskonfulent, Raths- und Stadtfchreiber, Registrator, Kantzellift, 4 Vierer, Gerichtsund Kaufhausschreiber, Kaufhausknecht, Viehschreiber, Amtsschreiber, 6 Collectores, 2 Rathspedellen, 2 Gerichtspedellen, 2 Stadtdienern, Bettelvogt, Beisassenant, Feueramt und Kommissariatsschreiber.

Die vier Thorschreiber aber müssen von der Bürgerschaft selbst gestellt werden.

Vor allem hat der Magistrat die Allmende an sich gezogen, theils Weingärten und sonstige Gärten daraus machen lassen, so daß die Bürger ihr Vich nicht mehr auf die früheren fruchtbaren Wiesen treiben können.

Zum Schluß bittet die Bürgerschaft, man möge ihre Freiheiten, Privilegien und Ordnungen aufrecht erhalten, bürgerlichen Kommissionen die Kontrolle der einzelnen obenerwähnten städtischen Einnahmen und Ausgaben gewähren und die Schatzungen prüsen. Nicht die Vetternwirthschaft der Stadt soll die Gelder verwalten, sondern nach Recht und Gerechtigkeit unter Zuziehung der Bürgerschaft vorgegangen werden.

Allgemein waren diese Schreiben nie von den Handwerkern selbst unterzeichnet, sondern von den "Bürgerlichen Deputierten", die persönlich für ihr Vorgehen "im Namen der Bürgerschaft" eintraten und die Vollmachten der Zünste, unterschrieben von den einzelnen Meistern, nur für eine bestimmte Zeit erhielten.

Dieses Verhalten "einiger unruhiger Bürger und Querulanten" veranlaßte den Magistrat, die "getreuen" Zünste vorzuladen, um durch Untersuchungen den zahlenmäßigen Anhang sestzustellen und einen Einblick von dem Grad der Unzusriedenheit zu bekommen. Bei der Vernehmung erklärten einige Meister, daß man unter Vorspiegelung salscher Tatsachen versucht habe, Unterschriften zu sammeln. 147)

Von den widerspenstigen Zünsten waren die Fischer bald wieder abgefallen. Die übrigen machte man auf die verhängnisvollen Folgen ihrer Handlungsweise ausmerksam und war bereit, ihren Wünschen entgegenzukommen, worauf einige Mitglieder ihre Unterschriften zurücknahmen und nur geziemend um Linderung der Schatzung und einzelner Abgaben baten. 148)

Im Februar 1743 wurde in einem Dekret darauf hingewiesen, daß es auf fremde Einflüsse hin in den Reihen der 17 Zünfte zu einer Auflehnung gegen die hohe Obrigkeit gekommen sei. Verbotenerweise würden geheime Zusammenkünfte und Geldsammlungen veranstaltet, und jeden Meister, der sich hiervon ausschließen wolle, bedrohe man mit Nahrungsentzug. Der Magistrat warnte nochmals vor unbedachten Schritten.¹⁴⁹)

Trotz diefer Drohung vergrößerte fich die Zahl der Unzufriedenen, die ihre Anklagen durch einen Frankfurter Agenten (v. Brée) vertreten ließen.

Im März fandte der Magistrat dem Kaiser seine Rechtsertigung. Die Unruhen seien auf einige Bürger zurückzusühren, die man früher wegen verschiedener Verbrechen habe bestrasen müssen und die nun aus Rachsucht die Zünste ausstachelten. Die Untersuchung habe ergeben, daß die meisten nichts mit dieser Angelegenheit zu tun haben wollen und selbst nicht wüßten, was man unter Freiheit und Privilegien verstehe. Die zu erhebende doppelte Schatzung für die vom Reich bewilligten 50 Römermonate sei nur von einigen Bürgern – meist Ratsgliedern – erlegt worden, während die Zünste den umhersahrenden Exekutionskarren verspotteten. 150) Meuterei und Verhetzung habe tiese Wurzeln geschlagen, so daß man eine kaiserliche Verordnung erbitte, welche die Ausrührer zum Gehorsam zwinge. 151)

Auf die Beschwerden beider Parteien antwortete der Kaiser, daß er die Bürgerschaft ermahne, der Obrigkeit mit Gehorsam zu begegnen und die verbotenen Zusammenkünste und Geldsammlungen zu unterlassen, während er den Magistrat verpflichte, mit Gerechtigkeit seinen Untertanen entgegenzutreten, wie man es vor dem Kaiser verantworten könne. 152)

¹⁴⁶) Es find hier zu dem aus 12 Perfonen bestehenden wechselnden Rat die 24 ausgeschiedenen Ratsglieder hinzugezählt, die jeweils im dritten Jahr wiedergewählt wurden.

¹⁴⁷) Bd. 1569. — ¹⁴⁸) Bd. 1569. — ¹⁴⁹) Bd. 1569.

¹⁵⁰⁾ Am 26. Februar 1743 wurde berichtet, daß von der fälligen Schatzung nur 341 fl. eingegangen feien von 34 Perfonen, die zum größten Teile dem Rat angehörten; auf eine weitere Mahnung hätten noch 8 Perfonen 79 fl. bezahlt. Am 2. April 1743 erklärten auch die unruhigen Zünfte, die Schatzung zahlen zu wollen. Nach 14 Tagen meldete die Rechenftube, daß von 23 Webern 9, von 60 Schildern 2, von 42 Schmieden 1 und von 58 Schuhmachern 3 Meister ihren Verpflichtungen nachgekommen feien. (Bd. 1569.)

¹⁵¹) Bd. 1569. — ¹⁵²) Bd. 1569, Schreiben vom 6. Mai 1743.

Auf einen neuen Bericht hin, den der Agent v. Brée im Auftrage verschiedener Zünfte nach Wien fandte, erhielt der Magistrat von dort nochmals ernstliche Weisung, die Bürgerschaft gerecht zu behandeln.¹⁵³)

Ende 1744 wurde bekanntgegeben, daß man gezwungen fei, fofort zwei Schatzungen zu erheben. Die Zünfte machten den Vorschlag, Anfang 1745 die erste Schatzung anzusordern, die Verwendung dieser Einnahmen von zwei bürgerlichen Deputierten beaussichtigen zu lassen und gleichzeitig eine Neuregelung nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit und Gleichheit vorzunehmen; erst wenn dies ersolgt sei, verpslichte sich die Bürgerschaft zu weiteren Zahlungen. Der Magistrat weigerte sich dem zuzusstimmen, weil eine Änderung in der seitherigen Erhebungsweise erst nach kaiserlicher Stellungnahme zu erörtern sei.

Zu gleicher Zeit verlangte der franzößische Kommandant von der Stadt 8000 fl. Fouragegelder. Da man nicht einmal die ordentlichen Schatzungen eintreiben konnte, war es ganz unmöglich, diesen Betrag von der Bürgerschaft zu erhalten. Der Magistrat wollte die Summe aufnehmen, falls die Zünfte bereit seien, Bürgschaft zu leisten. Die Zunstmeister stimmten unter der Bedingung zu, daß man ihnen die Prüfung des Tilgungsplanes gestatte und eine Änderung des Schatzungswesens vornehme. Um das Geld zu beschaffen, gab der Magistrat eine diesbezügliche Erklärung ab, widerrief sie jedoch kurze Zeit darauf mit der Begründung, daß er die bürgerlichen Deputierten nicht als versassungsmäßig anerkennen könne und nur gewillt sei, eine Abrechnung den Zunstmeistern vorzulegen; eine Änderung der Schatzungen lehne er im Augenblick ab. 154)

Im Frühjahr 1746 nahm die Stadt in Gegenwart der 17 Zunftmeister Stellung zu den vorliegenden Beschwerden und gab einzelne Erklärungen über ihre Einnahmen ab:155)

Niemals fei die Bürgerschaft zur Bezahlung der alten Verpflichtungen herangezogen worden.

Mit diesen Schulden würde nie die Schatzungskasse belasset, sondern diese der Rechenstube zugewiesen. ¹⁵⁶) In der Schatzungsrechnung verbuche man jede Einnahme und Ausgabe und lege alljährlich zur Fastenzeit den Dreizehnern, wechselnden Rathsherren, Gerichtsschöffen und den Zunstmeistern die Abrechnung vor. Außerdem könne man von folgenden Einnahmen noch nähere Unterlagen geben:

Bäckerstich: jährlich 95 fl.
Gassengelder: monatlich 4 Kr. pro Haus.
Judenschutzgeld im letzten Jahre: 212 fl. 15 Kr.
Judenzeichen 1745: 550 fl.
Gestempeltes Papier: kaum 100 fl.
Juden-Branntweinkessel: pro Kessel jährlich 3 fl. 20 Kr.
Pupillenschatzung: jährlich von 100 fl. 1 fl.
Wasserbestandsgeld für Fischpacht ca. 95 fl.
Pachtgelder von Rhein- und Lochmühle: jährlich 8 bis 10 Malter pro Mühle.
Marktgelder seien so gering, daß man kaum davon die Bedienten bezahlen könne.
Juden-Accise vom Schlachten: jährlich ca. 300 fl.

Wöchentliches Markt- und Weggeld: in letzter Rechnung 1 fl. 21 Kr. Hirtz - Riet - Gelder (Pacht für Grasnutzung): ganz gering.

Unterkaufsgelder ungefähr jährlich 30 fl.

Bestandsgeld von der Waldmühle: jährlich 70 fl.

Lagerhaus- und Krahnengelder: jährlich ca. 400 fl. Beifaffengelder: jährlich 800 fl.

Einlaß- oder Sperrgelder (befonders bei Kriegszeiten): ungefähr 300 fl.

Bezüglich des Schatzungsfußes follte ein neuer Plan aufgestellt werden.

Die Beschwerden über die Verwandtschaft unter den Rathsgliedern seien ebenfalls unbegründet, da die Bestimmungen der Rachtung vollkommen eingehalten würden. Auch die Zahl der Rathsherren sowie der übrigen Beamten des Magistrates sei sestgelegt und könne daran nichts geändert werden.

Lieft man die Protokolle durch, fo erhält man den Eindruck, daß einige Beschwerden unbedingt zu Recht bestanden, und der Magistrat sich Nachlässigkeiten zuschulden kommen ließ. Von einer Reihe von Abgaben konnten nur ungefähre Ergebnisse angesührt werden, während von anderen Einnahmen, wie Judenschatzung, Kollektengelder, jährliche Früchte von Hospital- und Elendherberge, Zoll von passierenden Pserden, Fuhrlohn von Bauhospserden, Gras- und Viehtriebsgelder, Kreutzergeld von bürgerlichen und auswärtigen Krämern, Allmendgelder usw. überhaupt keine Belege der Bürgerschaft zur Einsicht vorgelegt werden konnten.

¹⁵⁴) Bd. 1569. — ¹⁵⁵) Bd. 1569.

¹⁵⁸⁾ Bd. 1569: Bericht vom 26. März 1744 und Antwort vom 27. August 1744.

¹⁵⁸) Die Schatzungskaffe vereinnahmte nur die ordentlichen und außerordentlichen Schatzungen, während auf der Rechenftube fämtliche Abgaben und Umgelder eingeliefert und verrechnet wurden.

Zur Ergänzung obiger Angaben feien noch weitere Posten aufgezählt, die verschiedenen, an den Reichs-Hofrat in Wien gesandten Berichten entnommen sind. 157)

Die meisten Juden mußten jährlich an Schatzung 2 fl. 30 Kr. abliefern.

In den Jahren 1717 bis 1746 zahlte die Stadt von ihren Verpflichtungen 83 314 fl. 49 Kr. ab; hierzu kommen noch für die fogenannten "Intereffen", die Zinfen, 56571 fl. und $24\frac{1}{4}$ Kr.

Das Bürgergeld betrug für Fremde 16 fl. und für Bürgerskinder 6 fl. Die "unruhigen Bürger" behaupteten allerdings, daß der Magistrat willkürlich schon 50, 60 und 100 fl. erhoben habe.

Von Interesse sind einzelne Angaben der bürgerlichen Deputierten, die sie ihren Forderungen auf Änderung des Schatzungswesens ansügten. So brachten sie eine Ausstellung der von den Ratsgliedern geleisteten Beträge, verglichen mit der von den Zünsten geforderten Veranlagung: 158)

	Angebliches Vermögen		Zahlte Schatzung	Sollte Schatzung zahlen	
Stättmeister Weiße .		100 000 fl.	8 fl. —	250 fl. —	
Stättmeister Geyer .		40 000 fl.	7 fl. —	100 fl. —	
Stättmeister Gabler		50 000 fl.	6 fl. 33 Kr.	125 fl. —	
Stättmeister Weyer		40 000 fl.	5 fl. 30 Kr.	100 fl. —	
Stättmeister Moritz		15 000 fl.	6 fl. 33 Kr.	37 fl. 30 Kr.	

Das Vermögen des Dreizehner-Collegiums wurde auf 319000 fl. geschätzt, wofür gemäß der Neuregelung 797 fl. 30 Kr. zu zahlen waren, während in Wirklichkeit nur 75 fl. 8 Kr. abgeführt wurden.

"An Schatzung ist von der Bürgerschaft gezahlt worden: 159)

Pro Nota: 1. Unter diesen Einnahmen stecken viele alte Rückstände von früher angesetzten Schatzungen.
2. Sind diejenigen Ansätze, so bei diesen außerordentlichen Lasten angesetzt worden sind, der Beisassen und Juden nicht darunter begriffen".

Trotz der weitergehenden Verhandlungen über die Neuorganifation der Einnahmen verschärften sich die Differenzen.

Beide Parteien reichten in Wien Beschwerdeschristen über die Zustände in Worms ein. 160 Der Kaiser tadelte die Form der Untersuchungen des Magistrates, der jeden Meister der klagenden Zünste einzeln hatte vernehmen lassen und von ihm die Beantwortung von Fragen verlangte, die geeignet waren, auf den unselbständigen Handwerker einen Druck auszuüben und ihn einzuschüchtern. 161 So war nach Wien gemeldet worden, daß die Meister, nach ihrer Meinung gefragt, sich sofort hinter den Magistrat gestellt hätten. 162 Die bürgerlichen Deputierten berichtigten das Verhalten der Mitglieder und erhoben Einspruch gegen die Fragestellungen des Magistrates.

- ¹⁵⁷) Bd. 1569. ¹⁵⁸) Bd. 1569. ¹⁵⁹) Bd. 1570.
- 160) Bd. 1569, Berichte vom 17. März 1746 und 15. April 1746.
- 181) Bd. 1569: 1. Ob der Meister den bürgerlichen Deputierten Vollmacht gegeben habe, um beim Reichs-Hofrat die Beschwerden vorzubringen.
 - 2. Geschah dies bei einem Zunstgebot oder wo.
 - 3. Ob der zugeordnete Herr ihn davor abgeschreckt habe.
 - 4. Ob er die Bedeutung der Unterschriften kenne.
 - 5. Ob er das, was er unterschrieben, gelesen und verstanden habe.
 - 6. Ob ein Notar es ihm erklärt habe.
 - 7. Worin diefe Erklärung bestanden.
 - 8. Ob man ihn mit Reden zur Unterschrift gezwungen habe.
 - 9. Worin bestand das Zureden.
 - 10. Ob ihm der Magistrat wegen seiner Unterschrift eine Geldstrafe gegeben habe.
 - 11. Was er gegen den Magistrat zu klagen habe.
 - 12. Ob ihm jemals das Recht verfagt worden fei.
 - 13. Ob er jemals vom Magistrat ins Gefängnis gekommen sei.
 - 14. Ob fein Advokat des Amtes entfetzt worden fei.
 - 15. Wie oft er die Polizeiordnung verlesen gehört habe.
 - 16. Ob nicht fo viel wie immer möglich darüber gehalten würde.
- 162) Bd. 1569: Bericht vom 27. Juni 1745.

Im Mai waren den Zunftmeistern neue Entwürfe vorgelegt worden, denen diese zustimmten. Es kann aber nicht zur endgültigen Annahme gekommen sein, denn im Oktober wandten sich die Bürger erneut an den Kaiser, er möge doch den Kurfürsten von der Pfalz beaustragen, die Verhältnisse in Worms zu kontrollieren, da die Schatzungen immer noch nicht dem Prinzip der Gerechtigkeit entfprächen. 163)

Unterdessen hatten sich die Zimmerleute, Kärcher und Wingertsleute den "unruhigen Bürgern" angeschlossen, zu denen ein Teil der Fischer ebenfalls wieder übergetreten war.

Nachdem anderthalb Jahre keine Erhebungen mehr vorgenommen worden waren, erbat der Magistrat am 5. Mai 1747 in Wien die Genehmigung einer doppelten Schatzung, um den dringendsten Verpflichtungen nachkommen zu können. Seinerzeit war der Stadt mitgeteilt worden, daß außerordentliche Umlagen erst nach vollzogener Änderung des Systems wieder gestattet seien. Ist In Anbetracht der ernsten Umstände erteilte man indessen doch die Erlaubnis. Allerdings war daran die Bedingung geknüpst, daß nach dem Grundsatz der Gleichheit niemand davon besreit werde, das Geld nur zur Abzahlung der Kammerziele und Kreisrückstände 165) Verwendung sinde und innerhalb zwei Monaten die Abrechnung vorliege. 166)

Zu gleicher Zeit wurde berichtet, daß der Kaifer den klagenden Zünften auf deren Bitten genehmigt habe, ohne Einwilligung des Magistrates zur Bestreitung ihrer Prozeßkosten ein Darlehen von 1000 fl. aufzunehmen.

Die Schatzungserhebungen hatten trotz Anwendung aller Zwangsmittel nur ein Ergebnis von 4128fl. Die Abrechnung gab zu neuen Differenzen Anlaß, da die Zunftmeister ihre Zustimmung erteilten; die unruhigen Bürger jedoch erklärten, diese hätten hierzu keine Vollmachten, sondern nur die bürgerlichen Deputierten.

Zu den 11 klagenden Zünften zählten 1748 die Schuhmacher, Weber, Gerber, Schneider, Schmiede, Schilder, Zimmerleute, Kärcher, Wingertsleute, Bäcker und Fischer. 167)

Das Jahr 1749 begann wieder mit dringenden Bitten, der Kaifer möge die Erlaubnis zur Erhebung einer Schatzung erteilen, da bereits eine Kreis- und Kammergerichts-Exekution angezeigt fei. 168) Die Genehmigung wurde mit der bekannten Bedingung erteilt, daß die Gelder nur für diese Zwecke zu verwenden seien und innerhalb zwei Monaten die Abrechnung vorliegen müsse.

Seit der letzten Schatzungsabrechnung vom 11. Mai 1748 hatte der Magistrat zur Zahlung von Kammerzielen und Kreisrückständen 2381 fl. $52^{1/2}$ Kr. ausgenommen.

In den folgenden Jahren wiederholten sich die gleichen Fälle. Auf Bitten hin durste die Stadt Schatzungen erheben, die bei der Bürgerschaft immer auf größten Widerstand stießen. Drohungen des Magistrats mit Aufhebung des Bürgerrechtes und Versteigerung der Häuser scheiterten an der geschlossenen Haltung der unruhigen Bürger.

Die einzelnen Abrechnungen, die in Wien vorgelegt wurden, gingen mehrmals mit Beanstandungen zurück, da gewisse Beträge für andere Zwecke verbraucht worden waren. 169)

Am 13. März 1752 wandten sich alle Mitglieder der 11 klagenden Zünste an den Magistrat und baten um Anerkennung ihrer Deputierten, mit denen man zum Wohle der Stadt und zur Herbeisührung des Friedens die Verhandlungen wieder aufnehmen möge. Sie wünschten keine Fortsetzung des jahrelangen Prozesses, der doch zu keiner Eintracht führe.

Diefer Vergleichsvorschlag fand mehrmals Erwähnung, ohne daß der Magistrat ernstlich darauf einging. Später stellte sich heraus, daß die Deputierten diesen Schritt nur unternommen hatten, um von den Bürgern neue Vollmachten zu erhalten, mit denen sie alsbald Gelder zur weiteren Prozeßführung aufnahmen. An eine Verständigung wurde nicht gedacht. 170)

Die Schilderzunft verschafte sich 1753 ein Darlehen von 1050 fl., nachdem ein Verbot, demzusolge Einkünfte des Handwerks zur Bestreitung der Prozeßkosten nicht verwendet werden dursten, ausgehoben worden war. 171) 25 Meister baten allerdings den Rat um Annullierung dieser Obligation, mit der sie keineswegs einverstanden seien und welche die Zunft nur ins Unglück stürzen könne.

¹⁶⁸) Bd. 1569: Bericht vom 14. Oktober 1746. — ¹⁶⁴) Bd. 1569: Bericht vom 3. Juni 1746.

¹⁶⁵) Die freie Stadt Worms war gemäß der kaiferlichen Kreiseinteilung vom Jahre 1495 dem oberrheinischen Kreisekonvent unterstellt.

¹⁶⁶) Bd. 1569: 22. September 1747. — ¹⁶⁷) Bd. 1570.

¹⁶⁸⁾ Bd. 1570: Bericht vom 11. Juni 1749.

¹⁸⁹⁾ Bd. 1570: Berichte vom 6. November 1749, 16. November 1751, 16. März 1752 und 19. April 1752.

¹⁷⁰⁾ Bd. 1570: Bericht vom 25. April 1753.

¹⁷¹⁾ Bd. 1570: Akten vom 1. September 1753 und 25. Oktober 1754.

Mit der Handlungsweise der Deputierten war die Bürgerschaft nicht immer zufrieden; wiederholt zogen einzelne Mitglieder ihre Unterschriften wieder zurück. Zum Teil mag dies in den fortdauernden Untersuchungen des Magistrats seine Begründung gefunden haben, zum Teil lag es aber auch an dem Verhalten einzelner Meister, die durch falsche Versprechungen Vollmachten zu sammeln suchten. So widerriesen einige Wingertsleute ihre Unterschriften, die sie zur Unterzeichnung einer Bittschrift, die alten Privilegien und Freiheiten betreffend, gegeben hatten und die später bei den Prozeßschriften gegen den Magistrat Verwendung fanden. 172) Allgemein nahm jedoch die Zahl der mit der Verwaltung unzufriedenen Zünstigen zu, die 1754 über die Aufnahme neuer Gelder – trotz eines Verbotes der Obrigkeit – verhandelten, um einen "letzten großen Schritt" in Wien unternehmen zu können. 173)

Der Reichstag hatte 1753 der Stadt eine Stundung bewilligt, fo daß die außerordentlichen Schatzungen vorläufig in Wegfall kommen konnten. 174)

Die folgenden Jahre brachten, mit Ausnahme einiger Umlagen für die von kaiferlichen und fpäter französischen Truppen angeforderten Fouragegelder, keine erwähnenswerten Ereignisse. 175)

Im Jahre 1759 wurden ernftliche Verhandlungen zur Beilegung aller Streitfragen angebahnt, nachdem die bürgerlichen Deputierten entfprechende Vergleichsvorschläge vorgelegt hatten. 176) Beide Parteien einigten sich auf die Hauptpunkte, wie Allmende und deren Benutzung, Mehlungeld, Weinungeld, Kreutzergeld, Gassengeld, Bauhossuhrengeld, Einlaß- oder Sperrgelder und Schatzungen, die zuerst geregelt werden sollten.

Die Schatzungsregulierug ging glatt vonstatten, und die bürgerlichen Deputierten waren auch damit einverstanden, daß die Mitglieder des Dreizehner-Collegiums künstighin von "Schutz- und Schirmgeld" besreit sein sollten.

Die Allmende waren die einzige Quelle, aus der die Bürgerschaft ihre Prozeßkosten bestreiten konnte und man bat den Magistrat, die jährlichen Überschüsse zur Versügung stellen zu wollen.

Das Mehlumgeld follte von 16 Kr. auf 8 Kr. ermäßigt werden. Beim Weinumgeld wurde für eigenes Gewächs eine Ermäßigung auf 3 fl. vorgeschlagen, während es für fremde Weine in seitheriger Höhe bestehen bleiben follte. Die Feststetzung von Gassengeld, Kreutzergeld, Bauhosgeld und Einlaß- oder Sperrgeld überließ man der Entscheidung des Magistrates, dessen Vertreter weitere Ermäßigungen versprachen.

Zum Schluß wies man noch auf den großen Ernst dieser Verhandlungen hin und auf das ehrliche Bestreben, keine neuen Beschwerden mehr zu erörtern, vielmehr alle weiteren Fragen der Entscheidung des Magistrates zu überlassen. Die zünstigen Deputierten baten noch um ihre Anerkennung und eine diesbezügliche Mitteilung an den Reichs-Hofrat in Wien. 177)

Bei den weiteren Befprechungen wurden die Prozeßkoffen festgestellt. Die Zünste gaben die Summe von 3000 fl. an. Eine Spezifikation liegt nicht vor, jedoch sind diejenigen Beiträge protokolliert, die die einzelnen Handwerke bis zum 12. Juni 1760 geleistet hatten: 178)

Weber	160	fl.	14 Kr.
Gerber			
Schmiede			
Schilder			_
	300	fl.	-
Kärcher	78	fl.	-
Schneider	56	fl.	_
Zimmerleute	120	fl.	-
Fifcher	58	fl.	15 Kr.
Wingertsleute	30	fl.	-
Bäcker	31	fl.	15 Kr.
Einzelne Perfonen	145	fl.	-
	1603	fl.	9 Kr.

172) Bd. 1570: Bericht vom 13. August 1754.

178) Bd. 1571: Protokoll vom 9. Juni 1760,

¹⁷⁸⁾ Verbot vom 9. April 1754. Siehe Anlage III: Kaiferliches Decret vom 30. April 1772, die Abstellung verschiedener Handwerks - Mißbräuche betreffend.

Bd. 1570: Dekret vom 11. August 1753.
 Siebenjähriger Krieg. — ¹⁷⁶) Bd. 1571.

¹⁷⁷⁾ Bd. 1571: Protokolle vom 30. und 31. Januar 1760.

Die Zusicherung der städtischen Vertreter fand bei den Rechtskonsulenten ein abfälliges Urteil, worauf der Magistrat den Zünften keine bindende Erklärung gab.

Mit der endgültigen Festsfetzung der Schatzungsordnung wollte man eine neue Deputation beauftragen. Die Überschüffe aus den Allmenden würden dringend für den Rheinbau benötigt, und könnte man höchstens einen kleinen Teil den Bürgern zur Regelung ihrer Prozeßkosten abtreten.

Eine Herabsetzung der Umgelder sei bei den jetzigen Verpflichtungen kaum zu erwarten und müßte man erst den Ersolg der neuen Schatzungsordnung abwarten, um einen Beschluß fassen zu können.¹⁷⁹)

Am 21. April 1761 fchrieb der Magistrat nach Wien, daß der von den unruhigen Bürgern gesuchte Vergleich ohne sein Verschulden fruchtlos verlausen sei, weil die bürgerlichen Deputierten seste Beschlüsse verlangt hätten, deren Durchführung ihm unmöglich gewesen wäre. 180)

Die Zünfte wollten unbedingt die Verhandlungen zu Ende führen und fandten einen Glasermeister

nach Wien, der zu jedem gütlichen Vergleich bereit war.

Im Jahre 1763 wurde in Wien eine Kommission mit der Festsetzung der Tilgung der Prozeßkosten beauftragt. Die Ende des Jahres wieder stattsindenden Vergleichsverhandlungen hinterließen den Eindruck, daß beide Lager wirklich eine Einigung herbeisehnten. Während man sich in früheren Jahren Fälschungen und Betrügereien vorgeworsen hatte, waren die vorliegenden Schreiben nunmehr in einem versöhnlichen und anständigen Tone abgesaßt.

Die Forderung der bürgerlichen Deputierten, der Magistrat solle die 3000 fl. für Prozeßkosten übernehmen, wurde abgelehnt und von der Gegenseite ein Angebot von 1000 Reichstalern ein-

gebracht. 181)

Dann stockten wieder die weiteren Besprechungen, bis 1767 der erste Vorschlag der kaiserlichen Kommission aus Wien vorlag: 182)

Der Magistrat folle alle von der Rechenstube an die Schatzungskasse geleisteten Vorschüsse nicht mehr zurückverlangen.

Alle Schatzungsrechnungen follen den Deputierten der 17 Zünste vorgelegt werden; bei der Rechenftube verbleibt es wie früher.

Die Allmende, deren Einnahmen feither der Rechenstube zugingen, follen meistbietend versteigert werden.

Was die Regelung der Prozeßkoften betrifft, fo erwartet die Kommission selbst Vorschläge, jedoch soll der Magistrat bedenken, daß die Zünste unmöglich sie allein tragen können.

In der folgenden Zeit bewilligte der Magistrat die Übernahme von 2000 fl. der Kosten, womit sich die Zünste indessen nicht einverstanden erklärten.

Ein weiterer Vorschlag der kaiserlichen Kommission führte am 20. Februar 1769 zum endgültigen Vergleich, der von beiden Parteien angenommen wurde: 188)

- Künftighin find einige fpezifizierte Poften, welche feither von der Rechenftube zu begleichen waren von der Schatzungskaffe zu zahlen. Dagegen ift letztere nicht verpflichtet, die von der Rechenftube entliehenen Gelder zurückzugeben.
- 2. Die Bürgerschaft unterwirst sich der vollen Schatzung, um die Schulden abtragen zu können.
- 3. Sobald diese getilgt find, verspricht der Magistrat, nur noch ordentliche Schatzungen aufzulegen.

4. Hiervon wird den Zünften jährliche Abrechnung erteilt.

- Im Kriegsfall und anderen außerordentlichen Vorfallenheiten m

 üffen die Z

 ünfte außerordentliche Schatzungen anerkennen.
- 6. Von der Rechenstube Abrechnung wird den Zünsten wie früher j\u00e4hrlich die Einnahme bekannt gegeben; ebens\u00e3o hat die B\u00fcrgers\u00e4chaft bei Verpachtung und Verleihung von Allmenden und sonstigen G\u00fctern jederzeit den Vorzug vor den Fremden.
- 7. Mehl- und Weinumgeld bleiben bis zur Tilgung der Schulden in alter Höhe bestehen.

8. Beide Parteien versprechen, endgültig Frieden zu schließen.

9. Die Regelung der inzwischen auf 4000 fl. angelaufenen Prozeßkosten erfolgt folgendermaßen: 3000 fl. übernimmt der Magistrat und erhebt von der Bürgerschaft vier jährliche Ziele zu je 750 fl. Die restlichen 1000 fl. dürsen die Zünste verzinslich auf ihre Zunstlade aufnehmen.

Diese Vergleichspunkte bedeuteten für den Magistrat einen Erfolg. Die Schatzungen wurden anerkannt, die Umgelder blieben in ihrer seitherigen Höhe bestehen, und die Prozeßkosten wurden in vier Raten von den Bürgern erhoben. Nur die Rechenstube mußte auf die Rückerstattung der vorgelegten Gelder verzichten.

¹⁷⁹) Bd. 1571. — ¹⁸⁰) Bd. 1571.

183) Bd. 1571: Gemäß dem Kommissionsvorschlag vom 29. März 1768.

¹⁸¹) Bd. 1571: Protokolle vom 2. und 9. Dezember 1763. — ¹⁸²) Bd. 1571.

Als die Regelung der Prozeßkoften bekanntgegeben wurde, erhoben diejenigen Zünfte, die sich nicht in die jahrzehntelangen Streitigkeiten eingemischt hatten, wie Metzger, Küfer, Kürschner, Krämer, Weinschröter, Ackerleute Einspruch und weigerten sich, in Form von vier jährlichen Zielen für die Prozeßkosten der klagenden Meister aufzukommen.

Die bürgerlichen Deputierten hingegen baten im Auftrag der anderen Zünfte den Magistrat, er möge die bis zum 5. September 1769 auf 4755 fl. 36 Kr. angelausenen Kosten aus der vollen Schatzung begleichen. 184)

Der Magistrat war nicht in der Lage, in den nächsten Jahren zu einem Entschluß zu gelangen, obwohl der Kaiser mehrmals den Vergleich von 1769 als unabänderlich bezeichnete und dessen Erfüllunng verlangte.

Unterdeffen verschlimmerte sich die Lage der 11 klagenden Zünfte, da das Domkapitel sein Darlehen von 1000 fl., das den Deputierten zur Prozeßführung gegeben worden war, kündigte. In Wien wurde eine Klage eingereicht, und die Zahlung der inzwischen auf 550 fl. angewachsenen rückständigen Zinsen gefordert. 185)

1780 ließ der Magistrat die erste Nebenschatzung von 750 fl. erheben, wogegen sich die unruhigen Bürger wehrten, die ihre Anteile nur durch ihren bürgerlichen Ausschuß sammeln und einliesern wollten. Obwohl die Stadt diese Art der Schuldentilgung verbot, verharrten die Zünste auf ihrem Standpunkt und wollten nur auf diese Weise ihren Verpflichtungen gegenüber dem Domkapitel nachkommen. Der Magistrat erklärte diese Nebenschatzung als eine richtig anzusprechende Schatzung, während die Bürgerschaft sie als einen "Beitrag oder Beischuß" auslegte, der zufällig den Namen Schatzung führe.

In dieser Streitfrage konnte man zu keinem Vergleich kommen, und wiederum wurde die Entscheidung des Kaisers angerusen.

3. Die Schriften gegen das Dreizehner- Collegium

Während die Meinungsverschiedenheiten über die Schatzungen und Umgelder durch die Vergleichspunkte vorläufig beendet schienen und bis auf die Frage der Tilgung geregelt waren, blieb die Unzufriedenheit in den Reihen der Zünste gegenüber dem Magistrat und besonders gegenüber dem Dreizehner-Collegium bestehen.

Im Jahre 1756 hatte der Stättmeister Moritz eine "Historisch-diplomatische Abhandlung vom Ursprung der Reichsstädte, insonderheit der Reichsstadt Worms", geschrieben, in der er die Rechte der Dreizehner darlegte und die Stiftungsurkunde des Collegiums von 1522 erläuterte. Seiner Meinung nach war der Magistrat über die Dreizehner zu setzen, die nur berusen waren, die ihnen zugewiesenen Amtshandlungen in seinem Austrage und unter seiner Leitung auszusühren. In Wirklichkeit regierte in der Stadt das Collegium. Es war erklärlich, daß der wechselnde Rat die größeren Arbeiten den ständigen Dreizehnern überließ, die hierdurch mit der Zeit die Führung in allen wichtigen städtischen Angelegenheiten erhielten.

In den Differenzen mit den Zünften hatten einzelne Dreizehner die Berichte aufgesetzt, die Verhandlungen und Untersuchungen geleitet sowie die zu ergreisenden Maßnahmen bestimmt. Die Unzustriedenheit der Bürgerschaft kam in Angriffen gegen das Collegium zum Ausdruck, das sie für den Zwiespalt verantwortlich machte, indem sie ihm eine "völlig despotische Regierung" vorwarf und ihm Mißstände in den von seinen Mitgliedern geführten Ämtern nachzuweisen suchte. 187)

Wie schon früher warf man ihnen auch jetzt wieder die "Vetternwirthschaft" vor, die so weit ginge, daß der Magistrat und der wechselnde Rat – nur mit Verwandten und Freunden der Dreizehner besetzt – keine Möglichkeit habe, auch nur die geringste Aussicht über die Verwaltung des Collegiums auszuüben. ¹⁸⁸)

Die Abhandlung des Stättmeisters Moritz gab den bürgerlichen Deputierten Gelegenheit, die angeblich verfassungsmäßigen Rechte der Ratsglieder nachzuprüsen und die nach ihrer Auffassung vorliegenden Überschreitungen an den Reichs-Hosrat nach Wien zu berichten.

¹⁸⁴⁾ Rd 1571

¹⁸⁵⁾ Bd. 1571: Diefe Klage wurde 1772 eingereicht; 1744 hatten die rückständigen Zinsen eine Höhe von 700 fl. erreicht.

¹⁸⁶⁾ Siehe S. 217.

¹⁸⁷⁾ Actenmäßige Geschichts- und Proceßerzehlung in Sachen einiger Rathsglieder der Reichsstadt Worms wider das Dreizehner-Collegium daselbst. Wetzlar 1779. S. 3. — 188) Ebenda, S. 4.

Im Jahre 1779 erschien eine "Actenmäßige Geschichts- und Proceßerzehlung in Sachen einiger Rathsglieder der Reichsstadt Worms wider das Dreizehner-Collegium daselbst".

Anlaß zu dieser Schrift gab das Vorgehen einiger "noch unabhängiger" Ratsherren gegen verschiedene Dreizehner beim Reichs-Kammergericht in Wetzlar wegen eigenmächtiger Handlungsweise. In dem Urteil vom 17. Juli 1778 wurde dem Collegium anbesohlen: 189)

"daß felbiges der unterm 6. XII. 1522 errichteten Fundation aufs genaueste nachleben, nichts unternehmen, was felbiger nur mindesten entgegen ist, den Magistrat bei seinen bisherigen und in gedachter Fundation begründeten Rechten nicht beschränken, vielmehr alles, was der Fundation zuwider bis jetzt geschehen, cassieren und in Zukunst sich aller eigenmächtigen fundationswidrigen Thathandlungen gänzlich enthalten solle".

Durch dieses Urteil in seinen Ansichten bestärkt, entrollte man die ganzen Verhältnisse in der städtischen Verwaltung und führte die Stiftungsurkunde von 1522 und die Rachtung von 1526 mit entsprechender Auslegung an.

Die Widerlegung erfolgte im Jahre 1783 durch die Flugschrift "Der Dreizehner Rath zu Worms, der wahre Magistrat". Die Echtheit der von Moritz angeführten Stiftungsurkunde wurde bezweifelt, und die Machtbesugnisse des Collegiums durch Aufzählung der von ihm geleisteten Arbeit gerechtfertigt.

Beide Schriften find rein fubjektiv abgefaßt und von perfönlichem Haß fo durchfetzt, daß davon Abstand genommen werden muß, die Einzelheiten als seststehende Tatsachen in unsere Betrachtung zu übernehmen.

In Stuttgart brachte im Juni 1788 die "Vaterländische Chronik" einen Artikel "Das Oligarchengist", gegen die Dreizehner in Worms gerichtet, der folgende Stellen enthielt:

"Da, wo das tode Meer feine faulen Wellen wälzt, blühten einst zwei herrliche Städte — Sodoma und Gomorrha. Wenn drinn die Bürgerschaft war, wie nach dem bis auf die feinsten Züge ausgemalten Bilde in Worms der Magistrat ist, so wunderts uns nicht, daß der Langmüthige im Himmel endlich den verderblichen Schweselregen drüber hingestürzt hat, der seit Jahrhunderten noch nach seinem Gerichtswetter stinkt. Warum soll die arme Freiheit, die verstoßen überall in den deutschen Reichsstädten doch noch wie in Siechhäusern sich hielt, und ihrer Wunden pflegte, auch hier im stillen Kämmerlein um Mitternacht von der Oligarchie übersallen, mit dem gezückten Schwerdt an der Brust gesaßt und viehisch mißbraucht werden? Will kein Herrmann kommen, der die Tirannen bei den marklosen Knochen sasse und niederwerse, daß sie nicht eher wieder ausstehen, als bis die Posaune des Weltgerichts den Patrioten und den Schurken, jenen zum Himmel, diesen zur Hölle rust?"

Im gleichen Jahre erschien, von der Bürgerschaft versaßt, die Schrift "Über den Oligarchendruck in Worms, ein merkwürdiges Actenstück für's Archiv der reichsstädtischen Oligarchie überhaupt, zur Beherzigung der Patrioten".

Sie follte einen Einblick in die wahren Verhältnisse der Stadt geben und saßte nochmals alle wichtigen Anklagen zusammen, die in ihren Hauptpunkten kurz angeführt seien, wobei allerdings die Quelle der Berichterstattung zu berücksichtigen ist.

Zuerst wurde das enge verwandtschaftliche Verhältnis unter den Ratsgliedern, Magistrat und Dreizehnern gerügt. Von 49 Personen seien 27 krämerzünstig, 13 benderzünstig und 9 verteilten sich auf Metzger, Schilder und Wingertsleute, was gegen die Rachtung von 1520 verstoße, die bestimmte, daß aus jeder Zunst Vertreter herangezogen werden sollten. Damit sei eine Familienpolitik eingerissen, die nur zu persönlichen Vorteilen ausgenützt werde. Damit sei eine Familienpolitik eingerissen,

Der Rechenstube wurde vorgeworfen, daß sie eigenmächtige und verlustreiche Versteigerungen vorgenommen und einzelnen Bürgern langjährige Kredite gewährt habe. Diejenigen Ratsglieder, die falsche Abrechnungen nachgewiesen hätten, seien als "Spitzbuben" erklärt worden, man habe sie ausgestoßen und ihnen die Bekleidung von Ehrenämtern verweigert.¹⁹²)

Die vier oder fünf obersten Dreizehner, welche die Rechenstube überwachten, legten ihre Abrechnungen nicht dem ganzen Rat vor, sondern nur dem übrigen Collegium. Diese Mitglieder stellten ihrerseits ihre Forderungen an die Rechenstube und gegenseitig würde man dann, unter jeweiligen großen Zugeständnissen, alle Belege genehmigen. 193)

¹⁸⁰⁾ Actenmäßige Geschichts- und Proceßerzehlung in Sachen einiger Rathsglieder der Reichsstadt Worms wider das Dreizehner - Collegium daselbst. Wetzlar 1779. § 3, S. 8.

¹⁸⁰⁾ Über den Oligarchendruck in Worms. Frankfurt a. M. und Leipzig 1788. § 13.

¹⁹¹) Ebenda, § 17. — ¹⁹²) Ebenda, § 20. — ¹⁹⁸) Ebenda, § 21.

Ein Beispiel kennzeichnet die gegenseitige Abhängigkeit: "Das Weinumgeldamt besteht aus zwei Bürgern (Dieter und Heinzenberger), bei denen der Dreizehner Knode der Schreiber ist und die Gelder einzieht, während ein anderer Dreizehner das Präsidium führt. Beim Mehlumgeldamt ist nun Dieter der Schreiber, der dem Knode unterstellt ist und diesem die Abrechnung vorzulegen hat. Die ganze Schatzung verrechnet ein Bruder des Knode, welcher zugleich das Amt eines Cassierers und Kaufhausschreibers verwaltet. Diese Vetternwirthschaft führt zu Unregelmäßigkeiten und mannigfaltigen Bestechungen". 194)

"Mißbräuche, Zerrüttungen, Vergewaltigungen" verschlimmerten sich täglich. Die Bürgerschaft sei am Ende und bittet den Kaiser, er möge eine Kommission einsetzen, wozu vielleicht die Fürstenhäuser

Württemberg, Baden und Heffen-Caffel herangezogen werden könnten. [195]

Wenn man von der in dieser Schrift enthaltenen übertriebenen Ausdrucksweise absieht, so hatten die vorgebrachten Klagen doch eine Berechtigung, und die Verwaltungsmaßnahmen der Dreizehner können nicht einwandsrei gewesen sein.

"Die Bürger in Worms und die Dreizehnmänner in Worms", eine Schrift, die 1789 herauskam, brachte eine Ergänzung des "Oligarchendruckes". Anlaß gab die Berufung eines freigeistigen Göttinger Privatdozenten (Böhmer) durch die Dreizehner an das Gymnasium, der versuchte, in kirchlichen Fragen die Anschauungen einer Sekte einzuführen und mit neuen Glaubensbekenntnissen die seitherigen Religionen zu untergraben. ¹⁹⁶)

Zum Schluß fei noch die Schrift aus dem gleichen Jahre "Die Metzger in Worms und die Dreizehn Männer in Worms" erwähnt, worin die Zunft gegen die Erhöhung ihrer Akzife Stellung nimmt. Solange man sich nicht in den Bürgerprozeß eingelassen habe, seien die alten Sätze nicht erhöht worden. Schon längst hätte man nach französischem Muster das Regiment durch Ausschaltung der wenigen Dreizehner an sich reißen können, wolle jedoch lieber statt eines gewaltsamen Vorstoßes die Gerechtigkeit des Kaisers anrusen.

4. Der Reps- oder Kohlsaatprozeß

Zu den Differenzen zwischen Zünsten und Magistrat gesellte sich noch ein weiterer Zwischenfall, der Reps- oder Kohlsatprozeß, der in das Jahr 1769 zurückführt. Die Bürger waren verpflichtet, dem domkapitularischen Großspeicheramt von dem in der Wormser Gemarkung wachsenden Repseinen Zehnten abzuliesern.

In den Jahren 1769 und 1770 verbot der Magistrat drei Bürgern, diese Abgabe zu leisten, mit dem Zusatz, daß er selbst diese Frage dem reichsstädtischen Fiskus zur Entscheidung vorlegen werde, falls

man gegen die Bürger mit einer Klage vorgehen follte.

Das Großspeicheramt verklagte die betreffenden Bürger beim bischöflichen Hofgericht in Worms, worauf die Stadt erklärte, die Angelegenheit auf dem von ihr gedachten Wege zu regeln, um die Berechtigung dieser Erhebung grundfätzlich einmal seststellen zu lassen. Das Hofgericht erkannte dieses Verhalten nicht an und verurteilte die Angeklagten, die auf Verlangen des Magistrates selbst keine Stellung dazu genommen hatten.

Der Magistrat, dem das Urteil zugestellt wurde, gab es den Betressenden nicht zur Kenntnis, sondern wandte sich – ohne die Bürgerschaft mit in den Prozeß hineinzuziehen – an den Reichs-Hosrat, um sich hier gegen das bischösliche Hosgericht durchzusetzen. Im Jahre 1777 wurde er mit seiner Forderung abgewiesen und ließ die Angelegenheit ruhen, bis das Domkapitel den Zehnten wieder anmahnte.

Jetzt wurden die Zünfte, die von den Mißerfolgen der Stadt in Wien nicht unterrichtet waren, von einigen Dreizehnern aufgefordert, durch drei bevollmächtigte bürgerliche Deputierte eine Interventionsschrift an den Reichs-Hofrat zu senden, deren Kosten die Schatzungskasse tragen sollte. Unter dem Einfluß der Dreizehner versertigten die Bevollmächtigten jedoch eine Berufung gegen die dem Magistrat 1777 zugefügte Abweisung, die 1782 wieder abgeschlagen wurde. Gleichzeitig erfolgte die Versügung, die hierfür aus der Schatzungskasse bewilligten 200 fl. innerhalb zwei Monaten zu ersetzen.

Dies alles gab man der Bürgerschaft nicht bekannt, sondern verlangte im Gegenteil von ihr zur weiteren Prozeßführung 600 fl. und versteigerte einige Allmende. 1784 erließ der Magistrat wiederum ein Dekret, das die Ablieferung des Kohlsatzehnten verbot.

¹⁹⁵) Ebenda, § 29. — ¹⁹⁶) Bd. 32.

¹⁹⁴⁾ Über den Oligarchendruck in Worms. Frankfurt a. M. und Leipzig 1788. § 22.

Unterdessen hatte das bischöfliche Hosgericht den Bürgern 757 fl. gepfändet. Hierüber beunruhigt, wandten diese sich 1786 selbst an den Reichs-Hosrat und erhielten den Bescheid, daß bereits im Jahre 1782 zu ihren Ungunsten entschieden worden sei. Erbittert über das Verhalten des Magistrates verlangte man Abrechnung der gesammelten Prozeßgelder und setzte neue, unbeeinslußte Meister als Deputierte ein, die die Durchsührung des Repsprozesses in Wien ergründen sollten.

In geheimen Versammlungen nahmen die Zünfte gegen die Dreizehner Stellung, die ihrerseits

durch Verbote jegliche Meinungsäußerung zu unterdrücken fuchten.

Man unterfagte die Aufrollung des Prozesses, sperrte die Bevollmächtigten ein, um sie zur Niederlegung ihrer Mandate zu bewegen und sandte zu den Geboten Ratsschreiber, die Protokolle aufnehmen mußten, von denen die Zunstmeister keine Abschriften erhielten. Auch die Einsicht in die Protokolle über die Vernehmung der Deputierten wurde verweigert und den Notaren verboten, Aussagen einzelner Bürger gegen den Magistrat, die in Wien vorgelegt werden sollten, zu beglaubigen.

Wenn auch eine fubjektive Wiedergabe dieser Ereignisse erfolgte – als Unterlage kann nur der Bericht der bürgerlichen Deputierten an den Reichs-Hofrat von 1787 sowie der Bericht der Zunstmeister vom 22. Januar des gleichen Jahres angesührt werden –, so erhalten wir doch Kenntnis von Tat-

fachen, die auch zu einem Niedergang der freien Stadt Worms beigetragen haben.

5. Die letzten Jahre des Rampfes

Das Auftreten der Dreizehner während des Prozeffes verstärkte den Haß der Zünfte, und Magiftratsberichte an den Kaifer fprachen von dem "Geist der Unruhe und Auswiegelung", der in der Stadt herrsche.¹⁹⁷)

Bildeten früher Obrigkeit und Zünfte trotz innerer Meinungsverschiedenheiten eine geschlossene Einheit, so war jetzt jegliche Zusammenarbeit an dem gemeinsamen Ziel, die Entwicklung der Stadt

zu fördern, unmöglich geworden.

In einem kaiferlichen Dekret wurde die Bürgerschaft ihrer auflehnenden Haltung wegen scharf

zurechtgewiefen. 198)

Dem Schreiben des Magistrats vom 5. November 1787 an einen badischen Minister, der sich in Wien für den Magistrat verwandte, entnehmen wir folgende Stellen: 199)

"Seit eineinhalb Jahren hat fich, wie beinahe in ganz Deutschland auch hier der Geist der Unruhe und Auswiegelung dergestalten eingeschlichen, daß es nur noch der Ansührung und Beratung einiger unruhiger Köpse bedurste, um diese bürgerlichen Unruhen auf einen Grad zu erhöhen, der dem gemeinen Wesen und der vorsätzlich in Irrtum und Blindheit gesührten Bürgerschaft den ganzen und zwar so schleunigen Umsturz als innere große Zerrüttung ebenso sichtbar drohte, als es bei den ungehorsamen und widersätzlichen, keine magistratischen Besehle mehr respectirenden Benehmen des größtentheils der in Gährung gesetzten und gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit ausgestisteten Bürgerschaft nach den gemachten Austritten vorauszusehen war.

Bei folden Aussichten fanden Scheerer und Kreutzer (zwei Deputierte) bald Gelegenheit, sich Zutrauen unter einem großen Teil ihrer Mitbürger zu verschaffen, drangen sich daher zu bürgerlichen Deputierten in allen reichsstädtischen Angelegenheiten auf, veranstalteten heimliche und öffentliche Zusammenkünste, drangen auf diesfalsiges geschehenes obrigkeitliches Verbot in öffentliche Zunstversammlungen ein, verlasen dort theils selbst, theils durch andere, aufrührerische und auf Verbreitung der ohnehin schon in der Bürgerschaft gebrachten Gährung abzweckende Schriften und Propositionen und säumten nicht, in öffent-

lichen Wirthshäufern ihre Angelegenheit zur Unterstützung vorzutragen.

Weiter habe man durch Unterfuchungen festgestellt, daß die ganze Sache schon zu weit fortgeschritten sei und nicht mehr selbst beigelegt werden könne. Inzwischen seien die Rädelsführer noch toller geworden, hätten Schmähschriften gegen ihre Obrigkeit drucken lassen und würden von den Zunstmeistern unterstützt, die ihnen neue Vollmachten ertheilt hätten. Dem Magistrat sei nichts anderes übrig geblieben, als die Hauptsührer ihres Bürgerrechtes für verlustig zu erklären, wogegen diese beim Reichs-Hofrat Beschwerde vorgebracht hätten.

In der Hoffnung, daß die Angelegenheit in Wien für fie günftig ausginge, hätten fich die Zünftigen nun offen und thätlich den obrigkeitlichen Befchlen widerfetzt und feien zu einer Rebellion übergegangen."

Am 12. Mai 1789 bestimmte der Reichs-Hofrat, daß die Tilgung aller Prozeßkosten mit Genehmigung der Zünste aus der Allmendverpachtung erfolgen folle. Der Magistrat erwiderte, daß das Verhalten der Deputierten überhaupt eine Festsetzung der Kosten unmöglich mache und an der Widerspenstigkeit der Zünstigen scheitere.²⁰⁰)

197) Bd. 1572: September 1786.

¹⁹⁸⁾ Bd. 1572: 8. Januar 1787, fiehe Anlage IV: Kaiferliches Decret vom 8. Jänner 1787, die auflehnende Haltung der Bürgerschaft betreffend. — 199) Bd. 1572. — 200) Bd. 1572.

In den Jahren 1787 bis 1789 war es auch innerhalb der Krämerzunft zu Streitigkeiten gekommen, die zu einer Auflehnung gegen die Dreizehner führten. Die abgehenden Zunftmeister hatten ein Gebot einberusen, das von den neuerwählten Zunftmeistern abgesagt worden war. Beide Parteien wandten sich an den Magistrat, der, anstatt zu schlichten, sich auf die Seite der neuen Meister stellte und dadurch die Differenzen vergrößerte. Bei dem nächsten Gebot, auf dem eine Aussprache die Einigung wieder herbeisühren sollte, erschienen 10 Mitglieder des Dreizehner-Collegiums, die zwar der Krämerzunft angehörten, sich aber seit ihrer Ratstätigkeit in die Zunstangelegenheiten nie mehr eingemischt hatten, und nun die Meister zu beeinflussen such diese in Notar als Vertreter der alten Zunstmeister wurde tätlich angegriffen und mißhandelt, worauf diese in Wien Klage erhoben und sich weigerten, die von ihnen angeforderte Zunstabrechnung vor Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

Vom kaiferlichen Gericht wurden die verantwortlichen Dreizehner und neuen Meister zur Rechtfertigung vorgeladen, ihre Stellungnahme in Zunstangelegenheiten gerügt und sie wegen ihrer "frivolen Redensarten" verwarnt.

Die Zustände waren in der Stadt haltlos geworden. Weder Magistrat noch Zünste dachten an eine praktische Lösung dieser Streitigkeiten, die man vielmehr dem Kaiser überließ und den man dauernd durch. Beschwerdeschriften zu einer Entscheidung zu drängen suchte.

In dieser Zeit wurde in Worms ein Bürgerausschuß gebildet, dem sich alle 17 Zünste unterstellten und der eigenmächtig gegen den Magistrat Verfügungen herausgab. 2011 Das Bauamt ließ z. B. jedes Jahr zur Feuerung der Schulhäuser, Wachthäuser, der Hauptwache und des Bürgerhofes auf den Allmenden (Wäldchen und Graswaag) Holz schlagen. Im Jahre 1791 beaustragten die Zunstmeister die Kärcher "im Namen der Bürgerschaft, der diese Allmende gehören", das Holz zu eigener Verwendung abzuholen. 202)

Diese Verhältnisse änderten sich 1792 mit dem Einmarsch der französischen, republikanischen Armee. Die Angst vor dem Übergreisen der Revolution auf deutsche Gebiete und den damit verbundenen Neuerungen nach dem Grundsatz von "Freiheit und Gleichheit", vor dessen Verwirklichung man sich jetzt fürchtete, mag sicherlich der Anlaß zu den sich anbahnenden Vergleichsverhandlungen gewesen sein.

Die nach Freiheit drängenden Bürger baten plötzlich um "Wiederherstellung der alten guten Grundverfaffung", und der Magistrat war bereit, seine "aus wahren väterlichen Gesinnungen gestlossenen Anerbietungen", die Beseitigung der Differenzen mit der Bürgerschaft betreffend, die sich durch ihre "bezeugte treue Anhänglichkeit" auszeichnete, in die Tat umzusetzen.²⁰³)

Über ein halbes Jahrhundert hatten die Differenzen zwischen den Zünsten und dem Magistrat gedauert. Im Laufe der Jahrzehnte verschlimmerten sie sich mehr und mehr und zeigten in ihrer Entwicklung die Unmöglichkeit, an der "aus uralten Zeiten übernommenen" Versaffung von Stadt und Zünsten weiterhin sestzuhalten. Eine friedliche Regelung unter bestimmendem kaiserlichem Einsluß war aus eigener Kraft nicht möglich gewesen. Man hatte alle Hoffnung immer auf den Kaiser gesetzt und ihn um seine Entscheidung gebeten, ohne zu erkennen, daß er selbst in seiner Ohnmacht zu einem solchen Schritt nicht fähig sein konnte.

Die unzufriedenen Zünfte verlangten wohl eine Neuorganifation, glaubten jedoch in ihrer Kurzfichtigkeit, die althergebrachten Ordnungen mit den hereindringenden zeitgemäßen Anfchauungen verbinden zu können.

Man hatte die Freiheit der Verfaffung verherrlicht und klammerte fich, da die Auswirkungen der französischen Revolution Altes zu vernichten drohten, immer wieder an frühere Zustände und erhosste von ihnen die Gesundung der städtischen Verhältnisse.

²⁰¹) Bd. 1574. — ²⁰²) Bd. 1574: 26. Dezember 1791.

²⁰⁸) Bd. 1574: Schreiben vom 10. Mai 1793 und 27. Mai 1793. Es find dies die letzten Unterlagen aus dem Kampfe zwischen Zünften und Magistrat, und sind sie aus diesem Grunde in den Anlagen V und VI wörtlich wiedergegeben.

Die Auflösung der Zünfte

Sofort nach der Befetzung von Worms durch die Franzofen im Jahre 1792 wurde von diesen die feitherige Verfassung für ungültig erklärt; eine provisorische "Munizipalität" trat an die Stelle von Bürgermeister und Rat.

Die Kommiffariatsakten, die bis 1792 geführt wurden, schließen mit folgenden Worten: 204)

"Am 4. Oktober 1792 kamen die Franzofen des Morgens um 7 Uhr in Worms an. Die alte Ordnung der bestandenen Dinge für die kaiserliche freie Reichsstadt, wie die weitere Führung dieses Buches hörten auf. - Das Bürgerthum ward allgemein. - Beyfassen wurden Bürger, der Adel entsloh oder hörte auf zu sein, und die neue Zeitrechnung heißt das erste Jahr der Republik".

Den Zünften wurde mitgeteilt, daß fie die ihnen zugeordneten Herren nicht mehr anerkennen dürften. 205) Am 27. Februar 1793 ward den Wormfer Bürgern, die angeblich durch ihre Zunftmeister und Deputierten den Bestrebungen der "Franken-Nation" entgegenarbeiteten, bekannt gegeben, daß:206)

"1. Der Maire und Polizei-Ausschuß keine Versammlungen der ehemals bestandenen Zünste mehr gestatten,

2. in keinem Falle mehr nach den Zunftartikeln sprechen, sondern

3. ein freies Commercy und Einfuhr aller Victualien oder Lebensmittel ohne alle Abgabe von heute an

öffentlich verkünden und verstatten sollen. Endlich

4. hat der Maire und der Polizei-Ausschuß auf die Vollziehung der Decrete des Nationalconventes vom 15. Dezember vorigen Jahres die schleunigsten Anstalten zu tressen und ohne alle Rücksicht auf weitere Gegenvorstellung der irregeführten Bürgerschaft die provisorisch anvertraute Gewalt geltend zu machen".

Trotz dieses Dekretes wurden die Zünfte noch nicht aufgelöft. In den folgenden Jahren ergingen an die Munizipalität noch Gefuche um Aufnahme in die Bürgerschaft und das zünftige Handwerk, Streitfragen über die Weiterführung eines Backhauses durch die ledige Tochter eines verstorbenen Meisters veranlaßte 1795 die Bäcker-Zunft, um Bestätigung ihrer Artikel nachzusuchen. 207)

In dem Wormfer Munizipalitäts-Protokoll vom 9. Juni 1795 wurde erwähnt, "daß nunmehro die Zeit erscheine, die gewöhnlichen Zunstgebote zu halten, und dabei die Polizei-Verordnung verlesen werde, weß Endes die Munizipalen als zugeordnete Herren zu ernennen seien". Hierzu wurden 17 Bürger vorgeschlagen.

Die Verfügung über die Auflöfung der zünftigen Verfaffung ist in den Unterlagen nicht enthalten. Wir besitzen lediglich die letzten Zunstabrechnungen der ehemaligen Zunstmeister, die aufgrund des Munizipalitätsbeschlusses vom 10. Fructidor 1797 208) am 5. Frimaire 209) des folgenden Jahres eingeliefert werden mußten. Diese Belege find die letzten Dokumente zünftigen Wesens und geben einen gewiffen Einblick in die Vermögensverhältniffe der "ehemaligen Zünfte": 210)

I. Metzger - Zunft:

(letzte Abrechnung Faßnacht 1797)

Einnahme: 138 fl. 24 Kr. Ausgabe: 156 fl. 10 Kr.

- 17 fl. 46 Kr.

Aktiva: Schlachthaus mit Inventar

Paffiva: 4600 fl. (allein 4000 fl. für Prozeßkosten, welche die Zunft über-

nommen hatte)

II. Weber - Zunft:

Aktiva: -Einnahme: 14 fl. 7 Kr. Ausgabe: 14 fl. 18 Kr. Paffiya: -0 fl. 11 Kr.

²⁰⁴) Bd. 1219: Kommissariatsamt 1. Bd.

²⁰⁵⁾ Bürgermeisterei - Akten, 23. Abteilung, 3. Abschnitt: Zünste und Gewerbe bis 1816.

 $^{^{206}}$) Ebenda. — 207) Ebenda. — 208) 28. August. — 209) 25. November.

²¹⁰) Bürgermeisterei - Akten, 23. Abteilung, 3. Abschnitt: Zünste und Gewerbe bis 1816.

III. Schilder - Zunft:

- Einnahme: 147 fl. 56 Kr.
- Aktiva: Hausinventar
- Ausgabe: 148 fl. 24 Kr.
- Paffiva: 760 fl.
- 0 fl. 28 Kr.

IV. Krämer - Zunft:

- Einnahme: 104 fl. 36 Kr.
- Aktiva: Haus und Inventar
- Ausgabe: 105 fl. 48 Kr.
- An Obligationen und Wechseln 906 fl.
- 1 fl. 12 Kr. Paffiva: 400 fl.

V. Schneider - Zunft:

- Einnahme: 140 fl. 24 Kr.
- Aktiva: Haus und Inventar
- Ausgabe: 140 fl. 22 Kr. + 0 fl. 2 Kr.
- Paffiva: 1444 fl.

VI. Bäcker - Zunft:

- Einnahme: 159 fl. 37 Kr.
- Aktiva: Haus und Inventar
- Ausgabe: 122 fl. 57 Kr.
- Paffiva: 1248 fl.
 - 63 fl. 20 Kr.

VII. Küfer - Zunft:

- Einnahme: 373 fl. 48 Kr.
- Aktiva: Haus und Inventar
- Ausgabe: 419 fl. 45 Kr.
- Paffiva: 396 fl. 53 Kr.
- 45 fl. 7 Kr.

VIII. Ackerleut - Zunft:

- Einnahme: 103 fl. 15¹/₂ Kr.
- Aktiva: -
- Ausgabe: 115 fl. 16 Kr. 12 fl. 1/2 Kr.
- Paffiva: 100 fl.

IX. Schuhmacher - Zunft:

- Einnahme: 413 fl. 21/2 Kr.
- Aktiva: Haus und Inventar
- Ausgabe: 410 fl. 7 Kr.
- Passiva: 1119 fl.
- + 2 fl. 55¹/₂ Kr.

X. Schmiede - Zunft:

- Einnahme: 67 fl. 18 Kr.
- Aktiva: -
- Ausgabe: 51 fl. 46 Kr.
- Paffiva: 300 fl.
- + 15 fl. 32 Kr.

XI. Fischer - Zunft:

- Einnahme: 613 fl. 36 Kr.
- Aktiva: Haus und Inventar
- Ausgabe: 727 fl. 17 Kr.
- Paffiva: -
- 113 fl. 41 Kr.

' XII. Lauer - Zunft:

Einnahme: 127 fl. 9 Kr. Ausgabe: 177 fl. 11 Kr. - 50 fl. 2 Kr.

Aktiva: 400 fl. Paffiva: -

XIII. Weinschröter - Zunft:

Einnahme: 75 fl. – Kr. Ausgabe: 80 fl. 53 Kr. – 5 fl. 53 Kr.
Aktiva: 50 fl. Paffiva: –

XIV. Sackträger - Zunft:

Einnahme: 176 fl. 55 Kr.

Ausgabe: 185 fl. 42 Kr.

- 8 fl. 47 Kr.

Aktiva: Haus
Paffiva: 110 fl. 7 Kr.

XV. Zimmerleut - Zunft:

Einnahme: 108 fl. 52 Kr. Ausgabe: 128 fl. 30 Kr. - 19 fl. 38 Kr.

Aktiva: Haus und Inventar Paffiva: 2113 fl. 18 Kr.

XVI. Wingertsleut - Zunft:

Einnahme: 0 fl. 0 Kr. Aktiva: —

Ausgabe: 0 fl. 0 Kr. Paffiva: 28 fl. 58 Kr.

XVII. Kürschner-Zunft:

Einnahme: 219 fl. 48 Kr. Ausgabe: 232 fl. 38 Kr. - 12 fl. 50 Kr.

Nach dieser Aufstellung besaßen noch 10 Zünste eigene Häuser, die größtenteils belastet waren. Die Übernahme der Prozeßkosten in Höhe von 4000 fl. durch die Metzger-Zunst war wohl mehr eine äußere Formsache, da dieser Betrag für nichtig erklärt wurde.

Mit diesem Tage – 25. November 1798 – hatte das Zunstwesen der ehemaligen freien Stadt Worms aufgehört zu bestehen.

Literaturverzeichnis

1. Aften des Wormser Stadtarchivs:

Band	31	Druck und Aktenstücke zur Geschichte der revolutionären Bewegung in Worms.
Band	32	Prozeß gegen Conrektor Böhmer wegen Verbreitung aufrührerifder Schriften.
Band	372 bis 375	Reifebücher und Collektenbücher Wormfer Bürger nach dem Brande.
Band	377	Verzeichnisse von Familien, Straßen, Häusern, Türmen nach dem Brande.
		1691 ufw. — Schäden.
Band	378 bis 380	Berichte über Sammlungen Wormfer Deputierter bis 1698.
band	430 bis 445	Werbungen. (Kaiferliche, preußische, englische, dänische, schwedische, bayerische,
		pfälzifche, württembergifche, badifche, heffische, französische, venetianische,
Band	1010	holländische, waldecksche und anhalt - zerbstische.)
Band		Kommiffariatsamts - Akten 1. Band. Protokoll der Rechenftube 1691 bis 1697.
Band		Protokoll der Rechenftube 1698.
Band		Moratoriums - Akten 1700 bis 1760.
Band		Moratoriums - Akten, Anlagen zum 1. Band.
Band	117	Schilder - Zunft 1. Teil.
Band		Schilder - Zunft II, Teil.
Band	1523	Schneider - Zunft.
Band	1524	Bäcker - Zunft 1. Teil.
Band	1525	Bäcker - Zunft II. Teil.
Band	~	Bäcker - Zunft III. Teil.
Band		Küfer - Zunft.
Band		Ackerleut - Zunft.
Band		Schmiede - Zunft.
Band		Schuhmacher - Zunft.
Band		Lauer - Zunft.
Band		Weinfchröter - Zunft und Fischer - Zunft.
Band Band		Fischer - Zunftbuch 1696 bis 1742. Fischer - Zunftbuch 1743 bis 1795.
Band		Fischer - Zunfbuch 1/43 bis 1/95. Fischer - Zunftrechnungen.
Band		Sackträger - Zunft und Wingertsleut - Zunft.
Band		Zimmerleut - Zunft.
Band		Kürfdner - Zunft.
Band		Ackerleute, Balbierer.
Band		Bäcker.
Band	1541	Bierbrauer, Buchbinder, Drechfler, Färber, Glafer, Fischer und Gerber.
Band	1542	Hafner, Hutmacher, Kärcher, Keßler.
Band	1543	Kürschner, Knopsmacher.
Band		Krämer.
Band :	0.0	Küfer 1. Teil.
Band :		Küfer II. Teil.
Band		Kupferschmied, Leyendecker.
Band	· .	Leinenweber - Zunft. (Aufrechnungsbuch.)
Band		Maurer, Mitterer, Müller und Mufikanten. Metzger I. Teil.
Band Band		Metzger II. Teil.
Band		Metzger III. Teil.
Band		Metzger IV. Teil.
Band		Metzger V. Teil.
Band	1555	Nagelfchmied, Orgelmacher, Perüquiers, Sackträger, Säckler, Sáttler, Schiffsleute
		und Schilder.
Band	1556	Schloffer, Huffchmied, Schneider.
Band		Schreiner, Schuhmacher.
Band 1	1558	Schwertfeger, Seifenfieder, Seiler, Silberfchmied, Spengler, Strumpfweber,
		Wagner, Leinenweber.
Band 1	0	Weinschröter, Weißbinder, Weißgerber, Wingertsleute, Zeugschmiede,
Part li		Zimmerleute.
Band 1		Prozeffe Krämer - Zunft.
Band 1		Prozeffe gegen die Küfer-Zunft I. Teil (1747).
Band 1		Prozeffe gegen die Küfer - Zunft II. Teil.
Band 1	0 "	Prozeß betreffend Säcklerhandwerk.
Band 1		Schilder - Gerechtigkeit.
Band 1	1505	Statistiken, Aufzählungen der Bürgerschaft und Zünstigen.

Zunftordnungen und Handwerksordnungen.
Handwerks - Mißbräuche - Abstellung.
Verordnungen bezüglich Handwerks-Mißbräuche.
Beschwerden der Zünfte gegen den Rat 1742 bis 1748.
Beschwerden der Zünfte gegen den Rat 1747 bis 1760.
Beschwerden der Zünfte gegen den Rat 1758 bis 1769-
Beschwerden der Zünfte gegen den Rat 1786 bis 1791.
Beschwerden der Zünfte gegen den Rat. (Fragmente.)
Fragmente betreffend Irrungen der Bürgerschaft mit dem Rat.
Acta betreffend Irrungen der katholischen Bürgerschaft mit dem Rat.
Fragmente betreffend Irrungen der Zünfte mit dem Rat.
Akten betreffend Schatzungen.
Akten in Sachen Bürgerschaft contra Magistrat, den Ochsenplatz betreffend.
Fragmente.
Kohlfaatprozeß.
Klagen bezüglich Streitigkeiten zwischen Juden und Zünsten.

Verschiedene Ratsprotokolle aus dem 18. Jahrhundert.

Bürgermeisterei - Akten 23. Abteilung, 3. Abschnitt: Zünfte und Gewerbe bis 1816.

Actenmäßige Geschichts- und Proceßerzehlung in Sachen einiger Rathsglieder der Reichsstadt Worms wider das Dreizehner-Collegium daselbst. Wetzlar 1779.

Der Dreizehner - Rath zu Worms, der wahre Magistrat. 1783.

An Seiner Römischen Kaiserlichen Majestät Joseph II. höchstpreißlichen Reichs-Hofrat in Sachen der Stätt-Bürgermeister und des Rathes gegen einige unruhige Bürger daselbst und die ganze Bürgerschaft. 1787.

An Seiner Römischen Kaiserlichen Majestät Joseph II. höchstpreißlichen Reichs-Hofrat allerunterthänigste Vorstellung und Bitte von seiten der Bürgerschaft zu Worms gegen den Magistrat allda, insbesondere verschiedene Dreizehner. 1787.

An Seiner Römischen Kaiserlichen Majestät Joseph II. höchstpreißlichen Reichs - Hosrat in Sachen des Domkapitularischen Großspeicheramts zu Worms, Klägers, gegen den Rathsherrn Clausius und verschiedene Bürger, Beklagte. 1787.

Ueber den Oligarchendruck in Worms. Ein merkwürdiges Actenftück für's Archiv der reichsftädtischen Oligarchie überhaupt. Frankfurt a. M. und Leipzig 1788.

Die Metzger in Worms und die Dreizehn Männer in Worms oder Was war im Jahr 1789 die Freiheit des Bürgers in der uralten freien Reichsstadt Worms? Frankfurt a. M. und Leipzig 1789.

Die Bürger in Worms und die Dreizehnmänner in Worms. Zur lehrreichen Warnung für alle Reichsbürger. Frankfurt a. M. und Leipzig 1789.

Johann Friedrich Seidenbender: "Vorschläge für die Wiederaufrichtung der Reichsstadt Worms". Allgemeine zur Abstellung der Handwerker-Mißbräuche ergangene Reichs-Verordnung von 1731.

2. Sonstige Literatur:

Becker A.: Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms. Worms 1880.

Boos H.: Geschichte der rheinischen Städtekultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. Berlin 1901.

Erd manns dörffer B.: Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648 bis 1740. Berlin 1892.

Bücher K.: Die Entstehung der Volkswirtschaft. 3. Auslage 1901.

Soldan F.: Die Zerftörung der Stadt Worms 1689. Worms 1889.

Sombart W.: Der moderne Kapitalismus. München und Leipzig 1917.

Abfürzungen:

RV. = Allgemeine zur Abstellung der Handwerker-Mißbräuche ergangene Reichs-Verordnung von 1731.

fl. = Florin = Gulden. Kr. = Kreuzer.

Die Akten des Wormfer Stadtarchivs find in den Fußnoten nur mit der Nummer der Bände angeführt.

Der Inhalt der einzelnen Bände ist in dem Literaturverzeichnis angegeben.

1733 März 10.

Berordnung des Magistrates über die Handwerksgesellen

(St. A. W. Bd. 1568)

Wir Statt-Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Wormbs,

fügen hiermit zu Jedermanns Wiffenschaft an: Ob wohlen die in Comitiis beliebte und von Kayferl. Majestät allergnädigst bestätigte Reichs-Verordnung / die Abstellung derer Handwercks Mißbräuche betreffend / Wir zu wiederhohlter mahlen in allhießer Stadt / denen Zünfsten und Handwercks Innungen zu deren Gelebung haben publiciren / absonderlich auch denenselben anbey ernstlich anbesehlen lassen / damit in Conformität deren § 2 kein Handwercks-Gesell / ohne habend beglaubtes Attestat und Uhrkund so / wie solches darinnen vorgeschrieben worden / dahier ausgenommen / weder Arbeit noch Geschenck ihme gegeben werden möge; Und aber Wir gleichwohlen sehr mißfällig vernehmen müssen / daß solchem durch die Meistere sowohl / als Gesellen zeithero nicht so strack / als es seyn solte / nachgelebet worden; Als sinden Wir uns gemüßiget / zu Steurung dieses Unwesens und Ungehorsams hiermit die geschärsste Verordnung zu thun / daß

(1.) vom 15 ten dieses laussenden Monaths Martii an / kein Gesell / so anderwärts in Arbeit gestanden / und ohne dergleichen Kundschafft anhero kommt / von denen Thor-Schreibern und Wachten / in hiesige Stadt gelassen / noch auff der Handwercks-Herberg eingenommen / vielweniger ihm von einem hiesigen Meister / bey Straff 20 Reichs-Thaler / Arbeit gegeben / noch bey denen geschenckten Handwerckern das Geschenck gereichet werden solle. Würde aber

(2.) ein Handwercks-Gefell redliche Urfachen beybringen können / warum er ein dergleichen Uhrkund von dem letzten Ort / wo er in Arbeit gestanden / nicht bekommen mögen / soll ihme inzwischen auf 4 Wochen Arbeit zwar gegeben / darbey aber ernstlich aufferlegt werden / binnen solcher Zeit / solches annoch beyzubringen / im wiedrigen / und nach deren Verlauff aber / sich sollden aus der Stadt zu packen / oder einer nachdrücklichen Straff und Versahrens gewärtig zu seyn.

(3.) Werden die allhiefige Meistere hiermit erinnert / wegen der Tax vor Ertheilung besagter Kundschaftten / absonderlich gegen ohnvermögliche arme Handwercks-Gesellen / nicht so genau / sondern bescheiden zu versahren.

(4.) Wird hiermit fämtlichen Handwercks-Meistere allhier aufferlegt / einen dergleichen Gesellen ohne Kundschaft- oder Attestats-Ertheilung / von hier nicht hinweg reisen zu lassen / sondern allenfalls auf dessen bezeigende Wiederspenstigkeit ihme seinen Lohn oder Kleidung so lang innen zu halten / biß die Obrigkeit / als welcher sofort folches angezeiget werden soll / hierunter Verordnung gethan haben wird. In Uhrkund / und damit niemand hierinnen einige Unwissenheit vorschützen möge / haben wir diese Unsere Verordnung in Druck bringen / und durch die Zünsste allhier publiciren lassen.

So geschehen Wormbs / den 10. Martii 1733.

1764 August 4.

Kaiserliche Derordnung an alle Reichsstädte, streng auf das Handwerk zu achten

(St. A. W. Bd. 1567)

Wir Franz von Gottesgnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches usw.:

Ehrfame, Liebe, Getreue! Euch ist vorhin bekannt, daß allschon im Jahre 1731 weilen die bei den Handwerks-Zünsten seit den älteren Reichs-Polizei-Ordnungen eingeschlichenen mannigsaltigen Mißbräuche ein allgemeiner Reichs-Schluß abgefaßt, derselbe auch von des höchstseligsten Kaisers Karl des XVII. Majestät und Liebden glorwürdigsten Gedächtnis in vim Sanctionis perpetuo valitura durch kaiserliche Patentes ins Reich kundgetan und denen Creys-ausschreibenden Fürsten dessen vollkommene Beobachtung und Execution ausgetragen worden.

Nachdem nun aber neuerlich bei uns fowohl fämtliche Churfürsten, als verschiedene Fürsten und Stände des Reichs über die von Zeit zu Zeit wiederum einreißende viele und große Unordnungen und Mißbräuche der Handwerks-Zünste, besonders in schädlicher Beschränkung der Anzahl der Gesellen und Lehrjungen, sich sehr beschwert und geziemend gebeten haben, daß wir als römischer Kaiser zu deren Abstellung das gehörige zu verordnen gnädigst geruhen möchten, so sind wir von kaiserlichen Amts wegen allerdings gemeinet, dieser zum Besten des allgemeinen Wesens überhaupt, insonderheit aber zur Ausrichtung des gedrückten Nahrungs-Standes und Gewerbes abzielenden guten Absicht nicht nur die Hände so bieten, sondern auch den hierob schon vorhandenen kaiserlichen Verordnungen die Wirksamkeit zu verschaffen.

Und da wir mißfällig vernehmen, daß fothane Mißbräuche in unseren und des heiligen Reichs Städten am meisten im Schwange gehen, so thun wir Euch ein solches mit dem gemessensten kaiserlichen Beschl gnädigst zu wissen, daß Ihr auf Besolgung des Reichs-Schlusses sowohl, als des obangezogenen kaiserlichen Edicts de anno 1731 mit allem Ernst und Nachdruck haltet, auch ob und in welcher Maaß ein jeder der darin vorgeschriebenen Artikuln zum Vollzug gebracht werden, uns pflichtschuldigst und vordersamst anzeiget, vornehmlich aber nicht gestattet, daß den Künstlern und Meistern die Zahl der Arbeiter, Gesellen und Lehrjungen auf irgend eine Weise beschränkt, solglich das Publicum zum merklichen Abbruch und Schaden der Commercien gehindert werde, sich mit kunstreichen und geschickten Leuten vergehen zu können.

Hieran vollzieht Ihr unsere kaiserliche ernste und gnädigste Willens-Meinung und wir verbleiben Euch mit kaiserlichen Gnaden gewogen.

Geben zu Wien den 4ten Augusti anno 1764 Unsers Reichs im Neunzehenden.

1772 April 30., Regensburg

Raiserliches Decret über die Abstellung verschiedener Handwerksmißbräuche (St. A. W. Bd. 1567)

Erftlich obgedachter Reichsschluß vom Jahre 1731 allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter den in demselben auf die contravenirenden Meister und Gesellen gesetzten, als auch ins besondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzten wollten, zu erstreckenden Strasen, daß nämlich selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkanntniß wegen ihrer Übertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reiche auf ihren Handwerken an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich für Handwerks unsähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und ausgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unsugs wegen obrigkeitlich abgestraset, und publica authoritate zu ihren Handwerken wiederum admitiret worden, mit welcher Strase auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Übertreter wissentlich, hindangesetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkanntniß, sür tüchtig und Handwerks fähig halten, und zur Treibung des Handwerks besörderlich hindangesetzet seyn wollten, zu versahren sey; wie dann

Zweytens, die an vielen Orten fortdauernde Haltung der fogenannten blauen Montage (wo fich die Handwerksgefellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedienet ist, auch die willigen Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem größeren Hausen zu ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlaßt werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unsug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiermit und fürs künstige nicht nur unter vorgemeldten Strasen den Handwerkspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Ausnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobey den Lands- und Orts-Herren die Bestrasung des ein- und andern Contravenienten, wie auch die zu tressende Einrichtung überlassen bleibe, nach welcher den Handwerksgesellen nach Maß derjenigen Tage, so sie künstig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohnes billigermaßen angedeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens. Da zeithero bey verschiedenen Handwerken, und ins besondere bey der Weberey, wo zu Förderung ein- und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiermit und fürs künstige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholsen haben, dieserthalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrasse statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrasung sich anmaßen wollten, vorzukehren hat.

Viertens. Da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu tressen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbuben und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheyratheten Gesellen, zumalen bey Commercial-Handwerken nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorgehenden Articulo zugelassenen Weibspersonen nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschiedenen Handwerksinnungen sich ungleich zeigenden Umstände jeder Lands- und Ortsobrigkeit zu überlassen seine

Fünstens. Die in dem wegen der Handwerks-Mißbräuche im Jahr 1731 ergangenen Reichsschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünsten und Handwerken allerdings dahin zu erstrecken, und zu erklären, billig und nützlich sey, daß nebst den Articulo quarto daselbst benannten und andern Personen, deren Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünsten und Handwerken ausgeschlossen, nachhero aber als hierzu fähig, angesehen, und deren Zulassung geboten worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der fogenannten Wasenmeister und Abdecker (dann von den vorhin von Handwerken, Gülden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichters-Kindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen sey, daß die Kinder und Abkömmlinge folcher Leute, welche diefe verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und anderen ehrlichen Gefellschaften und Gemeinheiten nicht auszulchließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer dießfalsigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerksauch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen, die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf, fich an Handwerksleute und andere ehrliche Perfonen verheyrathen können. Wonebst auch jene, welche die verabscheute Arbeit ihrer Eltern und Vorfahren wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschließen, und, nach deren von Kayferl. Majeftät, oder aus Kayferlichem Gewalt, auch der Lands- oder Orts-Obrigkeit beschehener Ehrenhaftmachung, fothaner Lands- oder Orts-Obrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahme und deren Bedingniffe das Dienliche zu verfügen; dagegen, was alfo von einer Lands- oder Orts-Herrschaft, nach derselben Landen oder Orts besonderen Umständen, verfüget werde, von den anderen Lands- oder Orts-Herrschaften, in soweit es ihren besonderen Landsumftänden und Statuten nicht zuwider ift, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten fey. Damit nun

Sechstens nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnützlich bezeigten Verlangen aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durchgängig gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Übung komme, und nicht hier und da gegen den Vollzug des im Jahre 1731 wider die Handwerksmißbräuche ergangenen Reichsschlusses, der sich auf alle Handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstrecket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüglich beschehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge:

fo haben Se. Kayferl. Majestät nicht allein zu allgemeiner gleich durchgängigen Haltung vorstehender erneuert, erstreckt und erklärten Verordnung im ganzen Reiche zum Termino a quo den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julius lausenden Jahrs bestimmt und angesetzet, sondern auch die darnach gesaßten Kayserlichen Patente mit eigenen Allerhöchsten Rescripten an die ausschreibenden Herren Fürsten der Reichs-Kreise, so wie an die Reichs-Ritterschaft herkommlicher Maßen, und mit der besonderen Erinnerung, wie davon die anliegende Abschrift bewähret, ergehen lassen, und mit der besonderen Bezirk jeglichen Orts die genaue Versügung und sleißiges Ausmerken getragen werde, daß sowohl die Verkündigung gedachter Patente schleunig veranstaltet, als auch zuverläßige Nachricht eingezogen und an Se. Kayserliche Majestät gebracht werde, ob und wann wirklich von jeder Landsund Orts-Obrigkeit die genügliche und hergebrachte Publication zum Vollzug gekommen sey.

1787 Jänner 8.

Kaiserliches Decret über die auflehnende Haltung der Bürgerschaft (St. A. W. Bd. 1572)

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, usw.

fügen der gesamten Bürgerschaft in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Worms hiermit zu wissen:

Es ift Uns von dem Magistrat eben besagter Reichsstadt Worms durch verschiedene Vorstellungen allerunterthänigst angezeigt worden, daß ein Theil aus euch, besonders auf Verhetzung dreyer unruhiger Bürger (welche fich als einen vermeinten bürgerlichen Ausschuß aufgedrungen) der hergebrachten Ordnung und guten Gewohnheit zuwider geheime und öffentliche Versammlungen gehalten, mit heimlichem Einverständniß und Beitritt einiger Rechnungsführer der Graswaaggelder aus dieser Kasse sträslicher Weise Gelder erhoben, und überhaupt sich gegen seine vorgesetzte Obrigkeit bey verschiedenen Gelegenheiten widerspenstig und ungehorsam betragen habe; Es werden daher allen denen, welche an diesem Unfug Antheil genommen, und besonders denen Rädelsführern desfelben, diese ungebührliche Excesse hiermit nachdrücklichst verwiesen, und wie unter heutigem Dato der sich eigenmächtig eingedrungene vermeintliche bürgerliche Ausschuß von Obristrichterlichen Amts wegen wieder kassiret und aufgehoben, auch die ungefäumte Wiedererstattung der aus der Graaswaagcaffa entnommenen Gelder ernstgemeffenst verordnet, und alle Unternehmungen dieser vermeintlichen Deputirten für ungültig erklärt worden; alfo wird dagegen der alte bürgerliche Ausschuß hierdurch wieder eingefetzt und hergeftellt, und wir befehlen euch hiermit insgefammt allergnädigft, euch gegen eure vorgesetzte Obrigkeit stille, ruhig und gehorsam zu betragen, euch aller eigenmächtigen Verfammlungen in bürgerlichen Sachen, ohne Beyfeyn eines Verordneten des Raths, zu enthalten, und, wo ihr in euren Proceß-Angelegenheiten gegen den Magistrat einiger Zusammenkünfte benöthiget feyn folltet, jedesmal dem regirenden Bürgermeister die Zeit und den Ort dieser Versammlungen durch zwecn Deputirte geziemend zu melden, auch euch dabey alles Tumults und Geräusches zu enthalten. Indem anfonften, und beg unverhofft erfolgender Widerfätzlichkeit, gegen die Uebertreter diefer Unferer Kaiferlichen Befehle mit empfindlichen Strafen unausbleiblich wird verfahren werden, wonach ihr euch insgefammt und jeder insbefondere zu richten habt.

Gegeben zu Wien den achten Jänner, im Jahr siebenzehnhundert sieben und achtzig, Unserer Reiche, des Römischen im drey und zwanzigsten, des Ungarischen und Böhmischen aber im siebenten.

1793 Mai 10.

Decret des Magistrates über die Beilegung des Streites mit den Zünften (St. A. W. Bd. 1574)

Den Deputirten einer löblichen Bürgerschaft wird auf dieselben, unterm 7. Mai dahier eingereichten Vorstellungen zu erkennen gegeben:

Der Magistrat habe zwar bereits vor geraumer Zeit den von seiten einer löblichen Bürgerschaft ausgestellt gewesenen Deputirten mehrsach seine besondere Bereitwilligkeit zu gemeinschaftlicher Beseitigung der obwaltenden Beschwerden und Differenzen zwischen Haupt und Glieder zu bezeugen sich bewogen gesehen und es für obrigkeitliche Pflicht gehalten, diese aus wahren väterlichen Gesinnungen gestossen Anerbietungen durch verschiedene Raths-Decrete, insbesondere vom 27. X. und 4. XI. vorigen Jahres einer gesammten löblichen Bürgerschaft zu wiederholen. Bis jetzt sei aber aus einem besonderen Mißgeschick der Umstände und Zeiten diesem sehnlichen Wunsche so viele Hindernisse in den Weg gelegen, um ihn in seine lang gehofste Erfüllung übergehen zu lassen.

Ein hochedler Magistrat habe daher nicht nur mit umso größerem Vergnügen die Gesinnungen einer löblichen Bürgerschaft vernommen, mit welchem dieselbe ihre, auch während des größten Kriegs-Ungemach tätig bezeugte treue Anhänglichkeit an ihre Versassung auszeichnen und allererst durch Herstellung des inneren Friedens den äußeren Wohlstand des Ganzen befördern helsen wollen, sondern Hochderselbe sinde auch eine große Beruhigung darin, seine Pflichten für das allgemeine Wohl der hießgen Stadt durch Beseitigung der vorgewalteten Mißverständnisse erleichtert zu sehen.

Zu diesem Ende wiederhole der Magistrat nochmals und mit Freude seine mehrsach bezeugte Bereitwilligkeit zu dem vorgeschlagenen, längst gewünschten Vergleichsgeschäft und indem er zugleich baldiger Antretung und hoffentlich auch baldig-glücklicher Beendigung dieses Geschäftes von seiner Seite die beiden Herren Consulenten die Herren Dreizehner Trapp und Herren Senator Rang beaustragt habe, so hege er zu seiner lieben und getreuen Bürgerschaft das väterliche Vertrauen, daß sie nicht nur die Bewirkung dieses wichtigen und die Wohlsahrt ihrer eigenen Vaterstadt umsassenen Zwecks alle Mißverständnisse fallen lassen und hierdurch das wechselseitige Vertrauen wieder herstellen, sondern auch solche Gegenstände zur gemeinschaftlichen Beratung und Abschließung bringen werden, die auf Recht, Billigkeit und den Gesetzen des allgemeinen Wohlstandes gegründet seien, auch in den Kräften des Magistrates stehe, ihnen die gewünschte obrigkeitliche Richtung zu geben.

Anlage VI

1793 Mai 27.

Antwortschreiben der Zünste auf das Decret vom 10. Mai 1793

(St. A. W. Bd. 1574)

Aus dem verehrlichen Decret vom 10. ds. Mts. vernehmen wir, die Deputirten der 17 Zünfte, mit innigstem Vergnügen, daß ein hochedler und hochweiser Magistrat nach den gegen die Bürgerschaft geäußerten wahrhaft väterlichen Gefinnungen, nicht nur zur Ausgleichung obwaltender Irrungen, fondern auch zur Wiederherftellung der alten guten Grundverfaffung und Wohlftandes hiefiger Stadt und Bürgerschaft solche Herren Deputirte ernannt hat, welche die Gerechtsamen und Beschwerden der Stadt und des Magistrates sowohl als Bürgerschaft kennen, sie auch in den Unterhandlungen thätig erweifen werden, wofür dieselben den verbindlichsten Dank abstatten, jedoch noch den sehnlichsten Wunsch äußern, daß der in den städtischen Geschäften grau gewordene, viele Jahr in der Bürgerlichen, dem äußeren und inneren Rath, auch allen Ämtern desfelben gestanden, sich immer fehr thätig erwiefen, und befonders mit der Schatzung, Accis, Umgeldern und anderen Gefällen der Stadt vorzüglichst bekannte Herr Stättmeister Schuler jenen Herren noch beigefügt werden möchte, getrößten sich hierin gefällige Gewährung und haben ihrerseits aus der großen Zahl der Deputirten zur Erleichterung und Beschleunigung der Unterhandlungen den Daniel Roth, Metzgermeister, Georg Christian Winder, Schlossermeister, Cassimer Ficht, Tünchermeister und Schneidermeister Heinrich Wieldeis als Ausschuß und Herrn Advocat Laux als Sachverwalter ernannt, welche sich äußerst bestreben werden, der gesamten löblichen Bürgerschaft große Begierde zur Ausgleichung der Irrungen und Beförderung des Grund-Wohlstandes zu berichtigen.

Bürger = Eid

(Vgl. Eidbuch St. A. W. Bd. 24)

Ich gelobe und schwöre, daß ich der römischen kaiserlichen Majestät, meinem allergnädigsten und rechten Herrn, dem Stättmeister, Bürgermeister, Rath und gemeiner Stadt Wormbs, getreu, hold und beiständig sein wolle, in allen Sachen und zu allen Zeiten, sie vor Schaden warnen, ihren Frommen und Bestes werben, nach allem meinem Vermögen.

Item, daß die gemeldte Stadt Wormbs bei dem Heiligen Reich, als des Reichs Frey Stadt, auch bei allen ihren Freiheiten wolle helfen behalten, nach allen meinem Vermögen.

Item, daß ich dem gemeldtem Stättmeister, Bürgermeister und Rath in allen Sachen und zu allen Zeiten gehorfam und gewärtig sein wolle, und mich dero Ordnung, Gesetz und Statuten, so durch sie gemacht sind oder hinführo gemacht werden, begnügen lassen, und handhaben, und darwieder nicht tun in keinem Weg.

Item, daß ich nimmermehr dabei fein oder gehelfen wolle, daß einige Parteilichkeit, Verfammlung, Verbündniß, Zufammenschwörung oder Empörung wieder Stättmeister, Bürgermeister und Rath gemacht werde, fondern wo ich das gewahr würde, verstünde oder vermerkte, daß ich zu allen Zeiten und unverzögentlich folches dem Stättmeister oder Bürgermeister wolle anbringen bei Verlierung meines Leibs und Guts.

Item, was ich gegen einen Rath zu fprechen hätte oder gewinne, darum foll und will ich mich des Rechten zu geben und nehmen vor den Commiffarien, fo Vermög der Stadt Freiheit in folchen Fällen niedergefetzt werden follen, begnügen laffen, und das in erfter Rechtfertigung an kein ander Ort oder Ende ziehen, in einige Weife, was ich aber Anfpruch habe, oder gewinne gegen denen, die einem Rath zu verfprechen stehen, oder sie an mich, darum foll und will ich mich des Rechten vor einem Rath oder Stadt-Gericht begnügen lassen, wie Recht ist.

Item, fo Sturm geschlagen würde, daß ich ohne alles Verziehen, mit meinem eigenen Wehr gerüstet auf den Platz oder sonst wo ich hin bescheiden würde, oder wäre, kommen, und allda der Stättmeister, Bürgermeister, Raths oder ihrer Verwandten, Hauptleut, Bescheid und Beschl erwarten, demfelben getreulich und gehorsam nachkommen, auch dem Stättmeister, Bürgermeister und Rath in allen ihren und der Stadt Wormbs Nöthen beiständig und geholsen sein wolle, als lang ich hie Bürger und wohnhaft bin.

Item, daß ich mich an keine Herrschaft oder Obrigkeit, in noch auswendig der Stadt ohne besondere Vergünstigung und Erlaubung eines edlen Raths anhängig machen, verpflichten noch verbinden foll, alldieweil ich hier zu Wormbs wohnend und der Stadt eidespflichtig bin.

Item, daß ich und meine Hausfrau nicht verherret find, noch von einiger Leibeigenschaft wissen, fondern da sich über kurz oder lang befinde, daß wir verherret oder jemand mit Leibeigenschaft zugethan wären, wir alsobalden, unser Bürgerrecht verwirkt haben, und zu häuslicher Wohnung in dieser Stadt nicht länger geduldet werden sollen.

ltem, daß ich gemeiner Stadt Renten und die Umgeld fördern, meine jetzt habende oder künftig überkommende Nahrung bei Verluft der Uebermaß recht verschätzen foll und will, und darinn keinen Betrug oder Vortheil gebrauchen, auch zumahlen keine Verhinderung noch Abbruch thun noch geschehen lassen, durch mich selbst, die meinen oder andere so viel immer möglich ist.

Item, foll und will ich in anderer Gestalt nicht als nur mündlich, in Person vor einem sitzenden Rath stehend mein Bürgerrecht aufgeben und ohn desselben Abschied nicht austreten bei Straf des Mein-Eids und Confiscation meiner Haab und Güter.

NB. Wann ein Reformierter Bürger und in Pflichten genommen wird, foll derfelbe noch weiters nachfolgende Punkten abschwören.

Item, daß ich auch über die, mit der reformirten Gemeinde, wegen der verwilligten Exercitii religionis aufgerichtete Verträge und Concordata, weder vor mich noch mit andern nichts weiter fuchen noch begehren, fondern in allem mich damit begnügen lassen, und darwieder keineswegs thun oder handeln wolle, fonder alle Gefährde.

Statistik über die Zahl der jährlichen Gebote und Neuaufnahmen der fischer Zunst von 1700 bis 1765

Nachstehende Statistik wurde an Hand der Zunftbücher (Bd. 1533 und 1534 des Wormser Stadtarchivs) aufgestellt.

Jahr	Anzahl der Gebote	Neu- aufnahmen	Söhne Zünftige	Fremde	Jahr ——	Anzahl der Gebote	Neu- aufnahmen	Söhne Zünftige	Fremde
1700	13	verschiedene	?	?	1734	10	1	_	1
1701	7	_			1735	4 (Krieg)	-	_	-
1702	10	_	_	_		(keine	9	7	2
1703	9	1	1	_	1736	Protokolle)	9	/	2
1704	8	2	2	-	1737	11	- 0	-	_
1705	10	_	_	_	1738	12	7	5	2
1706	8	3	?	?	1739	9	2	2	_
1707	9	-	_	_	1740	11	1	1	-
1708	8	1	1	-	1741	11	-	_	-
1709	14	4	3	1	1742	8	1	1	_
1710	9	3	2	1	1743	9	2	1	1
1711	9	4	?		1744	13	3	3	T A
1712	8	-	-	-	1745	10	2	1	1
1713	10	_	-	-	1746	11	3	3	-
1714	. 9	4	2	2	1747	17	2	2	_
1715	9	3	2	1	1748	15	2	2	
1716	11	-	-	-	1749	11	1	1	-
1717	11	5	4	1	1750	7	1	1	
1718	9	2	2	-	1751	13	7 L	-	-
1719	8	1	1	-	1752	14	4	4	
1720	. 8	3	2	1	1753	13	3	3	_
1721	11	3	.1	2	1754	11	1	1	-
1722	10	1	1		1755	14	2	1	1
1723	12	3	1	2	1756	17	1	-	1
1724	9	_ + - y	7	_	1757	14	1	_	1
1725	13	3	2	. 1	1758	5	_	-	
1726	7	The	-		1759	12	1	1	1
1727	9	2	1	1	1760	12	2		1
1728	12	3	1	2	1761	12		2	1
1729	12	1	1	_	1762	12	3		1
1730	8	7	5	2	1763	16	4	4 3	1
1731	13	1	7	1	1764	14 18	4	1	_
1732	14	1	1	_	1765	10	1		Marie B
1733	11	6	4	2					

Mit dem Jahre 1765 hört die regelmäßige Protokollführung auf. Aus der folgenden Zeit find nur einige unzufammenhängende Niederschriften vorhanden.